XXX

Schmauss / Gio: Jacopo / Compendio di Gius pubblico e uso delle Lezio-ni accademiche. Gottingia 1752.

Johann Jacob Schmaußens

Hof-Raths und Professoris Iuris Ordinarii
zu Göttingen

COMPENDIVM IVRIS PVBLICI S. R. I.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Zum Gebrauch
der academischen Lectionen
verfasset.

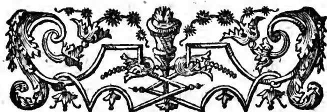
Zweyte und vermehrte Auflage.



mit Königl. Pohln. und Churf. Sächs. allergn. Privilegio.



GOETTINGEN
verlegts Abram Vandenhöcks seel. Witwe.
1752.



Vorrede
der ersten Edition.

Was mich bewogen hat, zum Behuf meiner academischen Vorlesungen ein eigenes Compendium Juris publici zu schreiben, habe ich bereits in dem Entwurffe desselben, der erst allhier zu Göttingen, hernach zu Halle An. 1743. gedruckt worden, angezeiget.

Man muß einen Unterschied unter den Compendiis machen. Wann man das Absehen hat, einen Auszug aller Materien, Streitigkeiten, und Fragen, die in der Staats-Wissenschafft unsers Teutschen Reichs vorkommen, nur überhaupt zum Nutzen des Publici zu verfassen; so kan man es so vollständig und ausführlich machen, als man will, und kan dabey seine ganze Gelehrsamkeit anbringen. Wann man aber nur ein Compendium haben will, das zur Anleitung in Collegiis vor die studirende Jugend auf Universitæten dienen soll, so muß man sich in kürtzere Gräntzen einschrencken, und es absonderlich so einrich-

richten, daß man mit Erklärung desselben in einem halben Jahre fertig werden kan. Und das lässet sich auch ohne Verkürtzung und Nachtheil der academischen Jugend gar wohl thun. Dann wann ein Studiosus juris auf Universitæten nur so viel lernt, daß er von allen Materien die wahre fundamenta und prima principia mit den daraus folgenden vornehmsten Conclusionibus begreifft, und alle partes der Jurisprudenz in systematischer Connexion und pragmatice fasset, so kan man mit ihm zufrieden seyn. Dann er ist alsdann schon capable, mit seinem eigenen Verstande sich weiter zu helffen, alle grosse Systemata,

auch Acta publica, Deductiones und Streitschrifften selbst zu lesen, zu verstehen, und zu beurtheilen, und sodann die vorkommende Fragen zu beantworten, wann gleich diese bey seiner academischen Unterweisung nicht specialissime mit ihm durch tractiret worden sind.

Hierauf ist dann auch meine Absicht gerichtet, mithin meine vornehmste Bemühung gewesen, das Jus publicum in einer systematischen Ordnung, und vornehmlich die Haupt-Connexion der gantzen sowohl allgemeinen, als besondern Regierung unsers Teutschen Reichs, sodann insonder-

derheit bey den unterschiedenen Regierungs-Rechten die Principia, und das vornehmste, so daraus weiter folget, vorzustellen. Ich habe hierbey allezeit das Jus publicum universale vor Augen gehabt; und gleichwie in demselben das Hauptwerck darauf ankommt, daß man weiß, wie die Jura maiestatica in einer societate civili beschaffen sind, und unter sich connectiren; Also habe ich davor gehalten, daß ich die Lehre von der Staats-Verfassung unsers Reichs in eben der Ordnung tractiren müsse. Diß ist von den wenigsten Scriptoribus Juris publici beobachtet worden. Darum wird man wohl von allerley besondern Materien

offt weitläufftige Ausführungen finden, aber ausser ihrem gehörigen nexu. Zum Exempel: Man macht eigene Capitel, und schreibt wohl gar eigene Tractate von dem Cammer-Gerichte, von dem Reichs-Tage u. s. w. und vergisset dabey des Kaysers. Also macht Blumius in seinem sonst sehr nützlichen Wercke de Processu camerali hin und wieder, absonderlich in dem Capitel de Jurisdictione camerali, viel Verwirrungen dadurch, daß er den Kayser dem Cammer-Gericht contradistinguiret, und fast entgegen setzt, wie der Herr Rath Bocken sehr gründlich angemercket hat. Also sind auch vor wenig Jahren allerley

Misgeburten von ungereimten Meinungen von dem Reichs-Tage an Tag gekommen, bloß deswegen, weil die Publicisten insgemein einen Reichs-Tag nur als eine Versammlung betrachten, darauf von Reichs-Sachen gerathschlaget wird, ohne auf die rechte Connexion mit des Kaysers Juribus maiestaticis zu sehen. Ich könnte noch vielmehr Exempel von sehr gemeinen Irrthümern anführen, die aus eben dieser Ursache entstanden sind. Wer nun die materias Juris publici ausser dieser angezeigten systematischen Connexion tractiret, wird bey vorfallenden wichtigen Streitfällen sich gar offt nicht auszuhelffen wissen, und in eine

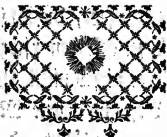
Menge Zweifelsknoten eingeflochten werden. Da hingegen alles sehr leicht und deutlich wird, und man folglich das Teutsche Jus publicum in viel kürzerer Zeit lernen kan, wenn man dem methodo Juris publici universalis folgt, und bey der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs des Kaysers Majestät und alle Jura Maiestatica durch und durch zum Grunde legt; und bey der besondern Regierung der Territorial-Herren und ihrer Superioritate territoriali, welche æmula maiestatis ist, eben dergleichen thut.

Hiernächst habe ich mir angelegen seyn lassen, überall auf die rechte

wahre

wahre Quellen des Juris publici, nemlich auf die Reichs-Gesetze, insonderheit aber auf die Kayserliche Wahl-Capitulation, welche ein authentisches Compendium Juris publici genennet werden kan, hinzuweisen, und wo es sich hat thun lassen, habe ich alles mit den Worten der Gesetze selbst vorgetragen. Ich bin es auch allezeit bisher in meinen Lectionibus gewohnt gewesen, alles, was ich lehre, mit den Worten der Gesetze, die ich selbst vorzulesen und zu erklären pflege, zu beweisen. Wer dieses nicht thut, sondern bald diese bald jene Meinungen der Doctorum anführt, oder wer so gar aus seinem Kopff eigene besondere

Hypotheses erdenckt, nach welchen er Gesetze selbst drehet, der geräth und verführt auf lauter Irrwege und offt in chimärische grundverderbliche Lehren. Daß ich also in gegenwärtigem Compendio gar wenig Autores, sondern meistens nur Gesetze allegiret habe, halte ich vielmehr vor einen Ruhm, als vor einen Fehler. Göttingen den 25 Mertz 1746.



Vor-

Vorrede
zu dieser gegenwärtigen zweyten Auflage.

Der Unterschied dieser zweyten Edition von der vorhergehenden besteht hauptsächlich darinn, daß

1) diejenige Stellen, welche von dem Leipziger Herrn Censore verändert worden, hier wiederum nach dem wahren Manuscript des Autoris restituiret sind.

2) daß die gantze Capitulation des heutigen Kaysers völlig, und ohne ein wichtiges Wort zu verändern oder auszulassen, an gehörigen Orten mit eingerücket worden; wie dann auch

3)

3) noch ein und andere mehrere Stellen aus andern Reichs-Gesetzen mit unveränderten Worten beygebracht worden sind. Wodurch die studirende Jugend den Vortheil erlangt, daß sie bey Zeiten die Reichs-Gesetze sich bekannt macht, und bey öffterer Durchlesung und Repetition die eigentliche formale Worte derselben dem Gedächtnüß eindrückt, und zugleich versichert ist, daß sie ihr Jus publicum recht gründlich, und nicht sowohl aus den Lehrsätzen des Professoris, als aus den Gesetzen selbst, lernet. Göttingen den 13. Januar. 1752.

Ord-



Ordnung der Capitel dieses Werckgens.

Erstes Buch.

Allgemeine Vorstellung des Teutschen Reichs in Haupt und Gliedern.

XIII.

Zweytes Buch.

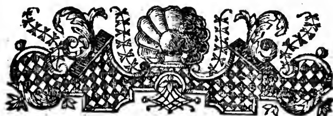
Von der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs.

VIII.

Drittes Buch.

Von der besondern Regierung der Provintzen des Teutschen Reichs durch die Stände.

Das



Das erste Buch.

Allgemeine Vorstellung des Teutschen Reichs in Haupt und Gliedern.

Das I. Capitel.
Von dem Jure publico überhaupt.

§. I.

Das Jus publicum ist derjenige Theil der Rechtsgelehrsamkeit, in welchem die Regierungs-Verfassung eines Staats nach den Gesetzen abgehandelt wird.

§. II.

Es giebt allgemeine principia, die bey allen Regierungen in der Welt statt haben, davon das

Jus publicum *universale* handelt. Sodann hat ein jeder Staat seine eigene und absonderliche Einrichtung, und dahin gehört, zum Exempel, das Jus publicum *speciale* unsers Teutschen Reichs. Es hat aber mit dem letztern diese gantz besondere Bewandniß, daß in demselben viele Territoria mit ihren eigenen Regenten sich befinden, die wiederum ein Jus publicum *specialissimum* haben.

§. III.

Allhier handeln wir von dem Jure publico unsers Teutschen Reichs, nicht allein in so fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird, und aus einem Haupt und Gliedern besteht, sondern auch, was die allgemeine Regierungs-Rechte der Territorial-Herren anbetrifft. Conf. infra C. III. §. IV. V.

§. IV.

Diese Wissenschafft wird, wie die gantze übrige Jurisprudenz, genommen theils aus geschriebenen Gesetzen und Verträgen, theils aus dem so genannten Reichs-Herkommen.

§. V.

Die vornehmste geschriebene Gesetze und Verträge sind folgende:

I. Aurea

I. Aurea Bulla, oder die Güldene Bulle Kaysers Caroli IV. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg und auf dem Chur-Tag zu Metz An. 1356. errichtet.

II. Die zwischen dem Pabst Nicolao V. und dem Kayser Friderico III. An. 1448. geschlossene Concordata Nationis Germanicæ. Der Kayser hat versprochen: *a*) darob und daran zu seyn, daß diese Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten der geistlichen Stände gehalten, gehandhabet, und denselben festiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichstag abgeschafft, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

III. Der auf dem Reichs-Tag zu Worms An. 1495. zuerst eingeführte und hernach vielfältig absonderlich An. 1548. erneuerte und verbesserte Land-Friede (Pax publica oder profana.)

IV. Die zu Handhabung dieses Landfriedens, und überhaupt der allgemeinen Defension und Sicherheit des Reichs in dem Reichs-Abschied 1555. heilsamlich aufgerichtete, und hernach in Annis 1559. 1564. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. mit nützlichem Zusatz und Verbesserung wiederhohlte Executions-Ordnung; Welche

Reichs-Verordnung als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und jeden Puncten von männiglich festiglich gehalten werden soll. *b)* Und ob wohl bey dem letztern Reichs-Tag in Berathschlagung gekommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des Heil. Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern und in vollkommenen Stand einzurichten; dieweil es aber damahls, sich eines endlichen zu vergleichen, die Zeit ermangelt hat; so ist den Creyßen anbefohlen worden, die Nothdurft zu überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, an den Kayser und Chur-Mayntz einzuschicken, damit es auf nächstfolgender Reichs-Deputation oder anderwärtiger Reichs-Versammlung mit gesammter Hand vollends beschlossen und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge. *c)* Der Kayser hat versprochen: in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts zu ändern, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möchte; und daß die letzste Hand an die Revision derselben geleget werde, Er vielmehr möglichst befördern wolle.

V. Der in gedachtem Reichs-Abschied zu Augspurg 1555. enthaltene Religions-Friede.

VI. Die in eben diesem Jahre 1555. erneuerte Cammer-Gerichts-Ordnung, mit denen in dem Con-

Concept einer neuen Ordnung An. 1613. und hernach noch weiter hinzugekommenen Zusätzen. In dem letsten Reichs-Abschied §. 134. ist hievon folgendes enthalten: Das A. 1613. begriffenes, und unter währendem damaligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von dem Kayser und Ständen des Reichs biß anhero noch nicht zur Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung, soll bey nächstkünfftiger Visitation von den Visitatoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessoren, wie auch etlicher erfahrner Cammer-Gerichts-Procuratoren und Advocaten berathschlaget, revidiret, zugleich alles dasjentge, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das gantze Werck præparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf nächstkünfftigem prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne. Und in der neuesten Capitulation Art. XVII. §. 9. ist gleichfalls verordnet: daß der zu künfftiger Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des sogenannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen, und darüber an den Kayser und das Reich Bericht thun solle. Es gehöret auch noch hieher der Visitations-Abschied de A. 1713.

VII. Der Westphälische Friede, so An. 1648. zu Münster und Oßnabrück geschlossen worden, mit den Nürnbergischen Executions-Recessen de A. 1649. und 1650. Dieser Friedens-Schluß, und der darinn bestätigte Religions-Friede, ist als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich; e) und vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs, und immerwährende Richtschnur und ewige norma judicandi zu halten f). Der Kayser hat auch versprochen: g) daß Er absonderlich dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen seinen Vorfahren am Reich, dem Heil. Römischen Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen, an einem, dann denen Mit-pacisciren den Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, unverbrüchlich halten, darwieder weder vor sich etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten wolle, wordurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekränckt, betrübt oder gebrochen werde.

VIII. Die Reichs-Abschiede von unterschiedlichen Jahren, insonderheit aber der jüngere de A. 1654.

IX. Die Reichs-Hofraths-Ordnung von eben diesem Jahr. Weilen auch Beschwehrde geführet worden, ob solten gegen vorermeldte Reichs-

Reichs-Hofraths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, so soll der Kayser, nach angetretener seiner Regierung bey seinem alsdann neubestellten Reichs-Hofrath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Auch soll der Kayser gleich nach angetretener seiner Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder seiner Reichs-Hofraths-Ordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dingen befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen. Wie dann auch von dem Kayserlichen Reichs-Hofrath sowohl, als denen verordneten Visitatoribus, biß von dem Kayser und dem gesammten Reich eine, denen heutigen Umständen gemäß, eingerichtete vollständige Reichs-Hofraths-Ordnung verfaßt werden kann, in modo procedendi die alte Reichs-Hofraths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von seinem vornächsten Vorfahrer im Reich (Carolo VI.) An. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung *h)* aus denen Monitis Statuum inserirt worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von ihm besorget werden soll. *i)*

X. Die neueste Wahl-Capitulation Kaysers Francisci de A. 1745. Alles und jedes, so darinn enthalten, hat der Kayser denen Churfürsten des Reichs, vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey seinen Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt; immassen er dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem H. Evangelio beschwohren, dasselbe stet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwieder nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwieder gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die möchten erdacht werden, ihm auch darwieder einiger Behelf oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen. *k*) Ob aber denen in der Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwieder erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, tod und ab seyn, immassen es auch der Kayser in seiner Capitulation selbst jetzt alsdann, und dann als jetzt, schon cassiret, getödtet und abgethan, und versprochen hat, daß er wo Noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wolle; Arglist und Gefährde hierinnen ausge-

schie-

schieden. *l*) Damit auch die Reichs-Hofräthe, wie auch das Kayserliche Cammergericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten, sich nach dieser Capitulation richten, soll der Kayser ihnen sowohl, als andern seinen Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwieder weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. *m*) *b*) Auch soll er die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten Churfürstlichen Collegio durch besondere an Ihn erstattete Gutachten fördersamst zum würcklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten. *n*).

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 3. conf. infra L. II. C. XVI. §. II. & XII.

b) R. A. 1654. §. 178.

c) Ibid. §. 185.

d) Capit. nov. art. XII. §. 5.

e) Capit. nov. Art. II. §. 6.

f) R. A. 1654. §. 6.

g) Capit. nov. Art. IV. §. 13.

h) C. I. p. A. p. 1279.

i) Capit. nov. Art. XXIV. §. 4. 5. 8.

k) Capit. nov. Art. XXX. §. 7.

l) Cap. nov. Art. XVI. §. II.

m) Capit. nov. Art. XXX. §. 1.

n) Ibid. §. 3.

§. VI.

In dieser Capitulation hat der Kayser versprochen: a) er wolle die güldne Bull, den Frieden in Religion- und profan-Sachen, den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichstag aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachte Münster und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. V. §. 5. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Receſs, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen verabschiedet und geschlossen worden, fest und unverbrüchlich halten; und wiederum: b) Er wolle wieder seine Zusage (Capitulation) die güldne Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und gebessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Landfrieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Receſs nichts zu geschehen gestatten. Ferner c): Er wolle weder vor sich selbst wieder obgemeldte

meldte güldne Bulle und des Reichs-Frey-heit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlangen, noch auch, ob ihm oder seinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegnüß gegeben würde, gebrauchen.

a) Capit. nov. Art. II. §. 3.
b) Capit. nov. Art. XVI. §. 9.
c) Ibid. §. 10. conf. infra L. II. C. VI. §. II.

§. VII.

Das Reichs-Herkommen ist ein Recht, das sich auf voluntatem praesumtam des Gesetzgebers gründet, und aus einer allgemeinen Gewohnheit, durch öfftere Actus, denen nicht wiedersprochen worden, entsteht, und dardurch die Kraft eines Gesetzes erlangt. Wie dann auch auf eben die Art allerley besondere Rechte ex consensu praesumto derjenigen, welchen daran gelegen ist, können erworben werden. Exempel hievon sind in A. B. Tit. VIII. §. 1. Tit. XXVIII. §. 5. und in I. P. O. Art. V. §. 30. Art. IX. §. 2. verbis: usu diuturno &c.

§. VIII.

Das Römische Recht hat eigentlich hier keine statt. Doch hat es in Privat-Streitigkeiten der Reichs-Stände seinen Nutzen; wie dann auch das

das Jus feudale und Jus Canonicum in eben dergleichen Maasse gültig ist. Siehe unten L. II. C. V. XI. XIV. und XVI.

§. IX.

Die Reichs-Historie aber ist nur als ein Hülfs-Mittel, die Gesetze und das Herkommen zu erleutern, anzusehen.



Das II. Capitel.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

§. I.

Teutschland ist erst unter Carolo M. ein Reich (unum regnum) worden, und ein Theil der gantzen Fränckischen Monarchie gewesen, bis auf die Theilung der drey Söhne Ludovici Pii zu Verdun An. 843. da es mit Ludovico Germanico seine Souverainetät erhalten hat. Es ist hernach das Lotharingische Königreich darzu gekommen, und von Ottone M. in zwey Hertzogthümer getheilet worden. Dieser hat auch das Kayserthum und Königreich Italien erworben, die Böhmen völlig bezwungen, und Schleßwig und Jütland sich unterworffen. Conradus II. Salicus hat diese letztern Conqveten wieder fahren lassen, hingegen Polen sich unterwürfig gemacht,

und das Königreich Arelat geerbet. Henricus III. hat Ungarn tributair gemacht, so aber durch die Unruhen unter Henrico IV. und V. wieder frey worden. Unter Friderico I. sind die Wenden incorporirt worden, und ist damahls das Teutsche Reich wohl das mächtigste in Europa gewesen.

§. II.

Aber die viele Excommunicationen der Päbste haben es in Abfall gebracht. Polen hat sich schon unter Friderico II. wieder in völlige Freyheit gesetzt. Provence ist durch Heyrath an Frantzösische Printzen gekommen, die von Henrici VII. Zeiten an unterlassen haben, die Lehen von den Kaysern zu empfangen. Dauphiné ist An. 1343. an Franckreich übergeben, und die Rechte über Arelat grösstentheils von Carolo IV. verschleudert worden. Die Ober-Herrschafft, welche das Reich über Preussen und Liefland mag gehabt haben, ist An. 1466. 1525. und 1561. verlohren gegangen. Durch den Münsterischen Frieden ist Metz, Tull und Verdun, Elsaß und Sundgau, die Schweitz und die Vereinigte Niederlande, und durch den Niemwegischen Frieden die Franche Comté von Teutschland abgekommen. Was man noch in Elsaß gehabt hat, ist durch den Ryßwickischen Frieden an Franckreich abgetreten, und der Rhein auf solcher Seite zur Grentze gesetzet worden. Die

Rechte

Rechte auf das Hertzogthum Lothringen sind durch den Frieden A. 1738. völlig an Franckreich gekommen. Und ob gleich vermöge des Burgundischen Vertrags de A. 1548. und des 3. Art. des Münsterischen Friedens, die Catholische Niederlande dem Teutschen Reich noch vorbehalten worden sind, so hat doch Franckreich ebenfalls einen grossen Theil davon weggenommen *a)*.

a) Von allem bisherigen ist Conringii Werck de finibus Imperii nachzulesen.

§. III.

Es ist vergebens, auf alle diese abgekommene Lande noch Anspruch zu machen, weil die Rechte darauf theils durch öffentliche Friedensschlüsse, theils durch eine derelictionem von langen Jahren her verlohren gegangen sind.

§. IV.

Zu dem Teutschen Reich gehöret noch aus dem ehemaligen Arelatischen Königreich, das Hertzogthum Savoyen, das Bißthum Basel, und die Grafschafft Mömpelgard. Hingegen wird irriger Weise darzu gerechnet das Hertzogthum Schleßwich; desgleichen die Herrschafften Lauenburg und Bütau; wie auch Schlesien.

§. V

§ V.

Es erstreckt sich also Teutschland heut zu Tage gegen Norden an die Nord-See, an das Dänische Hertzogthum Schleßwich, und an die Ost-See; gegen Morgen an Polen, Schlesien und Ungarn; gegen Mittag an Italien und an die Schweitz; und gegen Abend an Franckreich und an die Vereinigte Niederlande.

§. VI.

Der Nexus des Königreichs Italien mit dem Teutschen Reich ist von Carolo VI. absonderlich durch die Londische Quadruple-Allianz An. 1718. wieder erneuert worden. Es gehören dahin Piemont, Montferrat, Meyland, Parma, Piacenza, Mantua, Modena, Reggio, Mirandola, Toscana und andere geringere Landschafften. Hingegen ist das Venetianische Gebiet, und der Kirchen-Staat souverain. Neapel und Sicilien aber hat gar niemahls dem Teutschen Reich zugehört.



Das

Das III. Capitel.

Von des Teutschen Reichs Staats-Verfassung überhaupt.

§. I.

Alle Provintzen die zu Teutschland gehören, sind demselben incorporiret, und machen zusammen nur einen einigen Staat und ein einiges Corpus aus, das aus Haupt und Gliedern besteht, und durch eine einige, allerhöchste und unzertrennte Majestät des Kaysers, als Oberhaupts, in dem nexu unius Civitatis erhalten und regieret wird.

§. II.

Diese gantze Majestät empfängt der Kayser durch seine Wahl. Sie wird ihm aber, in Ansehung der Ausübung derselben, durch seine Capitulation eingeschränckt, worinn er verspricht nicht anders, als nach den Reichs-Grundgesetzen zu regieren, *a)* woraus dann eine Monarchia limitata entstehet.

a) Siehe die oben C. I. §. V. und VI. aus der Capitulation angeführte Stellen.

§. III.

Und zwar so ist der Kayser in der würcklichen Ausübung der vornehmsten jurium majestaticorum an das Gutachten der Reichs-Stände, auf einem

einem allgemeinen Reichstag, gebunden, und ist dißfalls gar nachdrückliche Vorsehung geschehen in dem I. P. O. Art. VIII. §. 2. in diesen Worten: Gaudeant (omnes & singuli Status Imperii) sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendæ, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda, veterave firmanda præsidiis, nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint. Nihil horum, aut quidquam simile, posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu. Deßgleichen in der Capitulation Art. IV. §. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimiret, und dergleichen, soll der Kayser die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten. Diese Jura werden dann gar füglich Comitialia, die Stände aber deßwegen, gar irrig und ungeschickt Coimperantes genennt. Hingegen sind unterschiedene andere jura majestatica in der würcklichen Ubung zwar auch einiger Maßen durch die

Capitulation eingeschrenckt, aber doch nicht an eine Reichstägige Einwilligung gebunden, und werden deßwegen Kayserliche Reservata genennt, in welchen der Kayser aus seiner Macht-Vollkommenheit (ex plenitudine potestatis) handelt.

§. IV.

Unter dieser allerhöchsten und allgemeinen majestätischen Regierung des Kaysers über das gesammte Reich wird noch eine subalterne Regierung in den Provintzen und Territoriis ins besondere, durch die Landes-Obrigkeit oder Superioritatem Territorialem der Reichs-Stände, geführet, die in Ansehen des Kaysers Unterthanen; in Ansehen des gesammten Reichs, Stände und Glieder; in Ansehen ihrer untergebenen Lande und Leute Regenten; in Ansehen ihres Standes, Religion, Würde und Macht aber gar unterschieden, und gegeneinander als Mitstände und Mitglieder anzusehen sind. Vide infra h. l. C. IX.

§. V.

Aus dieser zwiefachen Betrachtung der Regierung unsers Teutschen Reichs entstehen zwey Haupt-Theile des Juris publici, deren einer von der allerhöchsten und allgemeinen Regierung des Kaysers über das gesammte Teutsche Reich, der andere aber von der Regierung der besondern subalternen Provintzen und Lande der Reichs-Stände handelt.

Das

Das IV. Capitel.

Von der Kayserlichen Würde, Titeln, Cantzley- und Hof-Staat.

§. I.

Das Ober-Haupt und der Regent des Teutschen Reichs führet den Titel eines Römischen Kaysers, welcher von Carolo M. mit allen ehemals üblichen Beynahmen und elogiis, als Semper Augustus, Invictus, Cæsar, Imperator &c. in dem Occident wieder aufgebracht worden, und seit Ottone M. allezeit bey den Teutschen Königen geblieben ist.

§. II.

Die Päbste haben hernachmals die Lehre von zwey Häuptern der Christenheit, dem geistlichen und weltlichen, aufgebracht, und die Kayser als Advocatos oder Schutz- und Schirm-Herren der Christlichen Kirche, und folglich vornehmlich des Päbstlichen Stuhls, gebraucht, woraus dann den Kaysern und dem gantzen Teutschen Reich ein solches Ansehen und Vorzug in der Christenheit zugewachsen ist, daß das Reich das Heilige genennet, und dem Kayser und Römischen König, als weltlichen Haupt der Christenheit, der Rang vor

allen andern Königen noch bis diese Stunde unweigerlich zugestanden wird *a*).

a) Vid. Boecleri Differt. Sacrum Rom. Imperium, & Fürstenerius de Suprematu, in præfat. &c. 31, 32. Conf. A. B. Tit. II. §. 3, 4, 5. & in Jure Canonico c. 10. 11. D. 96.

§. III.

Hingegen hat auch der Pabst in vorigen Zeiten sich einer solchen Hoheit über die Kayser angemaßt, daß sie allemal die Confirmation ihrer Teutschen Königs-Wahl bey ihm suchen müssen, und den Titel eines Kaysers nicht eher, als wann sie zu Rom gecrönet gewesen, führen können; welches leztere nun seit Maximiliani I. Zeiten dahin geändert worden *a*), daß ein Teutscher König, so bald er in Teutschland gewehlt worden, sich einen erwehlten Römischen Kayser, wann er aber die Päbstliche Crönung erhalten hat, simpliciter Römischen Kayser schreibet.

a) Siehe dieses Kaysers Circular-Schreiben in meinem Corpore Juris publici Academico p. 48.

§. IV.

Die Reichs-Stände geben alle dem Kayser den Titel: Allerdurchlauchtigster und Großmächtigster Römischer Kayser, nennen ihn ihren Allergnädigsten Herrn, und sich Unterthänigste und Gehorsamste; schreiben auch an ihn nicht in plurali:

rali: Wir, oder: Von Gottes Gnaden, sondern nur bloß: Ich. Den Titel: Unüberwindlichst, Invictissimus, geben die Churfürsten dem Kayser nicht, sondern nur die Fürsten und andere Stände.

§. V.

Des Kaysers Ertz-Cantzler sind drey Ertz-Bischöffe, nemlich Mayntz, Trier, Cölln. *a*) Es ist aber heut zu Tage nur das Mayntzische Ertz-Cancellariat üblich, und demselben anhängig die Direction der Reichs-Cantzley an dem Kayserlichen Hof und bey den höchsten Reichs-Gerichten, die Verwahrung des Reichs-Archivs und der Registraturen, und die Bestallung der Secretarien, Taxatoren, Protocollisten und anderer zu der Cantzley gehörigen Personen. Es hält sich auch an seiner Statt an dem Kayserlichen Hof beständig auf ein Reichs-Hof-Vice-Cantzler, der mit Genehmhaltung des Kaysers bestellt, und dahin verpflichtet wird: daß er zuförderst dem Kayser, als dem Herrn, und dann dem Churfürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzler, getreu, gehorsam und gewärtig seyn solle. *b*) In Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, sowohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hofraths-Secretarien, und aller andern zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, soll der Kayser dem Churfürsten zu Mayntz, als

Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernüß thun, noch darinn einig Ziel oder Maas geben. Es soll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Jngleichen soll der Kayser keines weges gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wieder die Reichs-Hofraths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe. Insonderheit soll der Kayser die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructiones seiner Kayserlichen Gesandten, inn- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negociationes und Schlüße, an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzler gehen, nicht aber dieselbe zu seiner Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen laßen c) conf. L. II. C. IV. §. IX.

a) Siehe unten den Anhang Num. I.

b) Reichs-Hof-Cantzley-Ordnung in C. I. P. A. p. 308.

c) Capit. nov. Art. XXV. §. 1. 2. 3. 4.

§. VI.

§. VI.

Des Kaysers Hof-Bedienung geschahe ehemals bey allen grossen Curiis, und noch jetzo bey seiner Crönung, durch Ertz-Beamte. Solche sind heut zu Tage die Churfürsten *a*). Vor Braunschweig ist bis dato noch kein eigenes Ertz-Amt ausgefunden worden, daher sich der Churfürst in so lange noch des Ertz-Schatz-Meister-Titels bedient, welcher ihm durch einen Reichs-Schluß An. 1710 beygelegt worden *b*). Die letztern Kayser haben versprochen: *c*) so fort nach angetretener ihrer Kayserlichen Regierung daran zu seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich zu befördern, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde.

a) A.B. Tit.IV.§.5.Tit.XXII.& XXVII. Siehe unten den Anhang Num. I. Conf. Capit. nov. Art. III. §. 8.

b) C. J. P. A. p. 1170. sqq. Conf. Cap. nov. Prooem. & Art. III. §. 5.

c) Cap. nov. Art. III. §. 5.

§. VII.

Das Ertz-Marschallen-Amt insonderheit besteht vornehmlich in Ausübung einer Jurisdiction bey Reichs- und andern Conventen. Und weil bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in

in des Kaysers Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zukomt und gebühret, so soll von dem Kayserlichen Hof-Marschallen-Amt oder andern, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten, darin, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch die Kayserliche Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden. a)

a) Capit. nov. Art. III. §. 25.

§. VIII.

Ein jeder der vorgedachten Ertz-Beamten, hat unter sich einen Erb-Beamten, a) der von ihm belehnet wird. b) So hält auch der Erb-Marschall seinen Reichs-Quartiermeister, Cantzelisten, Furier und Profosen. Außer diesen ist noch ein Erb-Thür-Hüter-Amt, welches die Grafen von Werther führen, in Ubung. c) Der Kayser hat versprochen: d) Die Verfügung zu thun, wann derer Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey dem Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt der Kayser auf Reichs-Wahl- und andern derglei-

chen

chen Tägen seinen Kayserlichen Hof begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von seinen Hof-Aemtern keines weges vor- oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Hof-Aemtern ersetzt werden sollten, so wolle der Kayser doch, daß ihnen, den Churfürstlichen Amts-Verwesern, und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelaßen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden; oder, da auch solches würcklich geschehen solte, der Kayser, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen.

a) A. B. Tit. XXVII. §. 2. Siehe unten den Anhang Num. 1.

b) Lunigs Reichs-Archiv T. IV. p. 669. T. XI. p. 350. 596. Suppl. p. 5. & Spicil. Sec. T. I. p. 815. 828. & T. II. p. 1356.

c) Lunigs Reichs-Archiv T. XI. Anhang p. 31. Loew. S. R. I. & Cæsar. Maj. Janitorum ministerium. 4. Francof. 1745.

d) Capit. nov. Art. III. §. 24.

§. IX.

Allen übrigen Hof-Staat muß ein Kayser aus eigenen Mitteln bestellen, wie ihm dann auch keine Residenz von Reichs wegen angewiesen ist.

§. X.

In seiner Capitulation ist enthalten: daß er seine Königliche und Kayserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich, teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten; Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Bottschafften und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten; auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an seinem Kayserlichen Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laßen wolle, dann die Teutsche und Lateinische; es wäre dann an Orten, außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich letztern Falls, in alle Wege an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath der teutschen

und

und lateinischen Sprach unabbrüchig. Er soll auch ins künfftig bey Antretung seiner Kayserlichen Regierung seine Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die er sonsten in- und außerhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen hat, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde-Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kundig, und von Ihm dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herrn und von Adel, oder sonsten guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen; auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in soweit selbige Vermög der Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen laßen. a)

a) Cap. nov. Art. XXIII. tot.

§. XI.

§. XI.

Des Kaysers und Reichs Wappen ist ein Adler mit zwey Köpffen, der vornehmlich auf Müntzen und Siegeln gebraucht wird *a*) so vermuthlich von den ehemahligen Orientalischen Kaysern herkommt. *b*)

a) Müntz-Ordnung §. 10. in C. J. P. A. p. 233.
b) conf. Cangii Dissert. de inferioris ævi numismat.



Das V. Capitel.

Von der Kayserlichen Wahl und Crönung.

§. I

Das Teutsche Reich ist unstreitig ein Wahl-Reich, und muß ein Kayser allemahl versprechen, sich keiner Succession oder Erbschafft desselben anzumassen, zu unterwinden, noch zu unterfangen, noch darnach zu trachten, solches auf seine Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden. *a*)

a) Capit. nov. Art. II. §. 2.

§. II.

§. II.

Die Wahl geschiehet durch eigene darzu von Alters her verordnete Wahl-oder Churfürsten, *a*) in der Stadt Franckfurt *b*,) und ist darzu eine Zeit von vier Monaten, von dem Tode des Kaysers an zu rechnen, dergestalt bestimmet, daß binnen dem ersten der Churfürst zu Mayntz die übrige durch Gesandten und offene Schreiben auf einen Termin von drey Monaten, welcher ohne Einwilligung der andern Churfürsten nicht verlängert oder verkürzet werden kan, einladet *c*.) Wann diese Einladung unterbleiben solte, so ist doch jeder Churfürst vor sich selbst befugt und schuldig, zu erscheinen *d*). Bleibt er eigenwillig aus, so ist die Wahl dennoch gültig, desgleichen wann er zu späte kommt, oder vor dem Ende des Wahl-Geschäffts wieder abreiset *e*).

a) A. B. Tit. VII. §. 2. Capit. nov. Art. III. §. 4, 5, 14.
b) A. B. Tit. XXVIII. §. 5. Tit. I. §. 19, 22, 24 sqq.
c) A. B. Tit. I. §. 18 sqq. & Tit. XVIII. it. Tit. IV. §. 2.
d) Ibid. Tit. I. §. 21.
e) Ibid. Tit. I. §. 23. Tit. II. §. 7. Tit. XVIII. §. 4.

§. III.

Die Churfürsten erscheinen entweder in Person, oder durch Gesandten, deren heut zu Tage gemeiniglich mehr als einer ist, welche den Character als Ambassadeurs führen, übrigens aber mit gantz freyer Gewalt zu wehlen versehen seyn müssen. *a*)

a) A. B. Tit. XIX. & Tit. I. §. 19. 23.

§. IV.

Kirche S. Bartholomæi, und machen den Anfang mit der Messe; *a*) welcher jedoch die Evangelische nicht völlig beyzuwohnen pflegen. Nach derselben legen die Churfürsten und der abwesenden erstere Gesandte vor dem Altar den Wahl-Eid ab; *b*) gehen darauf in das Wahl-Conclave oder die Sacristey, und zwar in ordine lineali, jedoch, daß ein Churfürst, so in Person gegenwärtig ist, eines ihm sonst vorsitzenden abwesenden Churfürsten Gesandten vorgehet; in welcher Ordnung auch hernach in dem Conclavi selbst die Sitze genommen werden. Nachdem sie nun in dem Wahl-Conclavi nochmals in Gegenwart Notarien und Zeugen sich verpflichtet, die mehrere Stimmen gelten zu lassen, verschliessen sie sich und legen ihre Stimmen auf Befragen des Churfürsten von Mayntz, in der Ordnung des Ranges der Churfürsten dergestalt ab, daß eines abwesenden Churfürsten Gesandter vor einem gegenwärtigen Churfürsten, der seinem Principalen in dem Rang nachgehet, votiret. Zuletzt wird Chur-Mayntz von Chur-Sachsen in seinem und des Churfürstl. Collegii Nahmen um seine Wahlstimme befragt, und mit dieser geschlossen. *c*) Die Mehrheit der Stimmen *d*) ist in Ansehung des gantzen Collegii zu verstehen, und kan auch ein Churfürst sich selbst die Stimme geben. *e*) Nach geschehener Wahl muß von dem Erwehlten oder seinem Bevollmächtigten in Gegenwart Notarien und Zeugen die Capitulation beschwohren

ren werden, und alsdann geschiehet die Publication der Wahl in der Kirche, und wann der Erwehlte selbst gegenwärtig ist, wird derselbe auf den Altar erhoben und dem Volk dargestellet, auch etliche Tage hernach ihm ein Wahl-Decretum, und hinwiederum von demselben einem jeden Churfürsten ein von ihm unterschriebenes Exemplar der Capitulation zugestellt. Dessen zu Urkund, heißt es in der neuesten Capitulation, *f*) haben Wir dieser Briefe neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit unserm anhangenden großen Insiegel bekräfftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Wann aber der Erwehlte abwesend ist, muß er noch einen besondern Revers wegen Festhaltung der Capitulation ausstellen, und sich zu cörperlicher Beschwörung derselben verbinden, bis dahin er sich auch noch keiner Regierung unterziehen darff, und nur einen Römischen König nennet; welches unter andern folgender Passus der neuesten Capitulation beweißt: *g*) Demnach wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwöhren nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwöhren sollen. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwöhrung der Capitulation noch vor Empfangung der Cron in eigener Person

selbst

selbst zu leisten, und uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden; auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu laßen, daß die in der güldnen Bull benahmte Vicarii indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren.

a) A.B. Tit. II. §. I.
b) Ibid. Tit. II. §. 2. 3.
c) Ibid. Tit. IV. §. 3. 4.
d) Ibid. Tit. II. §. 4. 5. 6.
e) Ibid. Tit. II. §. 10.
f) Capit. nov. Art. XXX. §. 8. Reversales Francisci in meinen C. I. P. A. Anhang p. 62.
g) Ibid. §. 4. 5. 6.

§. VII.

Es ist durch die Gesetze nicht vorgeschrieben, mithin dem Gutbefinden der Churfürsten überlassen, wie alt? oder von welchem Stande? oder von welcher Nation? der zu erwehlende seyn müsse, und ob nicht auch ein Evangelischer gewehlt werden könne?

§. VIII.

Die Crönung ist wegen der dabey vorgehenden Salbung ein geistlicher Actus, und soll eigentlich zu Aachen a) von Chur-Cölln geschehen. Weil sie aber an diesem Orte schon lange

nicht mehr vorgenommen worden ist, so wird sie Krafft eines An. 1657. getroffenen Vergleichs, von Chur-Mayntz und Chur-Cölln, und zwar in eines jeden Ertzbißthum und propria dioecesi von jedem privative, ausser derselben aber, so wohl in denen Suffraganeaten, als andern ausser den beyderseitigen Ertzbischöflichen Provintzen gelegenen Ertz- und Bißthümern, alternatim verrichtet, *b*) und hat der Kayser dasjenige, was zwischen beeden Churfürsten zu Mayntz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandenen Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, in seiner Capitulation gleichfalls confirmiret und bestättiget. *c*) Als auch dem Kayser geziemen will, und er in seiner Capitulation verspricht, die Römische Königliche Cron nach seiner Wahl förderlichst zu empfangen, so soll er alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern. *d*) Die Stadt Nürnberg hat die zur Crönung erforderliche Insignia und Kleidung in Verwahrung, die sie alsdann an den Ort der Crönung abschickt.

a) A. B. Tit. IV. §. 4. & Tit. XXVIII. §. 5.
b) C. I. P. A. p. 1048.
c) Capit. nov. Art. III. §. 9.
d) Ibid. §. 8.

§. IX.

§. IX.

An dem Tage der Crönung geschiehet reitend eine solenne Procession des Kaysers und seiner Ertzbeamten mit Vortragung der Crone, Scepters, Schwerdts und Reichs-Apffels, a) aus dem Kayserlichen Quartier in die Kirche, allda unter währender Messe und Litaney der Kayser vor dem Altar einen allgemeinen Regenten-Eid, und unter andern auch, dem Pabst ehrerbietige Folge zu leisten, schwöret, hierauf mit einem geweiheten Oel siebenmahl, nehmlich 1) auf dem Scheitel des Haupts, 2) auf der Brust, 3) auf dem Nacken, 4) auf der Schulter, 5) auf dem Arm, 6) auf dem Gelencke des Arms, und 7) in der flachen Hand gesalbet, hernach in der Sacristey mit dem Käyserlichen Ornat angekleidet, und wieder vor dem Altar geführet, allda mit den Kayserlichen Insignien versehen und gecrönet wird, so dann nach einem abermahl abgelegten Eide, der insonderheit auf die Geistlichkeit gerichtet ist, die Communion empfängt, sich auf einen Thron setzet, und unter währendem Te Deum Laudamus Ritter schlägt und sich zu einem Canonico der Stifftskirche zu Aachen aufnehmen läßt. Hierauf wird der Kayser auf das Rathhaus zu Fuß begleitet, und nachdem die Ertz- oder Erbbeamte einige Functiones ihrer Aemter verrichtet haben, b) wird das Crönungs-Mahl gehalten, bey welchem die Geistliche Churfürsten das Gebet verrichten, und als Cantzler die Sigille empfangen. Außer

der Kayserlichen Tafel wird noch vor jeden Churfürsten eine besondere und vor die übrige Fürsten zusammen eine bereitet und mit Speisen versehen c). Nach der Tafel wird der Kayser von den Churfürsten in sein Quartier fahrend begleitet.

a) A. B. Tit. XXII.
b) Ibid. Tit. XXVII.
c) Ibid. Tit. XXVIII.

§. X.

Die Longobardische und Römisch-Kayserliche Crönung geschahe sonst auch mit grossen Ceremonien, jene zu Modoetia (Monza) von dem Ertz-Bischoffe zu Meyland, diese von dem Pabst zu Rom; sie sind aber schon seit Carolo V. nicht mehr vorgegangen.

§. XI.

Einem Kayser stehet allezeit frey, sich der Regierung wieder zu begeben, mithin alle Stände ihrer Pflichten zu erlassen; diesen aber, ausser dem Fall einer offenbaren und der Reichs-Freyheit gefährlichen Violirung der Capitulation, keinesweges, ihm den Gehorsam aufzukündigen.

§. XII.

Noch vielweniger kan sich jemand, auch nicht das gesammte Reich, über den Kayser zum Richter

ter aufwerffen, und ist das Amt des Pfaltzgrafen bey Rhein, so durch die gülden Bulle schon eingeschrenckt worden, a) gar nicht mehr üblich. Wann aber ein Stand des Reichs mit dem Kayser Privat-Streitigkeiten bekäme, halte ich davor, daß solche durch gewillkührte Austräge zu entscheiden seyen.

a) A. B. Tit. V. §. 3.



Das VI. Capitel.

Von der Römischen Kayserin.

§. I.

Eines Römischen Kaysers Gemahlin ist zwar theilhaftig aller seiner Hoheit, Rangs und Würden, führt den Titel der Majestät, wird auch, wann es dem Kayser gefällt, gesalbet und gecrönet, wobey ihr Ertz-Cantzler, der Abt zu Fulda, a) und ihr Ertz-Marschall, der Abt zu Kempten, b) einige Verrichtung haben, auch ihre Obrist-Hofmeisterin in gewisser masse den Fürstlichen Prinzeßinnen vorgehet c);

a) Vid. diploma Caroli IV. de An. 1356. in Waldschmidi dissert. de Augustæ Imperatricis Archicancellario p. 28.

p. 28. Schannat histor. Fuldens. in cod. probat. p. 267. Lünig Reichs-Archiv Spicil. eccl. Cont. I. p. 934. seqq.

b) Vid. Diploma Leopoldi de An. 1683. in Lünigs Reichs-Archiv T. VII. P. III. p. 179.

c) Ahasv. Fritsch. dissert. de Augusta in opusc. T. I. p. 36, 37. Lünig Theatr. Ceremon. T. I. p. 1203

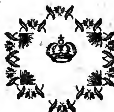
§. II.

Man hat auch Exempel, daß Kayserinnen, wann sie von dem Pabst gecrönet gewesen, das jus primariarum precum ausgeübet haben *a*);

a) Als des Kaysers Caroli IV Gemahlin Anna; v. *Mencken script. rer. Germ. T. III. p. 2011.* it. Kaysers Friderici III. Gemahlin Eleonora, vid. *Besold. op. Polit. T. I. Discurs de Censoribus in fin. p. 205*, woraus es andere genommen haben.

§. III.

Aber sonst hat eine Kayserin an Regierungs-Sachen keinen Antheil, und was in dem Römischen Recht von der Augusta gesetzet ist, kan auf sie nicht appliciret werden.



Das

Das VII. Capitel.
Von dem Römischen König.

§. I.

Heut zu Tage heist ein Römischer König diejenige hohe Person, welche noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaysers zu dessen künfftigen Nachfolger gewehlet wird.

§ II.

Nachdem von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs, bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandelt, und verglichen worden: daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore, schreiten sollen, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen; und

und dann daß in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der Güldnen Bulle, auch ihrem von dem Heiligen Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden solle; so hat der Kayser versprochen, daß er diesen der Churfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß für genehm, und sich deme gemäß und conform halten wolle. *a*)

a) Capit. Art. III. §. 11

§. III.

Weil diese Wahl keinen legalen Termin hat, so muß solcher von den Churfürsten erst bestimmt und alle darzu eingeladen werden. Im übrigen aber wird die Wahl so wohl, als die Crönung, auf eben die Art, wie die Kayserliche, verrichtet.

§. IV.

Der Römische König ist ein würcklich gecröntes Haupt, führt den Titel der Majestät und Semper Augustus, und in dem Wappen einen einköpfi-

köpfigen Adler, und hat den Rang vor allen andern würcklichen Königen der Christenheit; ist auch kein Zweifel, daß gegen ihn das crimen læsæ Majestatis begangen werden kan. Was er aber bey Lebzeiten eines Kaysers vor Gewalt in Regierungs-Sachen haben solle, kommt bloß auf die Churfürsten und die mit ihm zuerrichtende Capitulation an.



Das VIII. Capitel.

Von den Reichs-Vicarien.

§. I.

Wann der Thron durch den Tod eines Kaysers vacant wird, so führen vermög der güldnen Bulle der Churfürst von der Pfaltz in den Gegenden des Rheins, wie auch in Schwaben, und wo sonst die Fränckischen Rechte gegolten haben; und der Churfürst zu Sachsen an Orten, wo das Sachsen-Recht ehemals üblich gewesen, die Reichs-Verwesung. *a*)

a) A. B. Tit. V. §. 1. 2.

§. II.

Nachdem Bayern durch den Westphälischen Frieden *a*) die alte Pfältzische Chur cum anne-

xis erhalten, so ist zwischen beyden Häusern wegen des Vicariat-Rechts ein Streit entstanden, und zuletzt An. 1745, zwar unter ihneu auf eine Alternation verglichen, *b*) aber doch noch zu völliger Endigung auf den Reichstag ausgesetzt worden, inmaßen in der letztern Capitulation versehen ist: *c*) Nachdem das Churfürstliche Collegium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häußern, Bayern und Pfaltz, des Rheinischen Vicariats- und dessen Alternation halber, errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt-obgewalteten Irrungen, ersprißlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich nach Antritt unserer Kayserlichen Regierung, dem gesammten Reich vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde; in ungezweiffelter Zuversicht, das versammelte Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weise ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen.

a) I. P. O. Art. IV. §. 3.
b) Siehe den Anhang des C. J. P. A. p. 70.
c) Cap. nov. Art. III. §. 18. 19.

§. III.

§. III.

So wird auch wegen einiger Reichs-Lande gezweifelt, unter welchen von den beyden Reichs-Vicariis sie gehören. Böhmen, Oesterreich und Burgund haben exemtionem fori, und stehen also unter keinem von beyden.

§. IV.

In der Güldnen Bulle wird einem Vicario die Gewalt ertheilet a): daß er soll seyn provisor Imperii, und zwar cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica præsentandi, (welches einige von dem jure primariarum precum, andere von den Königs-Pfründen verstehen,) recolligendi redditus & proventus, & investiendi de feudis, juramenta fidelitatis, vice & nomine sacri Imperii, recipiendi, quæ tamen per Regem Romanorum, postea electum, suo tempore omnia innovari, & de novo sibi juramenta ipsa præstari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, & illis, quæ Vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram & collationem soli Imperatori vel Regi Romanorum specialiter reservamus. Doch steht noch dabey: Omne genus alienationis seu obligationis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum.

a) A. B. Tit. V. §. 1.

§. V.

§. V.

So bald nun ein Kayser gestorben, lassen die Vicarii, jeder in seinem Bezirck, ihre Vicariats-Patente anschlagen, und hält jeder an seinem Hof, an statt des Reichs-Hofraths, ein Vicariats-Gericht; Beyde zusammen aber stehen dem Cammer-Gericht vor, uud bedienen sich daselbst eines gemeinsamen Siegels und auf demselben insonderheit des Reichs-Adlers. Und weilen, nach Innhalt der güldnen Bull, denen Reichs-Verwesern die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet, also solle berührte Befugnüß denen Reichs-Verwesern nicht blos auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschrenckt seyn; sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gewesenen Process und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem besagten Reichs-Hofrath vorhin verhandelte, in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in originali, gegen Bescheinigung und Erklärung, wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigten Interregno, durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen derer Vica-

cariaten, und Kosten der Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden *a*)

a) Capit. nov. Art. III. §. 16.

§. VI.

Mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldnen Bull, (als worin die von dem Kayser coram Throno zu empfangende Lehen allein ausgenommen sind) soll es eben die Meynung haben, wie mit den Lehen der minderjährigen, daß sie nemlich hernach von dem folgenden Kayser nicht wieder empfangen werden dörffen. *a*)

a) Capit. Art. XI. §. 7.

§. VII.

Die Reichs Vicarii haben ferner noch über die in der güldnen Bulle ihnen zugeeignete Gewalt durch ein Reichs-Herkommen sich einige mehrere Rechte, die absonderlich in die Kayserliche Reservata einschlagen, zugezogen, wobey sie nun Krafft der neuen Gesetze gelassen werden müssen. Dann der Kayser hat versprochen: *a*) Die Vicarien des Reichs bey ihren uhralten in der güldnen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, so wohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey

bey deßen langwühriger Abwesenheit außer Reich, oder wann derselbe, das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben zulaßen, auch nicht nachzugeben, daß die Vicariaten und deren jura, samt was denselben anhängig, von jemand disputirt und bestritten oder restringiret werden.

a) Cap. Art. III. §. 15.

§. VIII.

Desgleichen ist ihnen in den letzten Capitulationen das Recht einen Reichstag zu halten mit folgenden Worten zugeschrieben worden a): Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in deßen Minderjährigkeit, und langwühriger Abwesenheit außer Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben, statt eines Römischen Kaysers, allerdings zukomt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags, nach der Vorschrifft, die dem Kayser selbst hierinn gemacht worden, b) sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Autoritæt gehalten und fortgesetzet werden.

a) Capit. Art. XIII. §. 9.
b) davon L. II. C. I. §. II.

§. IX.

§. IX.

Ihre Gewalt währet so lang, bis ein neuer Kayser nach seiner Wahl die Capitulation in Person beschworen hat a,) und müssen alle ihre vorgenommene Actus von demselben hernach confirmiret werden. Dann die Reichs-Vicarianten sind gehalten, sollen mithin keinesweges unterlassen, so bald nach geendigtem Interregno und zwar längstens innerhalb sechs Monaten, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu erwehlten Kayser einzuschicken, um zu der Reichs-Cantzley durch Chur-Mayntz, als den Ertz-Cantzlern, oder den desselben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden. Der Kayser hat hinwiederum versprochen: daß er die während des letzt vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat, sowohl in Justitz- als Gnaden Sachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen, eben so, als dasjenige, was von Sächsischen Vicariats wegen in mittler Zeit der Vacanz, und biß er die Capitulation in Person beschwohren, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der güldnen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ra-

ratificaren wolle, wie sich dasselbe gezimet und gebühret. *b*)

a) Capit. Art. III. §. 20 & Art. XXX. §. 6. conf. supra L. I. c. V. §. 6.

b) Ibid. Art. III. §. 17. 19. 20.

§. X.

Auf den Fall einer Reise des regierenden Kaysers nach Italien hat Chur-Pfaltz ein Privilegium, in solcher Abwesenheit das Vicariat zu führen *a*). In den letztern Capitulationen aber ist, wie schon oben §. VII. und VIII. gedacht, beyden Vicariis ein Recht in des Kaysers langwüriger Abwesenheit oder Verhinderung beygelegt worden *b*).

a) Goldasti Constit. Imp. T. I. p. 381. Freherus in not. ad Petr. de Andlo p. m. 200. & alii passim.

b) Capit. nov. Art. III. §. 15. & Art. XIII. §. 9.

§. XI.

Das Königreich Italien steht nicht unter den Teutschen Reichs-Vicariis, und die Vicariats-Gerechtigkeiten einiger Italiänischen Fürsten sind nicht von gantz Italien, sondern nur von ihren eigenen territoriis zu verstehen *a*). Doch ist in der neuesten Capitulation enthalten: *b*) daß der Kayser

ser dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4. Jun. 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annulir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, allerdings beståttige, dergestalten, daß er ob deßelben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilégien gebührend schützen und handhaben wolle.

a) G. A. de Münchhausen de Vicariatu Italico.
b) Capit. nov. Art. XXVI. §. 4.



Das IX. Capitel.

Von den Reichs-Stånden überhaupt, und der Reichs-Standschafft.

§. 1.

Der eigentliche Character der Reichs-Standschafft bestehet in der Concurrentz zu der Ausübung der vornehmsten Kayserlichen jurium majestaticorum *a*, oder kurtz zu sagen, in Sitz und Stimme auf Reichs-Tagen. Es werden al-

so Reichs-Stände genennet diejenigen unmittelbaren Glieder des Teutschen Reichs, welche auf Reichstagen an den Berathschlagungen über die allda vorkommende Reichs-Geschäffte entweder durch vota virilia oder curiata Antheil nehmen *b*).

a) Siehe oben C. III. §. 3.
b) Vid. Cocceji differt. de charactere Statuum Imperii T. II. Exercit. p. 918.

§. II.

Dieses Recht der Reichs-Standschaft können Fürsten, Grafen und Herren nach den neuern Gesetzen *a*) nicht erlangen, noch in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft, genugsam qualificirt, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (weshalben aber in Comitiis das nöthige noch erst zu reguliren ist) in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

a) R. I. nov. §. 197. Capit. Art. I. §. 5.

§. III.

§. III.

Es ist zwar schon öffters so wohl bey Fürsten als bey Grafen dispensiret worden: 1) daß man sich begnüget hat, wann sie schon keine unmittelbare noch 2) Standesmäßige Güter gehabt, sondern nur 3) einen gewissen, z. E. den Lobkowitzischen Anschlag von 3 zu Pferd und 10 zu Fuß oder an Geld 76 fl. und zu einem Cammer-Ziel 16. fl. übernommen haben. Doch ist allemahl in dergleichen Fällen versehen, und sind auch Reverse ausgestellet worden, daß es zu keiner Consequenz gereichen, und sich die introducirte mit den behörigen Requisitis versehen, oder widrigenfalls das erlangte beneficium Sessionis & voti auf ihre Erben nicht continuiren solle a). Der Kayser soll sich auch, laut seiner Capitulation b) einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines Fürstlichen Haußes entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher Collegiorum Einwilligung für sich allein nicht annaßen. So dann soll wegen deren Anno 1654 und zeithero aufgenommener Fürsten, und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung die Comitial-Untersuchung von dem Kayser fordersamst zu Stand gebracht werden.

a) R. I. nov. §. 197.
b) Capit. nov. Art. I. §. 6. 7.

§. IV.

Das Recht der Session und Stimme hafftet eigentlich und vornehmlich auf dem Lande *a*), und ist absonderlich in dem Fürstlichen Collegio zum Principio angenommen *b*): daß niemand dasselbe haben könne, der nicht ein solches Fürstenthum, dem dieses Recht consensu Statuum anklebt, jure proprio & pleno territoriali besitzet. Es wird dannenhero auch offt von blossen Innhabern des Landes, *c*) und in dem Fall ein Fürst mehr als ein Fürstenthum besitzt, von ihm auch mehr als eine Stimme abgelegt. Jedoch muß auch einer, der unter Fürsten oder auf einer Grafen-Banck Sitz und Stimme führen will, seiner Person nach nicht unfähig, sondern Standesmäßig seyn.

a) conf. A. B. Tit. VII. §. 2.
b) C. J. P. A. p. 1291.
c) R. A. 1654. Unterschrifft p. 1037.

§. V.

Der Kayser hat sich verbunden: *a*) Bevorab allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen anfrecht zu erhalten, und ohne der Chur-fürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in sonstige Weiß zu suspendiren und auszuschliessen.

a) Capit. nov. Art. I. §. 3.

§. VI.

§. VI.

Die Reichs-Stände sind (I.) theils geistlich, theils weltlich. Jene sind entweder Ertz-Bischöfe oder Bischöfe oder andere Prälaten. Einige derselben führen den Titel von Primaten und Legatis natis des Apostolischen Stuhls. Es werden auch darunter gerechnet der Teutschmeister und der Groß-Prior des Johanniter-Ordens. Die weltliche führen die Titel von Ertz-Hertzogen, Hertzogen, Marckgrafen, Pfaltzgrafen, Landgrafen, Burggrafen, Grafen und Herren, und gehören auch darunter die Reichs-Städte.

§. VII.

Der Religion nach sind (II.) die Stände theils Catholisch, theils Protestantisch, und formiren auch dißfalls zwey Partheyen, deren jedoch keine vor der andern einen Vorzug, sondern jede gleiches Recht hat *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 1. v. infra L. II. C. XIV. §. X.

§. VIII.

Dem Stande nach sind (III.) so wohl aus Geist- und Weltlichen, als aus Catholischen und Protestanten, einige Churfürsten oder Fürsten oder Prälaten oder Grafen oder Reichs-Städte, und diese sind in Ansehen der Reichs-Standschafft selbst, und vieler anderer Rechte, sehr von einan-

der unterschieden, wie aus folgenden Capiteln zu ersehen seyn wird.

§. IX.

Von dem Unterschied, den einige (IV.) machen unter mächtigen und schwachen Ständen, siehe unten L. III. C. II. §. IV.

* *

Das X. Capitel.

Von den Churfürsten.

§. I.

Die Churfürsten sind diejenige aus den Fürsten, welche die Chur oder Wahl eines Kaysers verrichten, und hierin besteht ihr erster ursprünglicher Vorzug vor allen andern Reichs-Ständen. Derselben waren von alten Zeiten her sieben, die auch in der güldnen Bulle bestätiget worden *a*). In dem dreyßigjährigen Krieg ist die Pfältzische Chur an Bayern gekommen, und dagegen in dem Instrumento Pacis eine achte Chur eingeführet, *b*) hernachmals A. 1692. die neunte Chur in dem Hauße Braunschweig-Lüneburg errichtet, von dem gesammten Reich genehm gehalten, *c*) und von den Kaysern in ihren Capitulationen *d*) versprochen

sprochen worden: den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat zu handhaben und zu manuteniren. Wie dann überhaupt die Kayser sich verbinden: *e*) die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldnen Bull, verbleiben zu laßen; deßgleichen: *f*) die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen, und die güldne Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, geruhiglich bleiben, und gantz ungekränckt laßen, wo aber darwieder von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

a) A. B. Tit. VII. §. 2. conf. supra C. V. §. 2.
b) I. P. O. Art. IV. §. 3. 5.
c) C. I. P. A. P.
d) Capit. Caroli VI. Art. III. Capit. nov. Art. III. §. 5.
e) Capit. nov. Art. III. §. 10.
f) Ibid. §. 14.

§. II.

Mit der Chur- oder Wahlgerechtigkeit sind verknüpfft die Ertz-Aemter *a*).

a) Siehe oben C. IV. §. 6. & C. V. §. 8.

§. III.

Sie haben hernach erlangt das Recht, jährliche Versammlungen über alle wichtige Reichs-Sachen anzustellen a), und ist davon in der Kayserlichen Capitulation folgendes enthalten: b) Wir laßen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der güldnen Bull, und der darauf sich gründenden c) Churfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, daßelbe zu bedenken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen, sämmtlich oder sonderlich, schöpfen und empfangen; noch auch, daß solches mit Unserm Vorwißen, und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechter dings zugelaßen werden müßen, verlangen, sondern Uns in deme und andern, der güldnen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

a) A. B. Tit. XII.
b) Cap. nov. Art. III. §. 12. 13.
c) Diß ist ein Irrthum. Dann die Churfürsten-Verein ist älter als die güldne Bulle.

§. IV.

§. IV.

Deßgleichen, daß sie als innerste Glieder und Haupt-Seulen des Heiligen Reichs gehalten werden. Daher ein Kayser sie jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten; in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldnen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens sich gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinne nichts vornehmen; sondern in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs ihrer, als seiner innersten Räthe, Gedancken vernehmen, auch alsdenn erst nach Gelegenheit der Sachen der übrigen Fürsten und Stände Raths-Bedenckens sich gebrauchen und ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen soll *a*).

a) A. B. proœm. & Tit. III. §. 1. Tit. XII. §. 1. Tit. XXIV. §. 2. Capit. Art. III. §. 1. & 3. Art. XI. §. 21.

§. V.

Es kommt auch daher, daß an ihnen das crimen læsæ Majestatis begangen wird *a*).

a) A. B. Tit. XXIV.

§. VI.

Sie haben ferner schon längst in Berathschlagungen auf dem Reichstage, in Sachen das

gantze Heil. Röm. Reich belangend, einen von andern Fürsten abgesonderten Rath und Collegium formirt, wobey sie die Kayser geruhiglich bleiben und ungekränkt zu laßen versprochen haben. *a)*

a) Capit. Art. III. §. 14.

§. VII.

Gleichwie sie schon seit Caroli V. Zeiten her sich in den Besitz gesetzt haben, einem von ihnen neu erwehlten Kayser eine Capitulation vorzuschreiben; Also haben sie hernach, da zu Folge des I. P. O. Art. VIII. §. 3. auf dem Reichstag An. 1671. das Project einer perpetuirlichen Capitulation verfast worden, krafft des Epilogi das jus adcapitulandi, das ist, mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und denselben in gemeinen Reichs-Geschäfften oder andern die communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch den Reichs-Constitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geschäften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung inskünfftig anders statuiret und geschlossen werden möchte, unabbrüchig) zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden, sich vorbehalten *a)* In der neuesten Capitulation hat der Kayser versprochen: *b)* daß er, gleich nach angetretener seiner Regierung, das negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das jus adcapitulandi vorbehalten ha-

haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen laßen wolle. Diesem zu Folge hat auch der Kayser schon den 16. Octobr. 1745. das Commissions-Decret dieserwegen dem Reichs-Convent insinuiren lassen c).

a) Epilogus Projecti perpet. Cap. in C. J. P. A. p. 1172.

b) Capit. nov. Art. XXX. §. 2.

c) Sammlung von Actis publicis und Staats-Schriften unter Kayser Frantz. T. I. p. 255. conf. ibid. Tom. II. p. 21. sqq.

§. VIII.

Sie haben schon durch die güldne Bulle die Præcedenz vor allen andern Reichs-Ständen erhalten, und sind mit den Titeln Neven und Oheim von den Kaysern beehret worden a)

a) A. B. Tit. VI.

§. IX.

Unter Ferdinando II. aber haben sie so gar honores regios, und den damit verknüpfften Rang immediate nach den gecrönten Häuptern, und das Recht Ambassadeurs zu schicken, welche auch den Fürsten in Person vorgehen, desgleichen die Titular Durchlauchtig, und hernach Durchlauchtigst, erlanget. Von dem ersten steht folgender Passus in den Kayserlichen Capitulationen: a) Nachdemmahlen sich auch eine Zeitlang zu-

zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir inskünfftig solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben den Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben oder Pupillen, (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zuführen zustehet, und inmittels in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterschied vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in- und außer dem Reich, keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie den Königlichen Gesandten, gegeben werden. Wegen des

des andern aber haben die letztern Kayser versprochen: *b*) denen Churfürsten, wie bereits im Eingang ihrer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zuzulegen, und damit zu continuiren.

a) Cap. Ferd. III. Art. 5, &. Cap. Caroli VI. Art. III.
b) Capit. nov. Art. III, §. 21.

§. X.

Unterschiedliche andere Rechte und Privilegia werden unten an gehörigen Orten vorkommen; als L. II. C. I. §. 2. C. V. §. 9. C. VIII. §. §. 3. 8. 10. C. IX. §. 1. C. XI. §. 5. 12. 32. C. XIII. §. 2. 11. 16. C. XVI. §. 14. 20. Der Kayser verspricht in der Capitulation *a*:) die Churfürsten, als des Heil. Römischen Reichs vorderste Glieder und Grund-Säulen, bey ihren Rechten, besag der güldnen Bull, sonderlich des 13ten Titels, zu laßen; und abermahl: *b*) sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præeminenzen und Prærogativen zu erhalten; deßgleichen: *c*) die Vorsehung zu thun, daß denen Churfürsten ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwieder von fremder Regenten und Republiquen Gesandten, oder andern, an seinem Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo

wo es sich sonst begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

a) Capit. nov. Art. I. §. 2

b) Ibid. Art. III §. 4.

c) Ibid. Art. III. §. 22.

§. XI.

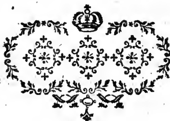
Zu Schützung und Erhaltung der Wahl- und anderer Rechte haben alle Churfürsten, außer Böhmen, schon An. 1338. sich in eine Verein eingelassen, solche zu verschiedenen Zeiten, absonderlich aber An. 1558 erneuert, und solenniter zu beschwören pflegen. An. 1664, 1669, und 1684. hat man vorgehabt, diese Verein auf eine würckliche Hülffsleistung von 30000. Mann zu extendiren, so aber nicht völlig zum Stand gekommen. Böhmen und Braunschweig sind Anno 1745. auch in die Verein mit aufgenommen worden. Ausser dieser allgemeinen Verein stehen die Rheinische Churfürsten in einer besondern Verein de Annis 1492. 1503. 1538. 1551. 1557. &c. ihre Zölle und andere Gerechtigkeiten auf dem Rhein betreffend, die ebenfalls öffters erneuert worden. Die Kayser haben in allen Capitulationen versprochen, die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgerichtet, und was dar-

darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen möchten, auch seines theils zu approbiren und zu confirmiren; jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschloßen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

a) Vid. Capit. nov. Art. III. §. 6. 7.

§. XII.

Daß ein Churfürst in einem andern Churfürstenthum succediren könne, ist wohl unstreitig; daß er aber deswegen zwey Stimmen bey der Wahl führen möge, scheinet dem Sinn der güldnen Bulle zuwieder zu seyn. Conf. I. P. O. Art. IV. §. 9. ibi: octavo Electoratu tunc prorsus expungendo.



Das

Das XI. Capitel.

Von den Reichs-Fürsten.

§. I.

Unter Reichs-Fürsten werden allhier verstanden diejenigen Stände des Reichs, welche in dem Range den Churfürsten nach gehen, und dem Stand und der Würde nach über alle andere Stände erhoben sind.

§. II.

Sie sind theils geistlich, theils weltlich; theils alte, theils neue Fürsten; theils nur Fürstenmäßige, daß ist, gefürstete Prälaten, oder Grafen *a*).

a) Siehe den Anhang Num. II. III. IV.

§. III.

Die Protestantische Geistliche Stiffter: Magdeburg, Bremen, Vehrden, Halberstadt, Minden, Schwerin, Camin, Ratzeburg, Hirschfeld, sind secularisiret worden, und gehören nun zu den alten weltlichen Fürsten. *a*) Die noch übrige Protestantische Bischöfe zu Lübeck und Osnabrück haben ihren Sitz auf einer Querbanck. *b*)

a) I. P. O. Art. X. §. 4. 7. 9. Art. XI. §. 1. 4. 5. 6. 11. 12. Art. XII. §. 1. Art. XV. §. 2.

b) I. P. O. Art. V. §. 21. 22.

§. IV.

§. IV.

Neue Fürsten werden genennt diejenige, welche seit Ferdinando II. her in diesen Stand erhoben worden. *a*) Sie sind nur mit gewissen Conditionen, absonderlich der unmittelbaren Begüterung, aufgenommen, *b*) und wegen ihrer Ordnungs-mäßigen Qualificirung in den beyden letzten Capitulationen *c*) eine forderfamste Comitial-Untersuchung versprochen worden.

a) Siehe den Anhang Num. IV.
b) R. I. nov. §. 197. Siehe oben C. IX. §. 2. 3.
c) Art. I. §. 7.

§. V.

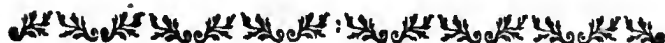
Alle sowol alte als neue Fürsten und Fürstenmäßige führen in dem Fürstlichen Collegio auf dem Reichstag vota virilia. Einige als Chur-Mayntz, Chur-Sachsen, Münster, Würtenberg, Hessen ꝛc. suchen wegen ihrer Lande noch mehrere Stimmen. Einige als Sultzbach, Oettingen, Löwenstein, Waldeck ꝛc. warten noch auf die würckliche Einführung zu Sitz und Stimmen. Einige haben die Reichs-Standschafft unstreitig, sind aber noch zur Zeit in suspenso.

§. VI.

Die alte Fürsten haben allerley vergebliche Beeifferungen gegen die Churfürsten, absonderlich wegen des Rechts, Ambassadeurs zu schicken.

Sie haben auch unter sich viele Rangstreitigkeiten, und darüber einige sich einer Alternation verglichen, dahin insonderheit die deswegen so genannte alternirende Häuser Pommern, Mecklenburg, Würtenberg, Baden, Hessen, Hollstein gehören *a*). Desgleichen haben sie mit den neuen Fürsten wegen des Rangs und Ceremoniels Streitigkeiten.

a) C. J. P. A. p. 777. & p. 1433.



Das XII. Capitel.

Von den Reichs-Prälaten.

§. I.

Zu den Reichs-Prælaten werden gerechnet: 1) einige nicht gefürstete Aebte und Pröbste, und 2) einige gefürstete und nicht gefürstete Aebtissinnen.

§. II.

Sie theilen sich in die Schwäbische und Rheinische Banck *a*), deren jede nur ein Votum Curiatum auf dem Reichstag in dem Fürsten-Collegio führet, wechselsweise mit den Grafen.

a) Siehe den Anhang Num. V. & VI.

Das

Das XIII. Capitel.

Von des Reichs-Grafen und Herren.

§. I.

Zu den Reichs-Grafen gehören von alten Zeiten her viele Frey- und Edle Herren mit ihren Herrschafften. Unterschiedliche Graffschafften ausgestorbener Familien, so an Chur- und Fürsten gefallen sind, behalten ebenfalls noch bis dato ihr altes Sitz- und Stimm-Recht.

§. II.

Sie theilen sich in vier Collegia oder Bäncke, die Schwäbische, Fränckische, Wetterauische und Westphälische *a*), und haben in ihren Collegiis und auf Grafen-Tägen Vota virilia, auf dem Reichs-Tag aber in dem Fürstlichen Collegio nur 4. Vota curiata.

a) Vid. Anhang Num. VII. VIII. IX. X. & conf. C. I. P. A. p. 782. & p. 926.

§. III.

Es sollen bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und andern Reichs-Solennitæten, denen immediat-Reichs-Grafen und Herrn, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern aus- und innländischen Grafen

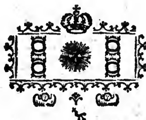
sen und Herrn, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herrn, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen andern, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelaßen, und ebenmäßig außer solchen Reichs-Festivitæten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden. *a*)

a) Capit. nov. Art. III. §. 23

§. IV.

Die Chur- und Fürsten wollen die Gräfliche Gesandten auf dem Reichstag nur als Deputatos tractiren. Doch haben sie hierinn A. 1715. einigermaßen nachgegeben. *a*)

a) Staats-Canzley T. XXVII. p. 785.



Das

Das XIV. Capitel.

Von den Reichs-Städten.

§. I.

Reichs-Städte sind, die unter keinem Landes-herrn, sondern unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen und auf Reichstägen Sitz und Stimme haben *a*). Sie formiren allda ein eigenes Collegium, gleich dem Chur- und Fürstlichen, *b*) und theilen sich darinne in zwey Bäncke, die Rheinische und Schwäbische *c*). Sie huldigen dem Kayser insbesondere als ihrem einigen, natürlichen, rechten Herrn, und höchster Obrigkeit. *d*)

a) I. P. O. Art. V. §. 29.
b) Ibid. Art. VIII. §. 4.
c) Siehe den Anhang Num. XI.
d) conf. Staats-Cantzley T. XXXII. p. 567. 576.

§. II.

Unter denselben sind einige pur Catholisch oder pur Evangelisch, einige vermischter Religion *a*). Einige haben noch von alters her Reichs-Vögte und Reichs-Schultheißen; einige bezahlen auch noch die alte Reichssteuern; die meisten sind aber von diesen beyden Beschwerden frey.

a) I. P. O. Art. V. §. 29. & 30.

§. III.

Doch ist in den Capitulationen versehen *a)*: daß der Kayser die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden; auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach wircklicher Antretung der Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken, und nicht gestatten wolle, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wieder Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre denn, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre; Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XI. §. 16. seqq.



Das



Das XV. Capitel.

Von unmittelbaren Gliedern des Reichs, die keine Reichs-Stände sind.

§. I.

Die freye Reichs-Ritterschafft besteht aus adelichen Familien in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm, die sich unter Kayserlicher Autorität in ein Corpus zusammen gesetzt haben, das in drey so genannte Ritter-Kreise, den Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen, und von diesen jeder wiederum in besondere Cantons, Viertel oder Orte getheilet ist. *a)*

a) Siehe den Anhang Num. XIII.

§. II.

Jeder Canton hat seinen Directorem oder Ritter-Hauptmann, der nebst den Ausschüssen und etlichen Rechts-Gelehrten die Gerichtbarkeit in erster Instanz über die Mitglieder und ihre Unterthanen in seinem Bezirck führet. Jeder Ritter-Kreis hat so dann wiederum seine Directores und Ausschüsse, und werden von ihnen gar fleißig so wohl einzelne Viertels- als auch Kreis-Tage und alle drey Jahre allgemeine Correspondenz-Tage gehalten.

§. III.

Dieses Corpus ist zwar unmittelbar dem Kayser und Reich unterworfen, und wird nach dem Reichs-Stylo unter dem Nahmen der unmittelbaren Reichs-Glieder mit verstanden, *a*) ist auch aller Rechte der Reichs-Stände in Religions-Sachen theilhaftig, *b*) hat aber weder in alten Zeiten die Reichs-Standschafft jemahls gehabt, noch in neuern Zeiten *c*) erlangen können.

a) Deputat. Abschied 1564. §. 32. Lünigs Reichs-Archiv T. XII. p. 19. 20.
b) I. P. O. Art. V. §. 28.
c) Lünigs Reichs-Archiv T. XII. p. 121.

§. IV.

Es bezahlt dem Kayser zu Kriegs-Zeiten, an statt persönlicher Ritter-Dienste, starcke Charitativ-Subsidien, trägt aber sonst nichts zu des Reichs Unterhaltung bey.

§. V.

Aus ihrer Immedietät in Ansehen ihrer Güter fliesset ihre Jurisdiction, Wildpann, Jus collectandi, Austregarum &c. so ihnen unstreitig zustehen. Die Kayser haben aber in neuern Zeiten die Ritterschafft nicht allein mit noch mehrern Regalien, sondern auch zum Theil mit solchen exorbitanten Privilegiis begabet, und in vorgefallenen Streitigkeiten so äusserordentlich favorisirt,

sirt, daß die Reichs-Stände durch allgemeine Conclusa auf dem Reichs-Tag sich schon darüber beschwehret haben, *a*) und noch täglich darwieder klagen. Dahin gehört das ausserordentliche Jus retractus, die eigenmächtige Immatriculirung, Collectation und Exemtion derjenigen Güter, die von Ständen des Reichs zu Lehn rühren.

a) C. I. P. A. p. 1154.

§. VI.

Es sind auch noch einige unmittelbare Reichs-Dörffer vorhanden, als: in Francken Seenfeld und Gochsheim, ohnweit Schweinfurt, über welche der Bischoff zu Würtzburg Schutz-Herr ist; die in die Reichs-Pfleg von Weissenburg im Nordgau gehörige vier Dörffer: Kahldorff, Petersbach, Biburg und Wengen. Item: Prissenstadt, Hüttenheim, Maynbernheim, Heydringsfeld, Sainsheim, Ahausen am Mayn ꝛc. In Schwaben: Grossen-Gartach bey Heilbronn, Ufkirchen im Rieß; Suffelheim; Godranstein; die freyen Leute auf der Leut-Kircher Heyde und zu Meglos, ꝛc. Sie sind insonderheit wegen der Religion auch in dem Westphälischen Frieden mit eingeschlossen worden. *a*)

a) I. P. O. Art. V. §. 2.



Das zweyte Buch.

Von der allgemeinen Regierung des gesammten Reichs.

Das I. Capitel.

Von dem Reichs-Tage.

§. I.

Der Reichstag ist eine Versammlung des Kaysers und aller Reichs-Stände, welche der Kayser veranlasset, um diejenigen jura majestatica auszuüben, zu welchen er nach den Reichs-Gesetzen das Gutachten der Stände nöthig hat. Siehe oben C. III. §. III. p. 17.

§. II.

Der Kayser ist bey Ausschreibung eines Reichs-Tags verbunden, sich noch vor derselben jedesmal mit den Churfürsten, so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstat, zu vergleichen *a*). Es kan auch kein Reichstag anders, als innerhalb des Reichs Teutscher Nation gehalten werden *b*). Desgleichen hat die Stadt

Nürn-

Nürnberg von alters her das Privilegium, daß allemal der erste Reichstag eines Kaysers allda gehalten werden soll *c*). Der gegenwärtige Reichstag hat schon seit 1662 zu Regensspurg seinen Anfang, und eigentlich zu reden durch den Tod der Kayser Leopoldi, Josephi, Caroli VI. und Caroli VII. jedesmal wieder ein Ende genommen, ist aber bis hieher immer ohne neue Ausschreibung continuiret worden. Wann dermahlen eins diese Comitia cessiren solten, so soll der Kayser wenigstens alle zehen Jahre, und sonst, so offt es die Sicherheit und der Zustand des Reichs, oder einiger Creyße Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da ihn die Churfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag halten *d*).

a) Capit. Art. XIII. §. 1

b) Ibid.

c) A. B. Tit. XXVIII. §. 5. Capit. Caroli V. Art. XXIX. Ferdinandi I. Art. XXVII.

d) Capit. Art. XIII. §. 1.

§. III.

Die Ausschreibung geschiehet durch gedruckte Patente, die in Form eines Schreibens verschickt werden, und zwar an jeglichen Stand des Reichs insbesondere; und wird darinne kürtzlich die Veranlassung und die vornehmsten puncta deliberanda bekannt gemacht *a*).

a) Siehe Ausschreiben Leopoldi de An. 1662. in Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 640.

§. IV.

§. IV.

Auf den Reichstagen soll der Kayser entweder in Person, oder per Commissarios in Termino erscheinen *a*). Wann er nicht in Person dem Reichstage beywohnt, so hält er allda seinen Principal-Commissarium, der heut zu Tage allemal ein Fürst ist, und einen Con-Commissarium, so ein Gelehrter ist, welche beyde durch Kayserliche Credentiales an das gesammte Reich sich legitimiren *b*).

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 2.
b) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 643. 647. 648. 649. 652. 653. T. III. p. 425. T. IV. p. 690. 694. Ejusdem Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 67. Staats-Canzley T. 65. p. 798.

§. V.

Auf Seiten der Stände führt Chur-Mayntz das allgemeine Directorium, und legitimiren sich dessen Gesandte allein bey dem Kayserlichen Principal-Commissario, der solches hernach an das Reich durch ein Decretum notificiret *a*). Alle übrige Gesandten der Stände legitimiren sich durch Creditive, sowohl bey dem Kayserlichen Principal-Commissario *b*), als bey Chur-Mayntz, *c*) von welchem letztern es hernach an das Ertz-Marschall-Amt und an die Directoria der Collegiorum notificiret wird. Es finden sich auch offt Gesandten von auswärtigen Potentzen ein, die

die sich ebenfalls bey Chur-Mayntz durch Credentiales, die in Teutsch- oder Lateinischer Sprache geschrieben seyn müssen, legitimiren *d*). Wegen der Fürstlichen Legations-Secretarien hat man sich An. 1731. provisorie verglichen, daß sich solche durch Vorweisung eines Scheines bey Chur-Sachsen legitimiren sollen *e*).

a) Lünigs Reichs-Archiv T. IV. p. 666. 668. T. I. p. 653. Cod. Germ. Diplom. T. I. p. 186. 238.
b) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 1129.
c) Ibid. T. I. p. 650. seqq.
d) C. J. P. A. p. 1511. seq. Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 646. Cod. Germ. Dipl. T. I. p. 66.
e) Lünigs Codex Germ. Dipl. T. I. p. 283.

§. VI.

Alsobald nach verschienenem Termino soll der Kayser die Proposition thun, oder zum längsten nicht über vierzehen Tag aufhalten lassen. *a*) Durch diese Proposition welche mit allerley Solennitæten auf dem Rathhaus eröffnet wird, bekommt der Reichstag die erste Bewegung *b*). Die fernern Consultationes werden hernach unter währendem Reichstag durch Kayserliche Commissions-Decreta an die Stände veranlasset, und hat der Kayser versprochen: *c*) so viel an ihm ist, daran zu seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und

die

die in gedachter Propofition angezogene, wie auch die von ihm unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen. Wobey jedoch die Churfürsten und Stände an die Ordnung der in propofitione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen. Wie er dann nicht weniger über die an ihn von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten seine Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wolle.

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 2.
b) Lünigs Reichs-Archiv T. I. p. 644.
c) Capit. nov. Art. XIII. §. 3. 4. 5.

§. VII.

Chur-Mayntz Krafft seines Reichs-Directorii communiciret und proponiret den übrigen Ständen vermittelst der Dictaturæ publicæ, und der durch das Ertz- und Erb-Marschall-Amt geschehenden Ansage, nicht allein die in der Kayserlichen Propofition und Commiffions-Decretis enthaltene Materien, sondern auch andere an ihn einlauffende Memorialien und klagender Stände Beschwerden; und hat der Kayser abermal versprochen: daß er obbemeldtem Churfürsten zu Mayntz, der Kayserlichen Propofition zu Folg,

und

und dem Reich zum besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wann auch schon dieselbe seine Haus-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wolle, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung, und ohne unziemliche harte Ausdrückung, (worüber jedoch, wann sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, fördersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden.

a) Cap. nov. Art. XIII. §. 6. 7.

§. VIII.

Die Reichs-Stände theilen sich in ihren Berathschlagungen in drey Collegia: I.) das Churfürstliche, worinnen Mayntz ein besonders Directorium führt; II.) das Fürstliche, worinne Wechsels-

Instrumento Pacis aber Art. V. §. 52. ist zur Exception dieser Regel folgender passus gesetzt worden: In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis, ubi Status tamquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & Augustanæ Confessionis Statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate &c.

§. X.

Auf diesem Grund beruhet nun I.) daß auf dem Reichstag die Catholische und Evangelische sich in zwey Corpora theilen, davon das Catholische Chur-Maynz, das Evangelische aber Chur-Sachsen zum Directore hat, und jedes seine besondere Conferentzen hält, beyde aber ihre Schlüsse in Religions-Sachen einander durch die Directores communiciren, und also de corpore ad corpus tractiren *a*).II.) Das jus eundi in partes, welches beyden Theilen nicht allein in Religions- sondern auch in allen andern Sachen, und auch in jedem der drey Reichs-Collegiorum insbesondere, zukommt, und dergestalt ausgeübet wird, daß die in Ansag gebrachte Materien alsdann nicht durch die sonst gewöhnliche Ordnung der Stimmen in pleno Collegio, sondern in den beyderseitigen besondern Conferentzen berathschlagt, und die darüber abgefassete Conclusa in Form der Votorum communium eines jeden Theils, durch dessen Vorsitzenden, z. E. Saltzburg und Mag-

deburg, in dem Collegio verlesen, und ad protocollum gegeben werden.

a) Conclusum de A. 1720. in der Stats-Canzley T. XLVII. p. 540.

§. XI.

Ein jedes der drey Reichs-Collegiorum macht über die in Berathschlagung gebrachte Sache sein Conclusum vor sich. Hernach re- und correferiren die zwey höhern Collegia so lang unter sich, bis sie eines Conclusi communis einig worden. Darauf geschiehet auch die Re- und Correlation mit dem Städtischen Collegio. Es gelten keine Majora unter den Collegiis, sondern entweder vergleichen sich alle drey eines gemeinsamen Conclusi, so wird solches in die Form eines Reichs-Gutachtens gebracht, und dem Kayserlichen Principal-Commissario durch Chur-Mayntz übergeben; oder wann nur zwey Collegia mit einander einerley Conclusum haben, so wird solches nebst des dritten seinem besondern Concluso anstat eines Reichs-Gutachtens der Kayserlichen Commission überbracht.

§. XII.

Wann nun der Kayser entweder das Reichs-Gutachten oder das Conclusum commune duorum Collegiorum durch ein Ratifications-Commissions-Decret genehm hält, so wird ein verbindlicher Reichs-Schluß daraus, der dem Reichs-Ab-

Abschied eingerücket wird. Können aber nicht wenigstens zwey Reichs-Collegia sich eines gemeinsamen Gutachtens vergleichen; oder der Kayser ist mit dem Gutachten der Stände nicht zufrieden, so wird gar nichts ausgerichtet.

§. XIII.

Der Reichs-Abschied wird aus denen in währendem Reichstag abgefasseten Reichs-Schlüssen zusammen gezogen, und im Nahmen des Kaysers ausgefertiget, von dem Kayser und den Ständen zu halten zugesagt, die Nahmen der Stände und ihrer Gesandten durch Chur-Mayntz darunter gesetzt, derselbe darauf von dem Kayser und Chur-Mayntz oder dem Reichs-Vice-Cantzler, unterschrieben, von dem Kayser und einigen deputirten Ständen besiegelt, und von dem Kayser den höchsten Reichs-Gerichten als ein Gesetz, wornach sie zu sprechen haben, insinuiret, und das Original in dem Mayntzischen Reichs-Archiv verwahrlich aufbehalten.

§. XIV.

Durch den Reichs-Abschied de An. 1555. §. 65. ist wegen des Land-Friedens dem Churfürsten zu Mayntz übertragen worden, eine ordinari Reichs-Deputation im Nahmen des Kaysers auszuschreiben, die aus den Churfürsten und einer gewissen Anzahl anderer Stände bestehen, und welcher

auch ein Kayserlicher Commissarius beywohnen solte. In den nachfolgenden Reichs-Abschieden, absonderlich in dem letztern §. 191. und 194. und in dem I. P. O. Art. V. §. 51. sind weitere Verordnungen hierüber gemacht worden. Es haben sich aber seit dem wiederum solche Veränderungen zugetragen, daß ohne neue Dispositiones diese Versammlungen schwerlich angestellet werden können. Der Kayser hat versprochen *a*): die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächstem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions-mäßigen Stand, Ordnung und Activitæt zu setzen, sondern auch dieselbe darinne unverrückt zu lassen und zu erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas zu ändern, es seye dann, daß solches auf öffentlichen Reichs-Tägen von den gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschähe: doch vorbehaltlich der, denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög der Reichs-Satzungen zukommender Autorität, und mittels der Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

a) Capit. Art. XII. §. 6. 7. conf. Art. XVII. §. 3.

§. XV.

§. XV.

Hingegen sind die Extraordinari-Reichs-Deputationes gar gewöhnlich, und zwar entweder in loco Comitiorum, in Sachen, die in den Collegiis nicht in pleno tractiret werden können; oder extra Comitia, z. E. zu Friedens-Tractaten. Wobey dann zu mercken: 1.) daß allemal Deputati aus den drey Reichs-Collegiis nach der paritate religionis genommen werden *a*): 2.) daß bey Ernennung der Deputatorum Catholische und Evangelische Stände in partes gehen; 3.) daß die deputirte Stände sich nicht in Collegia separiren, sondern nur ein einiges Collegium formiren, und 4.) daß nach Gestalt der Sachen auch ein Kayserlicher Commissarius beywohnet, von dem das Haupt-Werck des Geschäfftes dependiret *b*).

a) Instr. Pac. Art. V. §. 51.

b) Capit. Art. XII. §. 7. (§. praeced. in fine.)

Das II. Capitel.

Von der Creyß-Verfassung in dem Reich.

§. I.

Wegen des Reichs-Regiments und Cammer-Gerichts sind A. 1500. außer den Chur-Fürsten, erst nur die übrige Fürsten und Stände in sechs Creyße; hernach A. 1512. um der Hand-

habung des Landfriedens willen, das gantze Reich, mit Einschliessung der Churfürsten, außer Böhmen, in zehen Creysse eingetheilet, *a*) und deswegen, wie auch die Cammer-Gerichts-Urtheile zu exequiren, in jedem Creyß ein Hauptmann (nachmals Obrister,) mit Zu- und Nachgeordneten, bestellt worden *b*). Bald Anfangs sind auch eigene und gewisse Directores aufgekommen, welche die Creyß-Stände zusammen beruffen, und deswegen Creyß- ausschreibende Fürsten genennet werden *c*). In folgenden Zeiten sind ausser den Land-Friedens- und Executions-Sachen noch viel andere wichtige Geschäfften, als Kriegs-Verfassung, Reichs-Anschläge und Moderationes derselben, Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessoren, Zoll- und Müntz-Wesen, den Creysen übertragen worden.

a) Regim. Ordn. zu Augspurg 1500. Tit. IV. Reichs-Abschied zu Cölln 1512. Tit. I. §. 11. 12. Ordnung der zehen Creysse de An. 1521. Erklärung des Land-Friedens An. 1522. Tit. I. II. v. C. J. P. A. p. 46. 53. 65. 80. sq. Siehe unten den Anhang Num. XII.

b) R. A. 1512. Tit. I. §. 9. Executions-Ordn. §. 51. 56. sqq.

c) R. A. 1544. §. 13.

§. II.

Heut zu Tage sind die Creyß-Obersten in gewisser Masse abgekommen, und wird die Creyß-Militz, wann sie von den Ständen nach einem ge-

gewissen Quanto Circulari *a*) und Repartition gestellt, und in Compagnien und Regimenter getheilet worden, von einer Generalität commandiret, die gleich allem übrigen, so zum Kriegs-Wesen gehöret, von den Creyß-Ständen verordnet wird.

a) v. C. J. P. A. p. 1112. conf. infra C. XII. §. XI.

§. III.

Die Creyß-ausschreibende Fürsten besorgen heut zu Tage ausser der Ausschreibung und Direction der Creyß-Versammlungen, und davon abhangenden Verfassung der Creyß-Abschiede auch die Vollziehung der Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte und überhaupt das Beste des gantzen Creyßes.

§. IV.

Die innerliche Einrichtung und das so genannte Domesticum Circuli ist eines jeden Creyßes eigener Disposition überlassen; als z. E. in Führung Mund und Feder bey Creyß-Tagen, in Sitz und Stimmen auf denselben, in Bestellung und Unterhaltung allerley Creyß-Bedienten, in Creyß-Præstandis und Moderirung und Nachlaß derselben, in Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum &c. Denen Reichs-Gerichten soll keinesweges gestattet werden, in die innere Kriegs-Civil- und Oeconomische Verfassungen

der Reichs-Creyßen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen *a*).

a) Capit. Art. XII. §. 4.

§. V.

In den Creysen vermischter Religion muß paritas religionis beobachtet werden *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 1. 53. 57. R. I. nov. §. 169.

§. VI.

In nöthigen Fällen, absonderlich den Land-Frieden und Reichs-Defension betreffend, ist den Creyßen durch die Executions-Ordnung anbefohlen, einander beyzustehen, dergestalt, daß im Fall eine Kriegs-Empörung, Muster-Plätz, andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen, gegen einen oder mehr Stände, oder einen gantzen Creyß sich dermaßen ereigeten, daß derselbigen Creyß Oberster und Zugeordnete die Sachen so beschwehrlich befunden, daß ihres Creyß bestimmte Hülfe dargegen nicht genugsam; sie Macht haben sollen, andere ihnen nächst angräntzende zwey Creyse um Hülfe anzurufen, darauf auch die erforderte Creyße unweigerlich die Hülfe zustellen schuldig seyn. Wo nun dieser des anrufenden, und der andern erforderten Creyße be-

bestimmte Hülfe auch nicht starck genug wären, die mehrberührte Vergewaltigungen abzuwenden, sollen sie Macht und Gewalt haben, noch zwey andere Creyße, die den vorigen dreyen nicht zum weitesten entlegen, zu erfordern, ꝛc. *a)* Deßgleichen ist in dem Instrumento pacis versehen: *b)* Ut pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur Circuli, & statim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, observentur ea, quæ in Constitutionibus Imperii de Pacis publicæ executione & conservatione disposita sunt. Der Kayser soll auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß die Creyße laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt, und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde. *c)*

a) R. A. 1555. §. 62. sqq.
b) I. P. O. Art. XVII. §. 8.
c) Capit. nov. Art. XII. §. 3.

§. VII.

In neuern Zeiten sind insonderheit wegen der Gefahr vor Franckreich die Associationes der vördern Reichs-Kreise üblich worden, die eigentlich nur auf eine Defension des Reichs und gemeinsamen Beystand der Creyße abzielen. *a)*

a) Lünigs Reichs-Archiv T. V. p. 337. 378. &c. Staats-Cantzley T. LXIII. p. 347. Kopp. tract. von Creyße Associationen.



Das III. Capitel.

Von des Kaysers reservirten Juribus circa Sacra.

§. I.

Es hat kein weltlicher Catholischer Herr, folglich kein Kayser, ein Recht über die sacra oder sacras personas, sondern nur ein Jus circa sacra, um solche durch den weltlichen Arm zu unterstützen. Siehe unten C. XIV. §. 1.

§. II.

Dahin gehöret dann, wie oben L. I. C. IV. §. 11. schon gedacht worden, a) die Advocatie, oder Schutz-Gerechtigkeit eines Kaysers über die Christliche Kirche und insonderheit den Stul zu Rom, und versprechen die Kayser allemal im Anfang ihrer Capitulationen: b) daß Sie in Zeit ihrer Kayserlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als

als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen.

a) L. I. C. IV. §. II. p. 10.
b) Capit Art. I. §. 1.

§. III.

Soviel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, haben die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) erinnert, daß sie den Kayser damit nicht verbunden haben wolten; und hat der Kayser ferner versprochen: daß gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle. a)

a) Capit. Art. I. §. 10.

§. IV.

Es folgt aus dem §. I. daß ein Kayser ein allgemeines Concilium keineswegs selbst ausschreiben kan, sondern nur befugt ist, wann ein Conci-

cilium von dem Pabst ausgeschrieben worden, solches in seine Protection zu nehmen. *a)*

a) conf. R. A. 1530. §. 61. R. A. 1532. Tit. I. §. 5. 6. R. A. 1541. §. 19. 22. R. A. 1551. §. 3. sqq.

§. V.

So bald ein Kayser gewehlt worden, giebt er dem Pabst von seiner rechtmäßig geschehenen Wahl Notification, und leistet ihm hernach durch eine solenne Botschafft kindliche Obedienz; wobey er sodann auch von dem Pabst mit allerley Indulgentien beschencket wird.

§. VI.

Daß ein Kayser bey den Pabst-Wahlen zuweilen einem Canditaten die Exclusivam giebt; desgleichen daß er dem Pabst einige Personen zum Cardinalat vorschlägt; hat er mit verschiedenen andern vornehmen Catholischen Königen gemein.

§. VII.

Desgleichen, daß einem Cardinal die Protectio Germaniæ aufgetragen wird, worzu der Kayser einen Teutschen von Geburt zu nehmen zwar versprechen muß; *a)* aber in paxi nicht allemal füglich bewerckstelligen kan.

a) Capit, Art. XXIII. §. 4. Siehe oben L. I. C. IV. §. X.

§. VIII.

§. VIII.

Bey den Wahlen der Bischöffe und Aebte in Teutschland hat ein Kayser heut zu Tage keine andere Rechte, als einen Commissarium darzu zu schicken, damit die Wahlen in gebührender Ordnung geschehen *a)*. Aber einem Candidaten die Exclusivam zu geben, ist ihm schon etlichemal widersprochen worden *b*).

a) Pactum de An. 1122. in C. J. P. A. p. 2.
b) Staats-Canzley T. XI. p. 694. 702. 704. 732. 735.

§. IX.

Aus einem uralten Herkommen hat ein Kayser das Jus primariarum precum, Krafft dessen er in allen Stifftern und Klöstern in dem Reich, in Zeit seiner Regierung einmal, eine Präbende an eine nach den Statutis derselben hierzu tüchtige geistliche Person vergeben kan, welche, wann sie eine vacante Stelle binnen Monats-Frist optiret, allen andern vorgezogen werden muß.

§. X.

Hierzu wird aber allemal erfordert, daß der Kayser von dem Pabst einen Indult erhalte, der ihm insgemein bey der Obedientz-Leistung pflegt verliehen zu werden. *a*)

a) Conradi Oligenii Dissertat. de primariis precibus Imperialibus.

§. XI.

§. XI.

Bey unmittelbaren Stifftern übt der Kayser dieses Recht noch völlig nach dem alten Herkommen aus. *a)* Von mittelbaren aber heisset es in dem I. P. O. Art. V. §. 26. *also*: In quibuscunque fundationibus mediatis An. 1624. die prima Januarii Sacra Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas & imposterum. Das ist, wann in einem solchen Stifft An. 1624. den 1. Jan. noch ein Kayserlicher Precist erweislich gelebet, und das Beneficium genossen hat, so ist der Kayser befugt, das Recht noch hinfüro jederzeit allda auszuüben.

a) I. P. O. Art. V. §. 18.

§. XII.

Es kan auch der Kayser dieses Recht vermittelst eines andern Standes, dem er es in einer gewissen Dioces cediret, ausüben. *a)* Da sich dann von selbst versteht, daß des Cessionarii Recht sich mit dem Tod des Kaysers endiget.

a) Siehe das Diploma in Freheri notis ad Petrum de Andlo p. m. 177. woraus es andere genommen haben.

§. XIII.

Von diesem Recht sind zu unterscheiden die sogenannten Panis-Briefe, oder das Recht eines Kaysers, in einem jeglichen Kloster in dem Reich ein-

einmal in Zeit seiner Regierung einer weltlichen Person zu einer Pfründe von Küchen und Keller samt Kleidung und anderer leiblichen Nahrung und Nothdurfft zu verhelfen. a)

a) Vid. Pfeffinger Vitriar. illustrat. T. III. p. 86.



Das IV. Capitel.

Von des Kaysers Reservato der Standes-Erhöhung und Ertheilung Ehren und Würden.

§. I.

Das der Kayser die eintzige wahre allerhöchste Quelle alles Adels und aller Würden in dem Reich seye, beweiset das Herkommen alter und neuer Zeiten.

§. II.

In alten Zeiten haben die Kayser nicht allein denenjenigen Ständen, die von dem Reich dependiret haben, sondern auch wohl auswärtigen die Königliche Würde ertheilet. Heut zu Tage aber steht es nicht mehr in ihrer Macht. a)

a) Arg. Capit. Art. XXII. §. 3. v. §. seq. IX.

§. III.

§. III.

Wie dann auch nunmehro ausgemacht ist, daß künfftighin neue und mehrere Chur-Würden ohne des gesammten Reichs Einwilligung nicht eingeführet werden sollen. *a*)

a) Kays. Commiss. Decret de An. 1706. in C. J. p. 1158.

§. IV.

Hingegen kommen die übrigen Standes-Erhöhungen gar offt vor, und zwar nach vier Gradibus. (I.) Der unterste ist der niedrige Adel, oder Ritter-Stand, so eigentlich der Edel-Knechte und Ministerialium ist, welchem auch insgemein das Recht sich von, zu, oder auf zu schreiben beygelegt wird. (II.) der Herren- oder Frey-Edler- und Panner-Herren-Stand, so der erste Grad des hohen Adels ist. (III.) Der Grafen- und (IV.) der Fürsten-Stand, zu welchem auch gefürstete Grafen und Prälaten gehören, welche in Reichs-Gesetzen *a*) Fürsten-mäßige genennet werden.

a) C. G. O. P. II. Tit. 11.

§. V.

Es geschiehet aber die Standes-Erhöhung nicht allemal Stuffen-weise, sondern offt per saltum, mit Vorbeygehung eines oder des andern niedrigen Grades so gleich in einen höhern. Sie geschiehet

schiehet auch in einerley Grad nicht allemal auf einerley Art, und wird insonderheit die Fürstliche Würde offt nicht der gantzen Familie oder allen Kindern, sondern nur dem erstgebohrnen ertheilt, auch vielmal die Freyheit gegeben, sich des neu erlangten Standes alsobald zu bedienen, oder damit anzustehen, ohne daß die Nicht-Gebrauchung demselben nachtheilig seyn möge; desgleichen wird der neue Stand offt auch auf adoptirte Kinder mit verliehen.

§. VI.

Bey den Standes-Erhöhungen pflegen auch allerley Prædicate und Titel beygelegt zu werden, z. E. Edler, Edler Herr, Wohlgebohrn, Hoch- und Wohlgebohrn, Hochgebohrn. Der Titel Durchlauchtig wird gemeiniglich durch besondere Diplomata ertheilt; der Titel: Königliche Hoheit aber nicht sowohl concediret, als bey denenjenigen, so aus Königlichem Geblüte sind, agnosciret.

§. VII.

Es gehört auch hieher die Ertheilung und Verbesserung der Wappen, die nach dem unterschiedenen Stand auch unterschieden sind. Desgleichen auch das Recht, absonderlich mit rothem Wachs, zu siegeln.

§. VIII.

Es werden ferner nicht allein Personen und Familien, sondern auch Länder in den Stand von freyen Herrschafften Grafschafften, Gefürsteten Grafschafften und Fürstenthümern erhoben.

§. IX.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten soll der Kayser zeit seiner Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von ihm ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen; Niemand aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel der Wahl-Capitulation darzu erfordert wird *a*), zu statten zu kommen; auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitæt, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prædicaten, höhern Titeln oder Wappen-Briefen zu begaben. So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten

und

und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen Standes-Erhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn; und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. So soll auch der Kayser in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestraffen sind) und Kayserliche Raths-Titel von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche der Kayser unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Seiner und des Reichs Ho-

heit gemäß ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft der Capitulation diejenigen Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeit währender Kayserlichen Regierung expediret werden, null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in der Kayserlichen Reichs Cantzley ausgefertigt, und von daraus andern des Kaysers Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Iurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzten Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen

und

und andern Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll der Kayser zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Es soll auch der Kayser denen, so von ihm dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediminiren und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugeben oder verstatten; sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln, oder Nahmens-auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach

vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens zu behöriger Straf zu bringen, schuldig und gehalten seyn; Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von des Kaysers Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich annaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelößt haben, noch in sechs Monaten von dato der Kayserlichen Capitulation an würcklich auslösen. b)

a) Siehe oben L. I. C. IX. §. II.
b) Capit. nov. Art. XXII. tot.

§. X.

Auch so gar die geringe Academische Würden kan in dem Reich niemand als der Kayser ertheilen, und dis ist eigentlich das eintzige Recht, was ein Kayser bey Stifftung einer Universität auszuüben hat.

§. XI.

Es pflegt aber der Kayser die geringere Ehren und Würden meistens nur durch so genannte Comites Palatinos zu ertheilen, deren Gewalt unterschieden ist. Dann die kleinere Comitiva begreifft insgemein die Rechte: Notarien zu creiren,

ren, uneheliche Kinder, edle und unedle, zu legitimiren, Vormünder zu confirmiren und zu setzen, zu adoptiren, zu emancipiren, leibeigne Leute der Leibeigenschafft zu erlassen, veniam ætatis zu ertheilen, Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zu creiren, Wappen zu ertheilen. Wiewol die meisten von diesen Rechten wegen der Landes-Hoheit der Stände nicht wohl mehr in Ubung kommen können. Die grosse Comitiva wird nur an Reichs-Stände gegeben, krafft deren solche nicht allein vorgedachte geringere Rechte ausüben, sondern auch Comites Palatinos machen, und in Adel- und Herrn-Stand erheben können.

§. XII.

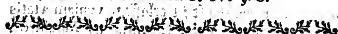
Mit den Standes-Erhöhungen ist ordentlich verknüpfft der Rang, und gebühret folglich den Kaysern das Recht, die unter Fürsten und Ständen deswegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, worinne jedoch dieselbe bisher grosse Behutsamkeit gebraucht haben. *a*)

a) conf. R. A. 1500. Tit. 52. R. A. 1545. §. 14. 1559. §. 84. 1570. §. 161. 1576. §. 113. 1603. §. 66.

§. XIII.

Es folgt ferner aus obigem, daß über Unmittelbare niemand als der Kayser ein jus legitiman-

di und famæ restituendi ausüben kan. Bey mittelbaren hindert solches die Superioritas territorialis, davon unten L. III. C. IV. §. 6.



Das V. Capitel.

Von des Kaysers Oberst-Lehen-Herrlichkeit.

§. I.

Von dem Kayser werden unmittelbar zu Lehen genommen nicht allein gantze Territoria der Stände, mit ihren Regalien, sondern auch einzelne Güter, mit und ohne Regalien, allerley Rechte und geringere Gefälle z. E. die Nürnbergische Kuchel-Lehen, deren die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. III. §. 11. gedencket. Eben dergleichen geschiehet auch in dem Königreich Italien, so weit es noch von dem Teutschen Reich dependiret.

§. II.

Der Kayser hat versprochen: *a)* in alle Wege sich angelegen seyn zu lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und

und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. *b*) aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden. Da auch der Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so soll er das oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

a) Capit. Art. X. §. 10.
b) C. I. P. A. p. 1316. seq.

§. III.

Insonderheit soll der Kayser dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und ungedingt neben andern gebührende, folglich von seinen Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori

Amadæo ertheilt worden, sobald er nach angetretener seiner Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt wird, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechte gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special-reservatori-Salvatori- oder dergleichen clausul, samt übrigem allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cheralcensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesaget worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme darzu auch durch sein Kayserliches Amt executive verhelfen; keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich die Belehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494. tausend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, seiner ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge. Wie dann der Kayser nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen soll, daß niemand demjeni-

ni-

nigen, was wegen mehrgedachten Montferrats, und sonsten, für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und der Kayserlichen Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwieder zu handeln sich unterstehe. a)

a) Capit. nov. Art. XXVI. §. 1. 2. 3.

§. IV.

Einige Stände haben in vorigen Zeiten ihre unmittelbare Reichs-Lehen ein und andern Ständen zu Lehen aufgetragen, die dann von unterschiedner Beschaffenheit sind, und in besonderem Verstand Reichs-Affter-Lehen genennet werden.

§. V.

Sowol die unmittelbare, als auch die Reichs-Affter- und die mittelbare Lehen sind der allerhöchsten Gerichtbarkeit des Kaysers, als obersten Lehen-Herrns, theils in prima, theils in secunda instantia, unterworffen, und ist der Reichs-Hofrath heut zu Tag allein die oberste Lehens-Curia. Wie weit das Cammer-Gericht noch in Lehen zu urtheilen habe, wird unten vorkommen L. II. C. XI. §. XVI.

§. VI.

Die Belehnung der hohen Scepter- und Fahnen-Lehen der geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, auch Fürstenmäßigen, geschiehet heut

zu

zu Tag vor dem Kayserlichen Thron, dergestalt, daß der Churfürst oder Fürst entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten aus dem Herrn- oder Ritterstand, *a*) durch den er sodann seine Abwesenheit entschuldigen läst, vor dem Kayser kniend auf das Evangelien-Buch einen Eid schwöret: *b*) daß er dem Kayser und dem Heil. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle noch wolle, da ichten etwas wider Kayserl. Majest. Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder fürgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege, sondern der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Ehre, Nutz und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde, wider Kayserl. Majestät Person oder das Heil. Reich, demselben wolle er getreulich vorseyn, und Kayserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehenmann gegen Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu thun gebühre von Rechts- oder Gewohnheits wegen; getreulich, ohne arge List und Gefehrde. Worauf ihm der Kayser den Knopf eines blossen Schwerdts zu küssen giebt, und ihn dardurch belehnet.

a) C. J. P. A. p. 1114.

b) Lünigs Corp. Jur. Feud. Germ. T. I. p. 95.

§. VII.

Die Grafen und geringere Lehen-Leute empfangen entweder selbst oder durch eigene Abgeordnete oder Reichs-Agenten ihre Lehen vor dem Reichs-Hofrath.

§. VIII.

Die Lehens-Gebühren bestehen 1) in Bezahlung der Hof-Aemter, und 2) Hof-Bedienten, so dann 3) in einem Tax, so in das Tax-Amt gehöret, 4) in geringen Canzley-Juribus, und 5) im Fall der Succession einer Collateral-Linie, oder eines Expectivirten, in einem Laudemio oder Anfalls-Geld. a) Die Churfürsten sind von n. 1. und 3. und die Fürsten von n. 3. frey. b) Der Kayser hat in der Capitulation versprochen: c) in der Lehen-Tax es bey der Verordnung der Güldnen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen zu lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Le-

Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht zu beschweren, noch beschweren zu lassen; noch weniger aber *d*) wegen illiquider und streitiger Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen eine Belehnung aufzuhalten.

a) v. A. B. Tit. XXIX. & C. J. P. A. p. 1063.
b) dd. II.
c) Capit. Art. XVII. §. 18. 19.
d) Capit. Art. XI. §. 2.

§. IX.

Unter den Teutschen und Welschen Lehen ist sowol in Ansehen der Rechte selbst, als der Belehnung und insonderheit der Verwürckung der Lehen, ein Unterschied, und ist in der Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. V. §. 1. versehen, daß in den Relationen der Lehens-Streitigkeit vornehmlich die Originales Investituræ wohl erwogen, und gegen die klare Lehen-Rechte, denen allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich in den Kayserl. Welschen Lehens-Fälligkeiten, nicht zu viel deferiret werden solle Gestalten auch im Heil. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht

nicht theilhaftig gemachet, an ihrem jure succedendi in feudum und Stamm-Gütere nicht praejudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dardurch verwürckten Lehens, und anderh, zu priviren, keineswegs statt haben soll. *a*).

a) Capit. nov. Art. XX. §. 8.

§. X.

Die Teutschen Stände weil sie zugleich Landes-Regenten sind, haben in Verpfändung und Veräusserung ihrer Lehenstücke viel freyere Hände, als gemeine Lehen-Leute.

§. X.

In der Capitulation hat der Kayser versprochen: daß er keinen Stand wegen der Lehen-Empfängnüß ausserhalb dem Reich teutscher Nation zu kommen begehren wolle; *a*) deßgleichen: die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in soweit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) unge-

heit gemäß ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft der Capitulation diejenigen Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeit währender Kayserlichen Regierung expediret werden, null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in der Kayserlichen Reichs-Cantzley ausgefertigt, und von daraus andern des Kaysers Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Iurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzten Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen

und

und andern Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll der Kayser zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Es soll auch der Kayser denen, so von ihm dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediniren und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugeben oder verstatten; sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln, oder Nahmens-auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach

 vor-

vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens zu behöriger Straf zu bringen, schuldig und gehalten seyn; Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von des Kaysers Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich annaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelößt haben, noch in sechs Monaten von dato der Kayserlichen Capitulation an würcklich auslösen. *b*)

a) Siehe oben L. I. C. IX. §. II.
b) Capit. nov. Art. XXII. tot.

§. X.

Auch so gar die geringe Academische Würden kan in dem Reich niemand als der Kayser ertheilen, und dis ist eigentlich das einzige Recht, was ein Kayser bey Stifftung einer Universität auszuüben hat.

§. XI.

Es pflegt aber der Kayser die geringere Ehren und Würden meistens nur durch so genannte Comites Palatinos zu ertheilen, deren Gewalt unterschieden ist. Dann die kleinere Comitiva begreifft insgemein die Rechte: Notarien zu creiren,

ren, uneheliche Kinder, edle und unedle, zu legitimiren, Vormünder zu confirmiren und zu setzen, zu adoptiren, zu emancipiren, leibeigne Leute der Leibeigenschafft zu erlassen, veniam ætatis zu ertheilen, Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zu creiren, Wappen zu ertheilen. Wiewol die meisten von diesen Rechten wegen der Landes-Hoheit der Stände nicht wohl mehr in Ubung kommen können. Die grosse Comitiva wird nur an Reichs-Stände gegeben, krafft deren solche nicht allein vorgedachte geringere Rechte ausüben, sondern auch Comites Palatinos machen, und in Adel- und Herrn-Stand erheben können.

§. XII.

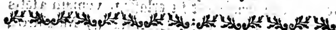
Mit den Standes-Erhöhungen ist ordentlich verknüpfft der Rang, und gebühret folglich den Kaysern das Recht, die unter Fürsten und Ständen deswegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, worinne jedoch dieselbe bisher grosse Behutsamkeit gebraucht haben. *a*)

a) conf. R. A. 1500. Tit. 52. R. A. 1545. §. 14. 1559. §. 84. 1570. §. 161. 1576. §. 113. 1603. §. 66.

§. XIII.

Es folgt ferner aus obigem, daß über Unmittelbare niemand als der Kayser ein jus legitimandi

di und famæ restituendi ausüben kan. Bey mittelbaren hindert solches die Superioritas territorialis, davon unten L. III. C. IV. §. 6.



Das V. Capitel.

Von des Kaysers Oberst-Lehen-Herrlichkeit.

§. I.

Von dem Kayser werden unmittelbar zu Lehen genommen nicht allein gantze Territoria der Stände, mit ihren Regalien, sondern auch einzelne Güter, mit und ohne Regalien, allerley Rechte und geringere Gefälle z. E. die Nürnbergische Küchel-Lehen, deren die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. III. §. 11. gedencket. Eben dergleichen geschiehet auch in dem Königreich Italien, so weit es noch von dem Teutschen Reich dependiret.

§. II.

Der Kayser hat versprochen: *a)* in alle Wege sich angelegen seyn zu lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und

und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. *b*) aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden. Da auch der Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so soll er das oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

a) Capit. Art. X. §. 10.
b) C. I. P. A. p. 1316. seq.

§. III.

Insonderheit soll der Kayser dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und ungedingt neben andern gebührende, folglich von seinen Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori

§. VIII.

Es werden ferner nicht allein Personen und Familien, sondern auch Länder in den Stand von freyen Herrschafften Graffschafften, Gefürsteten Graffschafften und Fürstenthümern erhoben.

§. IX.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten soll der Kayser zeit seiner Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von ihm ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen; Niemand aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel der Wahl-Capitulation darzu erfordert wird *a*), zu statten zu kommen; auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitæt, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prædicaten, höhern Titeln oder Wappen-Briefen zu begaben. So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten

und

und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen Standes-Erhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn; und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. So soll auch der Kayser in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und Kayserliche Raths-Titel von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche der Kayser unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Seiner und des Reichs Hoheit

heit gemäß ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft der Capitulation diejenigen Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeit währender Kayserlichetn Regierung expediret werden, null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in der Kayserlichen Reichs-Cantzley ausgefertigt, und von daraus andern des Kaysers Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Iurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzten Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und

und andern Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll der Kayser zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Es soll auch der Kayser denen, so von ihm dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediniren und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugeben oder verstatten; sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln, oder Nahmens-auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vor-

vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens zu behöriger Straf zu bringen, schuldig und gehalten seyn; Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von des Kaysers Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelößt haben, noch in sechs Monaten von dato der Kayserlichen Capitulation an würcklich auslösen. b)

a) Siehe oben L. I. C. IX. §. II.
b) Capit. nov. Art. XXII. tot.

§. X.

Auch so gar die geringe Academische Würden kan in dem Reich niemand als der Kayser ertheilen, und dis ist eigentlich das eintzige Recht, was ein Kayser bey Stifftung einer Universität auszuüben hat.

§. XI.

Es pflegt aber der Kayser die geringere Ehren und Würden meistens nur durch so genannte Comites Palatinos zu ertheilen, deren Gewalt unterschieden ist. Dann die kleinere Comitiva begreifft insgemein die Rechte: Notarien zu creiren,

ren, uneheliche Kinder, edle und unedle, zu legitimiren, Vormünder zu confirmiren und zu setzen, zu adoptiren, zu emancipiren, leibeigne Leute der Leibeigenschafft zu erlassen, veniam ætatis zu ertheilen, Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zu creiren, Wappen zu ertheilen. Wiewol die meisten von diesen Rechten wegen der Landes-Hoheit der Stände nicht wohl mehr in Ubung kommen können. Die grosse Comitiva wird nur an Reichs-Stände gegeben, krafft deren solche nicht allein vorgedachte geringere Rechte ausüben, sondern auch Comites Palatinos machen, und in Adel- und Herrn-Stand erheben können.

§. XII.

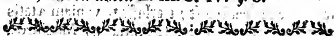
Mit den Standes-Erhöhungen ist ordentlich verknüpfft der Rang, und gebühret folglich den Kaysern das Recht, die unter Fürsten und Ständen deswegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, worinne jedoch dieselbe bisher grosse Behutsamkeit gebraucht haben. *a*)

a) conf. R. A. 1500. Tit. 52. R. A. 1545. §. 14. 1559. §. 84. 1570. §. 161. 1576. §. 113. 1603. §. 66.

§. XIII.

Es folgt ferner aus obigem, daß über Unmittelbare niemand als der Kayser ein jus legitimandi

di und famæ restituendi ausüben kan. Bey mittelbaren hindert solches die Superioritas territorialis, davon unten L. III. C. IV. §. 6.



Das V. Capitel.

Von des Kaysers Oberst-Lehen-Herrlichkeit.

§. I.

Von dem Kayser werden unmittelbar zu Lehen genommen nicht allein gantze Territoria der Stände, mit ihren Regalien, sondern auch einzelne Güter, mit und ohne Regalien, allerley Rechte und geringere Gefälle z. E. die Nürnbergische Küchel-Lehen, deren die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. III. §. 11. gedencket. Eben dergleichen geschiehet auch in dem Königreich Italien, so weit es noch von dem Teutschen Reich dependiret.

§. II.

Der Kayser hat versprochen: *a)* in alle Wege sich angelegen seyn zu lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und

und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. *b*) aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden. Da auch der Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so soll er das oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

a) Capit. Art. X. §. 10.
b) C. I. P. A. p. 1316. seq.

§. III.

Insonderheit soll der Kayser dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und ungedingt neben andern gebührende, folglich von seinen Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Ama-

Amadæo ertheilt worden, sobald er nach angetretener seiner Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelangt wird, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechte gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special-reservatori-Salvatori- oder dergleichen clausul, samt übrigem allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesaget worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme darzu auch durch sein Kayserliches Amt executive verhelfen; keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich die Belehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua schuldig gewesener 494. tausend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, seiner ihme in dem Montferrat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich genießen möge. Wie dann der Kayser nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Poenal-Mandaten verfügen soll, daß niemand demjeni-

nigen, was wegen mehrgedachten Montferrats, und sonsten, für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und der Kayserlichen Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwieder zu handeln sich unterstehe. *a)*

a) Capit. nov. Art. XXVI. §. 1. 2. 3.

§. IV.

Einige Stände haben in vorigen Zeiten ihre unmittelbare Reichs-Lehen ein und andern Ständen zu Lehen aufgetragen, die dann von unterschiedner Beschaffenheit sind, und in besonderem Verstand Reichs-Affter-Lehen genennet werden.

§. V.

Sowol die unmittelbare, als auch die Reichs-Affter- und die mittelbare Lehen sind der allerhöchsten Gerichtbarkeit des Kaysers, als obersten Lehen-Herrns, theils in prima, theils in secunda instantia, unterworffen, und ist der Reichs-Hof-Rath heut zu Tag allein die oberste Lehens-Curia. Wie weit das Cammer-Gericht noch in Lehen zu urtheilen habe, wird unten vorkommen L. II. C. XI. §. XVI.

§. VI.

Die Belehnung der hohen Scepter- und Fahnen-Lehen der geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, auch Fürstenmäßigen, geschiehet heut

zu

§. VIII.

Es werden ferner nicht allein Personen und Familien, sondern auch Länder in den Stand von freyen Herrschafften Grafschafften, Gefürsteten Grafschafften und Fürstenthümern erhoben.

§. IX.

Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten soll der Kayser zeit seiner Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von ihm ertheilt werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen; Niemand aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst als wann er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel der Wahl-Capitulation darzu erfordert wird a), zu statten zu kommen; auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitæt, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prædicaten, höhern Titeln oder Wappen-Briefen zu begaben. So sollen auch des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten

und

und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten, dergleichen Standes-Erhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn; und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landsfürstlicher Jurisdiction verbleiben. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwehrden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. So soll auch der Kayser in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und Kayserliche Raths-Titel von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche der Kayser unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Seiner und des Reichs Ho-

heit gemäß ist, geschehen sollen. Wie dann in Krafft der Capitulation diejenigen Diplomata, so bey einer andern als der Reichs-Cantzley unter Kayserlichem Titul und Nahmen zeit währender Kayserlichen Regierung expediret werden, null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden soll. Was aber für Gnaden-Brief, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in der Kayserlichen Reichs-Cantzley ausgefertigt, und von daraus andern des Kaysers Cantzleyen intimiret werden, dieselbe sollen schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Iurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in den Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darin gesetzten Poen nicht zu entziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann, daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen

und

und andern Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groser Schmählerung und Abgang gereichet; Als soll der Kayser zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und andern Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. Es soll auch der Kayser denen, so von ihm dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht rediminiren und erheben, sich der verwilligten Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugeben oder verstatten; sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfals nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wieder alle, welche dergestalt unbefugter Weiß solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titeln, oder Nahmens- auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach

vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens zu behöriger Straf zu bringen, schuldig und gehalten seyn; Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von des Kaysers Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich annaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley biß daher nicht ausgelößt haben, noch in sechs Monaten von dato der Kayserlichen Capitulation an würcklich auslösen. b)

a) Siehe oben L. I. C. IX. §. II.
b) Capit. nov. Art. XXII. tot.

§. X.

Auch so gar die geringe Academische Würden kan in dem Reich niemand als der Kayser ertheilen, und dis ist eigentlich das eintzige Recht, was ein Kayser bey Stifftung einer Universität auszuüben hat.

§. XI.

Es pflegt aber der Kayser die geringere Ehren und Würden meistens nur durch so genannte Comites Palatinos zu ertheilen, deren Gewalt unterschieden ist. Dann die kleinere Comitiva begreifft insgemein die Rechte: Notarien zu creiren,

ren, uneheliche Kinder, edle und unedle, zu legitimiren, Vormünder zu confirmiren und zu setzen, zu adoptiren, zu emancipiren, leibeigne Leute der Leibeigenschafft zu erlassen, veniam ætatis zu ertheilen, Doctores, Licentiaten, Magistros, Baccalaureos, Poetas Laureatos zu creiren, Wappen zu ertheilen. Wiewol die meisten von diesen Rechten wegen der Landes-Hoheit der Stände nicht wohl mehr in Ubung kommen können. Die grosse Comitiva wird nur an Reichs-Stände gegeben, krafft deren solche nicht allein vorgedachte geringere Rechte ausüben, sondern auch Comites Palatinos machen, und in Adel- und Herrn-Stand erheben können.

§. XII.

Mit den Standes-Erhöhungen ist ordentlich verknüpfft der Rang, und gebühret folglich den Kaysern das Recht, die unter Fürsten und Ständen deswegen entstehende Streitigkeiten zu entscheiden, worinne jedoch dieselbe bißher grosse Behutsamkeit gebraucht haben. a)

a) conf. R. A. 1500. Tit. 52. R. A. 1545. §. 14. 1559. §. 84. 1570. §. 161. 1576. §. 113. 1603. §. 66.

§. XIII.

Es folgt ferner aus obigem, daß über Unmittelbare niemand als der Kayser ein jus legitimandi

di und famæ restituendi ausüben kan. Bey mittelbaren hindert solches die Superioritas territorialis, davon unten L. III. C. IV. §. 6.



Das V. Capitel.

Von des Kaysers Oberst-Lehen-Herrlichkeit.

§. I.

Von dem Kayser werden unmittelbar zu Lehen genommen nicht allein gantze Territoria der Stände, mit ihren Regalien, sondern auch einzelne Güter, mit und ohne Regalien, allerley Rechte und geringere Gefälle z. E. die Nürnbergische Küchel-Lehen, deren die Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Tit. III. §. 11. gedencket. Eben dergleichen geschiehet auch in dem Königreich Italien, so weit es noch von dem Teutschen Reich dependiret.

§. II.

Der Kayser hat versprochen: *a)* in alle Wege sich angelegen seyn zu lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen, und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, und

und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. *b*) aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider alle unbillige Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden. Da auch der Kayser deren eins oder mehr ihn angehend befindet, so soll er das oder dieselbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

a) Capit. Art. X. §. 10.
b) C. I. P. A. p. 1316. seq.

§. III.

Insonderheit soll der Kayser dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. &c. frey und ungedingt neben andern gebührende, folglich von seinen Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori

nigen, was wegen mehrgedachten Montferrats, und sonsten, für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und der Kayserlichen Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwieder zu handeln sich unterstehe. a)

a) Capit. nov. Art. XXVI. §. 1. 2. 3.

§. IV.

Einige Stände haben in vorigen Zeiten ihre unmittelbare Reichs-Lehen ein und andern Ständen zu Lehen aufgetragen, die dann von unterschiedner Beschaffenheit sind, und in besonderem Verstand Reichs-Affter-Lehen genennet werden.

§. V.

Sowol die unmittelbare, als auch die Reichs-Affter- und die mittelbare Lehen sind der allerhöchsten Gerichtbarkeit des Kaysers, als obersten Lehen-Herrns, theils in prima, theils in secunda instantia, unterworffen, und ist der Reichs-Hofrath heut zu Tag allein die oberste Lehens-Curia. Wie weit das Cammer-Gericht noch in Lehen zu urtheilen habe, wird unten vorkommen L. II. C. XI. §. XVI.

§. VI.

Die Belehnung der hohen Scepter- und Fahnen-Lehen der geist- und weltlichen Chur- und Fürsten, auch Fürstenmäßigen, geschiehet heut zu

zu Tag vor dem Kayserlichen Thron, dergestalt, daß der Churfürst oder Fürst entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten aus dem Herrn- oder Ritterstand, *a*) durch den er sodann seine Abwesenheit entschuldigen läst, vor dem Kayser kniend auf das Evangelien-Buch einen Eid schwöret: *b*) daß er dem Kayser und dem Heil. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn solle noch wolle, da ichten etwas wider Kayserl. Majest. Person, Ehre, Würde und Stand gehandelt oder fürgenommen würde, noch darein willigen oder gehelen in einige Wege, sondern der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Ehre, Nutz und Aufnehmen betrachten und befördern, nach allem seinem Vermögen; und ob er indeß verstünde, daß etwas fürgenommen oder gehandelt würde, wider Kayserl. Majestät Person oder das Heil. Reich, demselben wolle er getreulich vorseyn, und Kayserliche Majestät dessen ohne Verzug warnen, und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehenmann gegen Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu thun gebühre von Rechts- oder Gewohnheits wegen; getreulich, ohne arge List und Gefehrde. Worauf ihm der Kayser den Knopf eines blossen Schwerdts zu küssen giebt, und ihn dardurch belehnet.

a) C. J. P. A. p. 1114.

b) Lünigs Corp. Jur. Feud. Germ. T. I. p. 95.

§. VII.

Die Grafen und geringere Lehen-Leute empfangen entweder selbst oder durch eigene Abgeordnete oder Reichs-Agenten ihre Lehen vor dem Reichs-Hofrath.

§. VIII.

Die Lehens-Gebühren bestehen 1) in Bezahlung der Hof-Aemter, und 2) Hof-Bedienten, so dann 3) in einem Tax, so in das Tax-Amt gehöret, 4) in geringen Cantzley-Juribus, und 5) im Fall der Succession einer Collateral-Linie, oder eines Expectivirten, in einem Laudemio oder Anfalls-Geld. a) Die Churfürsten sind von n. 1. und 3. und die Fürsten von n. 3. frey. b) Der Kayser hat in der Capitulation versprochen: c) in der Lehen-Tax es bey der Verordnung der Güldnen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen zu lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Le-

Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht zu beschweren, noch beschweren zu lassen; noch weniger aber *d)* wegen illiquider und streitiger Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen eine Belehnung aufzuhalten.

a) v. A. B. Tit. XXIX. & C. J. P. A. p. 1063.
b) dd. II.
c) Capit. Art. XVII. §. 18. 19.
d) Capit. Art. XI. §. 2.

§. IX.

Unter den Teutschen und Welschen Lehen ist sowol in Ansehen der Rechte selbst, als der Belehnung und insonderheit der Verwürckung der Lehen, ein Unterschied, und ist in der Reichs-Hoffraths-Ordnung Tit. V. §. 1. versehen, daß in den Relationen der Lehens-Streitigkeit vornehmlich die Originales Investituræ wohl erwogen, und gegen die klare Lehen-Rechte, denen allegirten aber nicht zu Recht probirten Lehen-Gebräuchen, sonderlich in den Kayserl. Welschen Lehens-Fälligkeiten, nicht zu viel deferiret werden solle. Gestalten auch im Heil. Reich bey verwürckten Gütern des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht

nicht theilhaftig gemachet, an ihrem jure succedendi in feudum und Stamm-Gütere nicht praejudiciren, sondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dardurch verwürckten Lehens, und andern, zu priviren, keineswegs statt haben soll. *a*).

a) Capit. nov. Art. XX. §. 8.

§. X.

Die Teutschen Stände weil sie zugleich Landes-Regenten sind, haben in Verpfändung und Veräusserung ihrer Lehenstücke viel freyere Hände, als gemeine Lehen-Leute.

§. X

In der Capitulation hat der Kayser versprochen: daß er keinen Stand wegen der Lehen-Empfängnüß ausserhalb dem Reich teutscher Nation zu kommen begehren wolle; *a*) deßgleichen: die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in soweit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern.) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) unge-

von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juraméntum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten; an welche deren Vormünder Empfangung und endliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertaet und respective Minorennitaet dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung, selbsten empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten. Dargegen soll der Kayser sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertaet oder Majorennitaet, zu anderwärtiger Empfängnüß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster, denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings lassen. *a*).

a) Capit. nov. Art. XI. §. 5. 6;

§. XIII.

Es sollen auch die Lehen-Briefe und Expectantien über des Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantz-

ley insfünfftige ertheilet und ausgefertiget werden. a)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 8.

§. XIV.

Wann auch insfünfftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft, Herrschafften, Städte und dergleichen, die soll der Kayser und zwar die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen, ohne der Churfürstl. Fürstlichen und (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectantz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs und der Kayser behalten, einziehen, und incorporiren; doch ihm, dem Kayser, von wegen seiner Erblanden, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von den vorigen Kaysern denen Ständen propter bene merita ertheilten und den damaligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich. Sodann

dann sollen diejenige (Lehen-Briefe) welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, gantz ungültig seyn. *b)*

a) Capit. nov. Art. XI. §. 10. 11. 12.
b) Ibid §. 9.

Das VI. Capitel.

Von des Kaysers Poteſtate Legislatoria.

§. I.

Niemand läſt über das gantze Reich Gesetze, Ordnungen, Edicta, Mandata und dergleichen ergehen, als der Kayser. Diesem kommt es, als ein Jus Majeſtaticum, allein zu. Jedoch hat er zur Ausübung desselben der gesamten Stände Gutachten und Comitial-Einwilligung nöthig. Und dieses ist auch von der Interpretatione Legum authentica zu verstehen. *a)*

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Oben L. I. C. III. §. III.

§. II.

Er selbst schwöret, nach den Gesetzen zu regieren, a) und überhaupt alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tagen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es seiner Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus zu schreiten, sondern dasselbe gebührend zu handhaben und darwider niemand zu beschweren, noch durch andere beschweren zu lassen; desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied und Westphälischen Friedens Schluß nicht zuwider sind, zu erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, zu bessern, keineswegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung zu ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich zu machen, noch allein die Interpretation der

Reichs-

Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vorzunehmen, noch dergleichen seinem Reichs-Hof-Rath oder Cammer Gerichte zu gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit zu verfahren, zuvor aber darinne nichts zu verfügen, noch ergehen zu lassen, als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn soll *b*) ferner: *c*) wider des Reichs Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches, sowenig provisorie als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weiß oder Weg.

a) Siehe oben L. I. C. I. §. V. in fine.
b) Capit. nov. Art. II. §. 3. 4. 5.
c) Capit. nov. Art. XVI. §. 9.

§. III.

Es pflegt auch den Reichs-Abschieden gemeiniglich eine Clausel angehängt zu werden, *a*) wodurch sowol der Kayser als die Stände einander, zuweilen wol gar Contracts-weise, *b*) versprechen, was also beschlossen worden, stet, fest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Desgleichen sind die höchsten Reichs-Gerichte an die also verfassete Gesetze in judicando angewiesen. *c*)

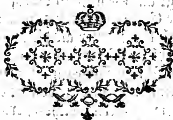
Woraus dann klar erhellet die allgemeine Verbindlichkeit der Reichs-Gesetze in allem und jedem, was dieselbe verordnen, es mag causas publicas oder privatas anbetreffen, wiewol in letztern Stücken zuweilen *d*) in den Gesetzen selbst einem oder dem andern Stand eine Freyheit expresse vorbehalten wird.

a) e. g. R. I. 1555. §. 143. 144. R. I. nov. §. 197. 199.
b) R. I. 1500. Tit. LXXXII. §. 3.
c) Vid. infra L. II. C. XI. §. 19.
d) e. g. Policey-Ordnung 1577. Tit. XV. §. 3. Tit. XX. §. 7. R. I. nov. §. 137. 171.

§. IV.

Mit Religions-Sachen hat es die besondere Beschaffenheit, daß per modum legis gar nichts verordnet, sondern alles nur per amicabilem compositionem kan ausgemacht und verglichen werden. *a*)

a) Siehe oben L. II. C. I. §. IX. X.



Das

Das VII. Capitel.

Von dem Kayserlichen Reservato Privilegiorum.

§. I.

Von uralten Zeiten her hat ein Kayser noch als ein Reservatum behalten das Recht, Stände des Reichs sowol, als gemeine Unterthanen, in ein und andern Dingen zu begnadigen.

§. II.

Gleichwie nun überhaupt diese Gewalt sich nicht auf eine Dispensation von den allgemeinen Reichs-Gesetzen erstrecken kan: Also soll sich der Kayser insonderheit alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, vornehmlich der exorbitirenden Privilegiem und Immunitæten, enthalten; *a*) und mit Ertheilung derjenigen Privilegiorum, welche zu Ausschliessung und Beschränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonst zu Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, die Nothdurfft väterlich beobachten; *b*) auch niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und da einige vor- oder bey währendem

(dreyssigjährigen) Krieg ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren, und annulliren, und hiemit cassirt und annullirt haben. c) Deßgleichen alle und jede contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemptiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath ertheilte Processus, Mandata & Decreta, für null und nichtig erklären. d)

a) Capit. nov. Art. X. §. 2.
b) R. A. 1654. §. 116. Capit. nov. Art. XVIII. §. 6.
c) Capit. nov. Art. I. §. 9.
d) Ibid. Art. XVI. §. 5.

§. III.

Am wenigsten kan der Stände Landes-Hoheit dadurch Eintrag geschehen, und sind deswegen viele alte ehemals in Ubung gewesene Kayserliche Privilegia heut zu Tage theils überflüßig, theils ungültig.

§. IV.

Es pflegen von den ältesten Zeiten her die Stände ihre alte Privilegia von Kayser zu Kayser confirmiren zu lassen; und der Kayser hat auch versprochen: a) solche auf gebührendes Ansuchen,

chen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form zu confirmiren: es ist aber solches nicht von der Nothwendigkeit, daß widrigenfalls, und aus ermangelnder Confirmation, ein Privilegium seine Krafft verlöhre; angesehen dergleichen confirmationes sine caussæ cognitione geschehen, und in dem I. P. O. Art. VIII. §. 1. den Ständen des Reichs ein vor allemal ihre alte Privilegia dergestalt confirmiret worden sind, daß sie ihnen nicht mehr genommen werden können.

a) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. V.

Die Kayserliche Privilegia haben einen Effect durch das gesammte Reich, und werden die Ubertreter durch fiscalische Actiones an den höchsten Reichs-Gerichten zur Strafe gezogen.

§. VI.

Dahin gehören z. E. die Moratoria, welche der Kayser, der Policey-Ordnung Tit. XXIII. und dem letzten Reichs-Abschied §. 175. gemäß, sowol an unmittelbare Stände, als an derselben Unterthanen, ertheilet.

§. VII.

Ferner die Privilegia impressoria über neugedruckte Bücher.

§. VIII.

Andere werden unten *a*) an gehörigen Orten vorkommen, und von Zoll- und Müntz-Privilegiis handeln die zwey folgende Capitel.

a) L. II. C. XI. §. 17. 25. 27. 32.

Das VIII. Capitel.

Von Zoll- und Stapel-Gerechtigkeit, und dem Commercien-Wesen in dem Teutschen Reich.

§. I.

Ein Zoll ist eine Auflage, die entweder von allen oder nur von gewissen ein- oder aus- oder vorbey führenden Waaren zu Wasser oder zu Lande bezahlet werden muß.

§. II.

Dergleichen Recht haben die Stände entweder durch Kayserliche Privilegia oder durch einen alten

ten Gebrauch a) erlangt, und können es anders nicht, als nach Maaßgebung solcher Privilegien und alten Herkommens ausüben, mithin weder einen neuen Zoll eigenmächtig einführen, noch einen alten erhöhen, prorogiren, oder verlegen.

a) I. P. O. Art. IX. §. 2. ibi: usu diuturno introductis.

§. III.

Auf den Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebieten zu Wasser und Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Reqvisiten angestellt und aufgesetzt hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder auffsetzen würden, oder falls auch jemanden diejenigen Zoll-Concessionen, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernacher ohne ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald der Kayser dessen von selbsten in Erfahrung

rung kommet, oder von andern Anzeig davon empfångt, soll er durch Mandata sine clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren; auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge *a*); auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Chürfürsten und sonsten dem vorhergegangenen achten Articul (der Capitulation) zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Procefs oder Mandata nicht erkennen. *b*)

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 8. 9. 10.

b) Capit. nou. Art. XIX. §. V.

§. IV.

Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orten, in- oder vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waa-

Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh und anders, mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten-Brücken- und Weg-Kauff-Haus-Rent-Pflaster-Steinfuhren- und -Cento-Gelder, Multer, Steuer, und andern dergleichen Impositen zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider; so soll der Kayser bald bey Eintretung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Misbräuche bestehen, von denen benachbarten Churfürsten Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßigjährigen Teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Ver-

Verträg, lauffende Gelait-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen den Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von ihm eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen a).

a) Capit. Nov. Art. VIII. §. 11. 12.

§. V.

Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent darzu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge; so soll der Kayser sich dessen bey jedes Creysses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen; wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf, der Abschaffung und Redu-

Reduction halben, würcklich verfahren; wie dann auch die Creyß-Ausschreib-Aemter, oder da selbe dabey interessiret, die nächst-vorsitzende Stände der Creysse, schuldig und gehalten seyn sollen, dem Kayser alle solche vorgehende Zoll-Neuerungen sobalden anzuzeigen, um dagegen von seines höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können. a)

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 28. 29. 30.

§. VI.

Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit misbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftig erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wenn er nicht alsobald solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Creiß-ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst oder Stand in Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyssig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente judice alsobald ad Declarationem geschritten werden; es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertreter kein Immediat-, sondern ein mittelba-

telbarer Land-Stand wäre. Mit dieser weitern Erleuterung, daß, wann einer aus denen Creyß-ausschreibenden Fürsten mit Misbrauchung der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weis die Zoll-Concessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creysse hielte, denen benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solchergestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen *a*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 13. 14. 15. 16.

§. VII.

Dieweil dann die Teutsche Nation und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land mit Zöllen zum höchsten beschweret ist, so hat der Kayser verspochen *a*): nun hinführo keinen Zoll von neuem zu geben, noch einige alte zu erhöhen oder zu prorogiren, weniger

niger von einem Ort oder Bezirck zum andern weiters, als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen zu lassen, auch vor sich selbst keinen aufzurichten, zu erhöhen oder zu prorogiren: es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wider-Rede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn, massen disfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Vnanimia nichts zum Stande zu bringen; sondern auch die intereßirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von dem Kayser und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Gleichergestalt soll der Kayser auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern

dieselbe schlechter Dinge einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern.

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 1. 2. 3. 4.

§. VIII.

Gleichwie nun durch alle diese Verordnungen den vielen Misbräuchen in dem Zoll-Wesen gesteuret wird; also ist jedoch solches alles zu verstehen unbeschädiget der vor Aufrichtung weiland Kaysers Caroli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Reqvisiten gewilligter und von den vorigen Röm. Kaysern absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Observanz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen: a) und soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) von weiland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Kaysern zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführt oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag män-

männiglich gelassen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet werden *b*). Auch soll der Kayser neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben *c*). Und nachdeme vormals die Churfürsten, Fürsten und Stände an dero an schiffbaren Strömen und sonsten habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befehl und zum præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Wege ersucht und beschweret worden; so soll der Kayser solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen caßiret und abseyn *d*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 1.
b) Ibid. §. 21.
c) Ibid. §. 5.
d) Ibid. §. 24. 25.

§. IX.

Zollfrey sind in dem Teutschen Reich: (I.) der Stände Gesandten auf Reichs- und Creyß-Tägen, in Ansehen ihrer Mobilien und Consumtibilien, und ist in der Kayserlichen Capitulation versehen a): Nachdem die Billigkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilia und Consumtibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel, bekräfftigter Urkund, aller Orten, in gesamten Reichs- auch Kayserlichen Erb-Landen, ohne Ausnahm, passi- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld, zurück und durchgelassen werden: Als soll deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch dero Abgesandter, auf einigerley Weis beschweret, da-

bey

bey jedoch aller Unterschleiff vermieden werden. (II.) Sollen auch Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratores, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassene Witwen und Kinder, so lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem Cammer Gericht haben, und in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten Ungelds, Datz, Mauth, Zoll und aller Beschwerung frey seyn *b.*) (III.) Die Reichs-Hof-Räthe sollen auch wegen der Zoll Steuer- und anderer Beschwerden Befreyung den Cammer Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden *c).*

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 31.
b) R. A. 1654. §. 141.
c) Capit. nov. Art. XXV. §. 6.

§. X.

(IV.) Auch soll der Kayser diejenigen Stände, denen von den vorigen Kaysern mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandten und Räthe und deren Witwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Perso-

nen, auch derenselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und ieden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpaßiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhung halber gewisser vorgeschriebener Massen verhalten und darüber, vermittelst eines sonderbahren Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen: die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu beqvemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben und denen Churfürsten einzuhändigen. Denen aber, so inskünfftig obbeschriebener massen, neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation, erhalten werden, soll der Kayser vor Herausgebung solcher Reversen die Kayserliche Concessiones keinesweges ausfertigen noch ertheilen lassen *a*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 26. 27.

§. XI.

(V.) Sind an den meisten Orten Zollfrey die eigenthümliche Meublen und Hausrath; desgleichen

chen (VI.) rohe und gebundene Bücher, wann auch gleich damit gehandelt wird.

§. XII.

Fürsten-Gut, das ist, diejenige Waaren, die ein Stand des Reichs zu seinem Hofstaat oder sonst zu seinem eigenen Gebrauch kommen läst, wird aus einer blossen Gefälligkeit, und keineswegs aus Schuldigkeit, Zollfrey paßiret.

§. XIII.

Ausser den Zöllen sind auch hin und wieder durch Kayserliche Concessiones aufgekommen die Stapel- und Niederlags-Gerechtigkeiten, wordurch gewisse Waaren verbunden werden, an solchen privilegirten Orten entweder auf einige Tage lang, oder vor beständig zu freyem Kauff liegen zu bleiben.

§. XIV.

Dieweil sich aber zuträgt, daß unter dem Misbrauch und Prætext einer Niederlage, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen, und Aufschütten des Getraids und anderer Güter,

ter, oder Consumtibilien, merckliche grosse Beschwer und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem (dreyssigjährigen) Krieg, als vor- und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterscheid, neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen, ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünfftige vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn; Dergleichen auch von dem Kayser niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden. Auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben *a*). Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl

wohl auf dem Land, als auf denen Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich cassiret und abgethan, und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagter massen, mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sämtlichen Churfürsten *b*).

a) Capit. nov. Art. VIII. §. 17. 18. 19. 20.
b) Ibid. Art. VIII. §. 22. 23.

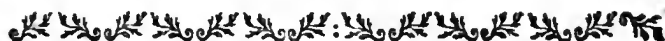
§. XV.

Uberhaupt ist zum Behuf der Commercien verordnet: daß der Kayser dieselbe zu Wasser und Land nach Möglichkeit befördern; auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg bey ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräfftigst schützen solle *a*). Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit deren Commercien zuwider, so soll der Kayser sich dessen Abstellung angelegen seyn lassen; im widrigen aber die Vorsehung thun,

daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle *b*): Ferner daß der Kayser weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heiligen Reich, keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- oder Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und andern Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen, und derentwegen auch nicht zugeben wolle daß wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solche durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von Gott verliehenen statlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge *c*); und daß aller Orten, Freyheit der Commercien und Sicherheit der Strassen zu Wasser und Land bleibe *d*).

a)

a) Capit. nov. Art. VII. §. 1. 2.
b) Capit. nov. Art. VII, §. 6.
c) Capit. nov. Art. VIII. §. 6. 7,
d) I. P. O. Art. IX. §. 2.



Das IX. Capitel.

Von dem Müntz-Wesen in dem Teutschen Reich.

§. I.

Das Müntz-Regal ist eigentlich ein Kayserliches Reservat, so die Kayser erstlich den Churfürsten insgesamt *a*), hernach auch andern Ständen, die deswegen Müntz-Stände, Müntz-Herren, Müntz-Genossen genennet werden *b*), jedoch auf verschiedene Art, und endlich auch so gar an mittelbare Städte, durch allerley Privilegia, ertheilet haben.

a) A B. Tit. X. §. 1. 3.
b) Müntz-Ordnung 1559. §. 30. 31. 32-34. 52-72. &c. Müntz-Probier-Ordnung 1559. §. 6. 8. 9. 10. 11. 13. 14. &c. R. A. 1570. §. 123. 126. 127. &c. &c.

§. II.

Gleichwie nun die Stände, so Müntzens-Freyheit haben, solche anders nicht, als nach Maasgab

gab ihrer Privilegien ausüben; also sind sie hierinne noch ferner an allerley Ordnungen gebunden, die in Reichs-Gesetzen gemacht worden *a*). Dahin gehöret *b*): daß diejenige, so Müntz-Gerechtigkeit haben, ihr Müntzen durch keinen Weg andern verkauffen, verleihen, verlegen lassen, vielweniger mit dem Müntzmeister den Gewinn theilen, oder sonst mit ihnen oder andern deswegen paciſciren oder einig Geding machen, oder daher eigenen Nutzen erwarten, sondern daß ein jeder Müntz-Stand auf sein selbst eigene Kosten und Verlag müntzen soll.

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 177. 178.
b) Müntz-Ordnung 1559. §. 174. R. A. 1570. §. 132. Reichs-Schluß de An. 1667. ad Punct. II. §. 5.

§. III.

Desgleichen ist bey der Ausmüntzung ein gewisser Fuß dergestalt verordnet worden *a*): daß in Silber ausgemüntzt werden soll, ein Reichs-Gulden zu 60. Kreutzer, deren sollen auf die Cöllnische Marck gehen zehenthalb Stück, und Fein halten 14. Loth, 16. Green. Dieser Fuß soll beobachtet werden bis hinunter auf die fünff Kreutzer-Stücken. Die dritthalb Kreutzer- und zween Kreutzer-Stücke sollen Fein halten acht Loth, und die einfachen Kreutzer sechs Loth, vier Green. Die güldene Müntz belan-

langend, sollen die Rheinische Gold-Gülden noch ferner gemünzet werden, dergestalt, daß zwey und siebenzig Stück schon ausbereit, eine Cöllnische Marck wägen, und an Feinem halten achtzehen Karat, sechs Green, das ist, zwölff Loth, sechs Green; und soll ein solcher Gold-Gülden gelten fünff und siebenzig Kreutzer. Ferner, weil etliche Stände im Reich in ihren Landen und Gebieten hohes Gold fallen haben, und hiebevor im Heil. Reich auch Ducaten gemünzet worden, so mögen die hinführo auch geschlagen werden, dergestalt, daß sieben und sechzig schon ausbereitete Stück ein Cöllnisch Marck wiegen, und Fein 23. Karat acht Green halten, und um hundert und vier Kreutzer ausgegeben werden sollen.

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 39. & §. 64. 66. 68.

§. IV.

Neben vorgesetzten gemeinen Reichs-Müntzen ist zwar anfänglich einem jeden Müntz-Stand geringe Müntz-Sorten, als Pfennige oder Heller, so viel man deren in seinem Gebiet und Lands-Art nothdürfftig, zu müntzen erlaubt, doch daß der Pfennige nur 636. auf die Cöllnische Marck gehen, und dann an Hellern, daß aus fein Marck Cöllnischen Gewichts, nicht mehr dann eilff Gulden und fünff Kreutzer ausgebracht werden. Nachdem

dem aber diesem zuwider gehandelt worden, da etliche Müntz-Stände auf die Marck an Pfenning über acht auch neun hundert ausgestückelt, an den Hellern auch kein Maas gehalten, darum sie alle gute Reichs-Müntz häuffig aufgewechselt, in den Tiegel geworffen, zu bösen Pfenning oder Heller vermünzet, und damit alle Lande ausgefüllet haben; worbey sich dann insgemein sechs und zwanzig und mehr Gulden Verlust befindet; so ist mit Vorbehalt der Bestraffung, damit solch übermäßig betrüglich Pfenning- und Heller-Müntzen gäntzlich abgeschafft werden möge, verordnet worden: Daß das Pfenning und Heller-Müntzen durchaus verboten und eingestellet seyn soll. Im Fall aber etwan hernach an einem Ort solche kleine Sorten zu haben ja vonnöthen, so soll derselbe Müntz-Stand dasselbig zuförderst an seines Creyses Verordnete zu den Probations Tagen gelangen, und anderer Gestalt nicht, dann mit derselben Ermessen und Erlaubniß, nur so viel geringer Sorten als man in seinem Gebiet nothdürfftig, auch mit Ausstückeln und Gehalt der Müntz Ordnung gemäß, zu müntzen Macht haben a).

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 19. 30. R. A. 1570. §. 123. 124. 125. 126. R. A. 1603. §. 56. Reichs-Schluß de An. 1667. ad Punct. IV. V.

§. V.

§. V.

Dabey ist weiter anbefohlen worden a): daß in allen den mindern Sorten, unter den Fünff-Kreutzern bis auf die Pfenning und Heller diese Bescheidenheit gehalten werden soll, damit die nicht gehäufft, und die andern höhern Müntzen dardurch in ein Auffsteigen gebracht werden; Wo aber hierwieder gehandelt, und die kleine Müntze sich häuffen würde, soll der Creyß solchen Müntz-Ständen eine Zeitlang weiter zu müntzen bey nahmhaffter Pön verbieten; wo aber derselbig Müntz-Stand über das Verbot mit der kleinen Müntz zu machen verführe, soll durch das Cammer-Gericht fiscaliter gegen ihn, gegen die Müntz-Meister und Müntz-Gesellen aber, die sich darzu gebrauchen lassen, mit Leibs- auch Lebens- und andern Strafen, nach Gestalt eines jeden Uberführung, procediret werden. Was auch unter den Fünff Kreutzern ist, soll niemand verbunden seyn, solcher Müntzen über 25. Gulden in Bezahlung zu nehmen. Und soll auch niemands in einiger grossen Bezahlung wenig oder viel Pfenning wider seinen Willen zu nehmen schuldig seyn.

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 11. 32. 33. 34. Müntz-Probier-Ordnung §. 10. R. A. 1603. §. 56.

§. VI.

§. VI.

Ferner ist verordnet worden *a*): daß alle Jahr in jedem Creyß von den Müntz-Genossen ein oder zwey Müntz-Probations-Tage gehalten, und durch beeydigte Räthe, Müntz-Meister und Waradein die Müntzen probiret, und nach dem Reichs-Fuß valviret werden sollen. Zu dem Ende auch eine eigene Müntz-Probier-Ordnung An. 1559. ausgegangen *b*), und An. 1669. allen Müntz-Meistern und Müntz-Waradeinen eigene Instructiones zugefertiget worden *c*).

a) Müntz-Ordnung 1559. §. 157. 158. 159. R. A. 1570. §. 137.

b) C J. P. A. pag. 248.

c) Pachner von Eggenstorff Sammlung der Reichs-Schlüsse T. I. p. 385. sqq.

§. VII.

Damit auch in diesem allgemein nützlichen Werck die Creyße, zuvorab die benachbarten, bessere Correspondentz und Communication unter einander brauchen mögen, so ist verordnet worden *a*), daß der Chur-Rheinische, auch Rheinische und Westphälische Creyß; item der Ober- und Nieder-Sächsische Creyß, (doch darneben mit dem Westphälischen Creyß seine alte Correspondentz zu continuiren, vorbehalten) und dann der Fränckische, Bayrische und Schwäbische, samt dem Oesterrei-

chi-

chischen Creyß, mit einander gute nachbarliche Correspondentz zu Handhabung durchgehender Gleichheit bey der Müntz Ordnung zu halten schuldig seyn sollen; nemlich dergestalt, entweder alle Jahr einen gemeinen Probations-Tag sämtlich zu halten, oder aber doch sonsten (wie sie sich derhalben ihrer besten Gelegenheit nach zu vereinbaren) mit Zuschreiben und Bericht, was auf eines jeden sondern Probation-Tag den Müntz-Verordnungen zuwider, in einem oder mehr Weg fürgangen befunden, was dagegen bedacht, tractirt, verabschiedet, oder weiters zu thun seyn möchte.

a) Reichs-Deput. Abschied de An. 1571. §. 28. 29.

§. VIII.

Dieser Verordnung zu Folge werden von dem Fränckischen, Bayrischen und Schwäbischen Creyß gar öffters Müntz-Probations-Tage, und zwar unter Ausschreibung des Bischoffs zu Bamberg wechselsweise zu Nürnberg, Regenspurg und Augspurg, von Bamberg, Nürnberg, Chur-Bayern, Saltzburg, Regenspurg, Würtenberg und Augspurg gehalten, und durch Abschiede die geringhaltige Müntzen abgesetzt oder gar verrufen a). In den übrigen Creyßen ist dergleichen Correspondenz nicht üblich; doch hat der Kayser versprochen b): nachdrücklichst darob

zu seyn, daß die Müntz-Probations-Tage bey denenjenigen Creyßen, wo selbige zeithero in Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen.

a) Scheidlin. differt. de Convent. monetal.
b) Capit. nov. Art. IX. §. 6.

§. IX.

Es ist noch weiter unter die gar heilsame Verordnungen zu rechnen a) daß keinem, so Müntz-Gerechtigkeit hat, seines Gefallens, sondere Müntz-Stäte anzurichten, zu gestatten, sondern ein jeder Creyß soll sich seiner Gelegenheit nach, auf drey oder vier Oerter, daselbst gemeine Müntz-Stät anzustellen, vergleichen, darneben solche Anordnungen machen, damit im Müntzen durchaus den Müntz-Ordnungen gelebt werde. Doch soll denjenigen Ständen, so eigene Bergwerck haben, auch sondere Müntzen darneben zu halten, und dasjenige Gold oder Silber so viel daselbst gewonnen, zu vermüntzen unverboten seyn. Dieser Verordnung zu Folge sind in den meisten Creyßen drey bis vier, auch noch mehrere gemeine Müntz-Stäte, an welchen allein durch beeidigte Müntz-Meister und Gesellen nach dem Reichs-Müntz-Fuß gemünzet werden soll, ausgesetzt worden; alle andere Orte aber als Hecke-Müntzen verboten.

a) R. A. 1570. §. 133. Dep. Absch. 1571. §. 27.

§. X.

§. X.

Wegen der fremden Müntzen sind auch allerley Gesetze gemacht *a*), und noch letzthin in der Kayserlichen Wahl-Capitulation versehen worden *b*); daß nach Maasgab der ältern und jüngern Reichs-Müntz-Ordnungen ausländische Müntz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in den Reichs-Landen und im Handels-Lauf geduldet werden sollen.

a) Müntz-Ordn. §. 50. seqq. & §. 145. seqq. R. A. 1566. §. 171. seqq. R. A. 1570. §. 142. Deput. A. 1571. §. 35.
b) Capit. nov. Art. IX. §. 5.

§. XI.

So vortreflich, nothwendig und nützlich alle diese Verordnungen sind, so wenig ist zu allen Zeiten von den meisten Ständen darauf gehalten worden. Alldieweilen nun aber die Müntz-Gerechtigkeit keine Mercantz, sondern ein Kayserliches Regal, so die Müntz-Stände aus besonderem Kayserlichen Vertrauen, nicht zu ihrem selbst gesuchten Vortheil, sondern wie der Kayser selbst, dem Heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen sollen; demnach ja billig, wer solch Kayserlich Regal untreulich misbraucht, daß er sich dessen selbst dadurch unwürdig macht, und entsetzet *a*);

derohalben wo der Kayser beständig befindet, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe, dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, misbrauchen, oder durch andere misbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntniß, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Creyß wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren. Wie er dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-Constitutiones misbrauchen, oder durch andere misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis, auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel der Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren lassen soll; wofern sich aber dergleichen bey Mediat-

Stän-

Ständen und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, caßirt, und ferner nicht ertheilet werden b).

a) Reichs-Abschied 1570. §. 132.

b) Capit nov. Art. IX. §. 7. 8. 9. 10.

II. XII.

Desgleichen hat der Käyser selbst versprochen a): daß er hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung, desjenigen Creyßes Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen; auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interesßirten vielweniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wolle.

a) Capit nov. Art. IX. §. 6. 11.

§. XIII.

Denen jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber soll der Kayser zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so in Reichs-Abschied de An. 1570, wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Stätten, ingleichen wegen der in An. 1603, und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tagen beliebten Conformität, sowol im gantzen Röm. Reich, als auch mit den Benachbarten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragener Abstrafung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchst nöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs insgemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumalen nichts unterlassen *a)*.

a) Capit. nov. Art. IX. §. 1. 2. 3.

§. XIV.

§. XIV.

Es sind aber nicht allein die vielfältig eingerissene Misbräuche, sondern auch der gestiegene Preis des Goldes und Silbers Ursache, daß man schon längst an eine neue Einrichtung des Müntz-Wesens gedacht hat; wie dann schon An. 1667. der Zinnische Fuß einer Ausmüntzung der Marck zu zwölf Gulden oder acht Thaler, und An. 1690. der Leipziger Fuß zu achtzehen Gulden oder zwölff Thaler von einigen Ständen in particulari provisionaliter beliebet worden ist *a*). Unter der Regierung Caroli VI. hat man deswegen auf dem Reichs-Tag angefangen, ernstlich an einer neuen Müntz-Ordnung zu arbeiten, und ist in der neuen Capitulation disfalls nachfolgende Stelle eingerückt worden *b*): Nachdem in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntz-Wesens, verschiedenes gehandelt, und von vornächsten Unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgesetzet ist; als sollen und wollen Wir, so balden nach angetretener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen ver-

kündet, auch allenthalben, ohne Unterschied, und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

a) Thomani ab Hagelstein Acta publ. monet. Part. II. pag. 365.
b) Capit. nov. Art. IX. §. 4.

Das X. Capitel.

Von dem Post-Wesen in dem Teutschen Reich.

§. I.

Da man sich vor alters in Teutschland mit den Cantzley- und andern reitend- und fahrenden, absonderlich Nürnberger Boten, beholffen hat; so sind vornemlich in dem XVI. Seculo von der Niederländischen Familie von Taxis die heut zu Tag übliche Posten erfunden und hernach An. 1615. Lamoral, Freyherr von Taxis, von dem Kayser Matthia vor sich und seine männliche Leibes-Erben mit dem General-Postmeister-Amt über die Posten im Reich, als mit einem Reichs-Regal und männlichen Reichs-Lehen, unter andern mit diesen Conditionen beliehen

liehen worden a): daß er obbestimmten Reichs-General-Postmeister-Amts halber, nach Kayserlicher Majestät seinen gehörigen Respect und Aufsehen, auf den Churfürsten von Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, haben; die Kayserliche Staffeten, ohne Ihro Majestät Entgeld, fortführen, die an derselben und an des Reichs Ertz- und Vice-Cantzler, Geheime und Reichs-Hof-Räthe, auch andere dero hohe Officiers abgehende Briefe ohne Abforderung einiger Tax oder Brief-Gelds überliefern, und Kayserlicher Majestät Hof- und Nieder-Oesterreichischen Post-Aemtern keinen Eintrag thun solle.

a) Lehen-Brief und Revers in C. J. P. A. p. 774. & 776.

§. II.

Als nach der Zeit zwischen dem General-Reichs-Postmeister und dem Kayserlichen Hof-Post-Amt Streit entstanden, hat sich das gantze Churfürstl. Collegium in einem An. 1641. verfaßten und durch die nachfolgende Capitulationen bestätigten Gutachten a) des erstern angenommen, und darvor gehalten: daß dem Heil. Röm. Reich durch das von Kayserlicher Majestät in dero Erb-Königreichen und Landen angestellte Post-Amt nichts derogirt und entzogen werden könne; zumal das Reichs-Post-

Amt viel älter, und also quoad totum Imperium schon lang vorhin jus quæsitum & fundatum gehabt habe. Dafern auch der Graf von Taxis durch einen von sich gegebenen Revers etwas mehrers, als sich gebühre, und dem Reichs-Post-Amt nachtheilig, erkläret hätte, so könne dadurch dem Heil. Römischen Reich an seinem Regal nichts præjudiciret noch begeben werden, bevorab weil solches ohne Vorwissen und Consens des Churfürsten zu Maynz, dem als des Reichs Ertz-Cantzler die Protection des Post-Wesens obliege, geschehen. Es hat auch der Kayser versprochen *b*): Die beständige Verfügung zu thun, daß das General-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey seiner Kayserlichen Person und Hoffstat, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqveter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

a) Lünigs Reichs-Archiv T. IV. p. 544. Capit. Caroli VI. Art. XXIX.

b) Capit. nov. Art. XXIX. §. 4.

§ III.

§. III.

Als aber in neuern Zeiten unterschiedene Chur- und Fürsten in ihren Landen ebenfalls eigene Posten aufgerichtet, und sich darzu vermöge ihrer Landes-Hoheit berechtiget gehalten haben, sind noch viel hefftigere Streitigkeiten deswegen mit dem General-Reichs-Post-Meister entstanden und noch nicht ausgemacht worden. Wie man dann auch bey Verfassung einer beständigen Wahl-Capitulation sich hierüber nicht vergleichen können, und in den neuesten Capitulationen versehen worden, daß der Kayser auf den Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen solle, biß von Reichs wegen ein anders beliebt werden wird. *a*)

a) Capit. nov. Art. XXIX. §. 5.

§. IV.

Desgleichen haben sich viele Stände über die Tarische Post-Bedienten, Post-Geld und anderes öffters beschweret, und ist deswegen in der Kayserlichen Capitulation versehen *a*): demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwehrden geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten,

Für-

Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden; nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweislich befördern, und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe.

c) Capit. nov. Art. XXIX. §. 1. 2.

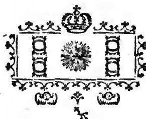
§. V.

Es hat auch das General-Reichs-Post-Amt mit dem Reichs-Städtischen Boten-Wesen schon lange Zeit her Streitigkeiten, welcher wegen in der Kayserlichen Capitulation verordnet worden a): daß denen gemeinen Land- und Reichsstädtischen Boten unter Wegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein

Bot

Bot seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung derer Briefen, Wechselung derer Pferden und Aufnehmung derer Personen und Paqveter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, denen bereits in annis 1616, 1620, und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dieses Boten-Wesen sowohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Post-Meister und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn solle.

a) Capit. nov. Art. XXIX. §. 3.



Das



Das XI. Capitel.

Von des Kaysers allerhöchsten Gerichtbarkeit.

§. I.

Der Kayser ist nicht allein der allerhöchste Richter über unmittelbare und gewisser massen mittelbare Stände und Unterthanen des Reichs, sondern auch die erste Qvelle, aus welcher der Reichs-Stände Gerichtbarkeit hergeflossen ist. Er soll im Römischen Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen ihn und seines Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge, *a*) auch sowohl denen in seinen, und andern der Churfürsten, Fürsten und Ständen respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auf-

Aufenthalt. Und ob auch einiger Chur-fürst, Fürst oder anderer Stand, (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit ein-geschlossen) seiner Regalien, Immedietæt, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmäh-lert, genommen, entzogen, bekümmert, und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rech-ten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe soll der Kayser, wie alle andere or-dentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern, und zur Endschafft beschleunigen. *b*) Und zwar soll er keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, sondern innerhalb dessen alle und jede, laut der güld-nen Bull, der Cammer-Gerichts Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen. *c*)

a) Capit. nov. Art. XVI. §. 1.
b) Capit. nov. Art. XIX. §. 3. 4.
c) Capit. nov. Art. XVI. §. 2.

§. II.

Auch soll der Kayser die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und an-

andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justitz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen; sondern, wo er oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieselbe soll er samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen; auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden; oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand

Stand vorgenommen worden oder würde, so soll er alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden, nach unparteyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde. *a*) Insonderheit soll er die Vorsehung thun, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern, wider die Reichs-Satz- und Ordnungen lauffende Thätlichkeiten beschwehre. *b*).

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 5. 6. 7. 8.
b) Capit. nov. Art. XVI. §. 5.

§. III.

Der Kayser übet seine allerhöchste Gerichtbarkeit aus in zweyen Reichs-Gerichten, dem Cammer-Gericht und dem Reichs-Hofrath. Er kan aber kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß er mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befände. Er soll die Justitz nach Innhalt des Instrumenti pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath unparteyisch administriren, und darinne über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder

noch aufzurichtende oder zu verbessernde Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths-und Executions-Ordnungen fest halten *a*).

a) Capit. nov. Art. XVI. §. 3. 4. 6.

§. IV.

Das Cammer-Gericht ist An. 1495. auf öffentlichem Reichs-Tag zu Worms von dem Kayser Maximiliano I. als das oberste Gericht im Reich *a*), daß den Kayser samt Churfürsten und Ständen des Reichs repræsentiret *b*), gestifftet worden, und der Kayser ist verbunden *c*): dieses Kayserliche und Reichs-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mässigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg zu schützen, zu erhalten und zu handhaben. Gleichwie auch die Stände verbunden sind *d*), solches Kayserliche und des Reichs höchste Gericht in seiner gebührenden Würde und Ehren zu halten, dessen Erkenntniß, Gebot und Verbot mit geziemendem Respect zu empfangen und anzunehmen, und demselben allen schuldigen Gehorsam zu leisten. Doch soll der Kayser anbey verfügen lassen, damit in denen ein wie andern Orts, (das ist, an einem sowohl als dem andern Reichs-Gerichte,) ergehenden Erkänntnüssen, der unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen

gen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde. *e*)

a) Conc. der C. G. O. P. I. Tit. III. pt.
b) R. A. 1654. §. 165.
c) Capit. nov. Art. XVI. §. 8.
d) R. A. 1654. §. 165.
e) Capit. nov. Art. XVI. §. 4.

§. V.

Es soll dasselbe bestehen aus einem Cammer-Richter und vier Præsidenten, so der Kayser allein zu setzen hat; aus funffzig Assessoribus oder Beysitzern, davon zwey von dem Kayser, zwey von einem jeden der Churfürsten, und die übrige von den Creyßen, in paritate religionis, dem Cammer-Gericht innerhalb sechs Monaten, von Verkündung einer vacanten Stelle zu rechnen, præsentiret, und von diesem nach befundener Tüchtigkeit in examine angenommen werden; ferner aus Advocaten und Procuratoribus, die das Cammer-Gericht selbst bestellt, und aus Cantzley-Verwandten, als Pronotarien, Notarien, Lesern, Einnehmern, Ingrossisten, Botenmeister, Boten ꝛc. die von dem Churfürsten von Maynz, als des Reichs-Ertz-Cantzlern, gesetzet werden *a*). Nach dem Reichs-Schluß de An. 1719. aber ist die Zahl der Præsidenten und Beysitzer nur auf die Helffte gesetzet worden *b*); und hat der Kayser versprochen: *c*) daß er sich alles Ernstes

anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun wolle, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnüß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen beſſerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung daſiger Beyſitzer enthaltet.

a) Concept der C. G. O. Part. I. tot. I. P. O. Art. V. §. 53. 57. 58. R. A. 1654. §. 169.
b) C. J. P. A. p. 1302. ſeqq.
c) Capit. nov. Art. XVII. §. 13.

§. VI.

Das Cammer-Gericht iſt eingetheilt in den Senat oder Rath, und in das Gericht, oder die Audientzen. Jener verſammelt ſich entweder in pleno, welches nur in Sachen, das gantze Cammer-Gericht, oder eine gar wichtige Sache betreffend, geſchiehet, oder er theilet ſich in beſondere Senatus, unter der Direction eines Præſidenten, und da werden die Relationes abgelegt, und die Urtheile abgefaſſet. Die Audientzen ſind entweder ſolenn, wann in Gegenwart des Cammer-Richters, oder eines Præſidenten, und etlicher Aſſeſſorum Urtheile publiciret werden; oder ordinari und nicht ſolenn, wann unter dem Præſidio eines Aſſeſſoris und in Beyſeyn eines Protonotarii, Notarii und Leſers, die das Protocoll führen, die Procuratores nach einer gewiſſen

wissen Ordnung der causarum fiscalium, sententiarum, reproductionis, novarum und terminorum, der Parthenen Nothdurfft durch Ubergebung der Schrifften und kurzer schrifftlicher Recessen vorbringen.

§. VII.

Die Suppliquen werden allezeit an den Cammer-Richter addresfiret; die Citationes, Mandata, Urtheile aber im Namen des Kaysers selbst abgefasset und ad mandatum Domini electi Imperatoris proprium unter Kayserlichem Insiegel von dem Cantzley-Verwalter und Protonotario unterschrieben.

§. VIII.

Der Ort des Cammer-Gerichts ist heut zu Tage zu Wetzlar, und ist zu dessen Favor in der Capitulation versehen *a*): daß derselbe in Kriegs-Zeiten von dem Natural-Quartiers-Last, gegen einen billig-mäßigen Ersatz an die dabey interessirte, iederzeit frey bleiben solle.

a) Capit. nov. Art. IV. §. 10.

§. IX.

Der Reichs-Hofrath ist anfangs von dem Kayser Ferdinando I. An. 1559. privatim an seinem Hof, als ein Hofraths-Collegium eingeführet worden, und erst nach und nach zu einem förmlichen

lichen Reichs-Gericht erwachsen. Er wird von dem Kayser allein bestellet, und hat einen Præsidenten, Vice-Præsidenten, und so viel Hofräthe von der Herren- und Ritter-Banck, als der Kayser will, wiewohl die ordentliche Zahl derselben eigentlich nur auf achtzehen, und unter solchen allemal auf sechs Evangelische gesetzet ist *a*). Die Cantzley-Bedienten, worunter zwey Secretarii, einer der Teutschen und einer der Lateinischen Expedition, sind, werden von Chur-Maynntz, und die Agenten oder Procuratores von dem Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzler angenommen *b*). Der Kayser soll verfügen, daß in seinem Reichs-Hofrath auf der Ritterbanck zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herrn, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session-habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug, bleibt. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hofraths-Stell, Præcedenz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist. *c*).

a.)

a) Reichs-Hofraths-Ordnung T. I. §. 2.
b) Ibid. Tit. VII.
c) Capit. nov. Art. XXIV. §. 9. 10.

§. X.

Der Kayser hat ferner versprochen: daß er seinen Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuten beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyßen besetzen wolle, und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohlerfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten Teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten erworbener Experienz; und niemand dann dem Kayser und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hofraths Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich nahmentlich mit zurichtenden Eyds-Notul, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger aus-

ländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung, oder Gnaden-Geld verwandt sind. Desgleichen *b*) die unverlängte gewisse Verordnung zu thun, damit sowol aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittlen, vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Praesidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestallten Reichs-Hofrath, sodann Vice-Praesidenten, und anderen Reichs-Hofräthen ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde; und sie sowohl, als auch deren Ständen Gesandte, Residenten und Agenten von seinem Hof-Marschall-Amt, Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn; Auch diejenige, so sich von dem Kayserlichen Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem End, auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen.

a)

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 1. 2. 3.
b) Capit. Art. XXV. §. 5. 7. 8.

§. XI.

Es hat der Kayser ferner zugesagt a): daß er bey einanntem Reichs-Hofrath keinen zum Praesidenten und Vice-Praesidenten bestellen wolle, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert; und diesem Reichs-Hofraths-Praesidenten soll er in der ihme zustehenden Reichs-Hofraths-Direction in Judicialibus, von niemand wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse. Wie auch b), daß er nicht gestatten, verhängen oder zugeben wolle, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinne auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihme in cognoscendo, vel judicando, oder sonst in einige Weg Maas und Ziel geben; noch auch, daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkänntnissen und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrath resolvirt,

solvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen; wann auch deme allem zuentgegen inskünfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die dann der Kayser damit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesammte Reichs-Hofraths-Collegium bey der ihme gebührenden Autoritæt gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben solle. Wie dann auch c) kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, und obverstandener massen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus dem Kayserlichen Geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 11. 12.
b) Ibid. Art. XVI. §. 12. 13. 14.
c) Ibid. Art. XVII. §. 15.

§. XII.

§. XII.

Bey dem Reichs-Hofrath sind weder Senatus noch Audienzen, sondern es wird alles, was zur Direction und Entscheidung eines Processes gehört, in pleno tractirt; und ist annebst in der Capitulation versehen *a*): daß alle und jede vor den Reichs-Hofrath gehörige Sachen allezeit in pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Weg sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden sollen.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 13.

§. XIII.

Der Kayser ist selbst und allein des Reichs-Hofraths obristes Haupt und Richter *a*). Daher werden alle Supplicæ an ihn allein gerichtet, und alle Mandata und Urtheile von ihm selbst unterschrieben. In wichtigen Sachen pflegt auch der Reichs-Hofrath nicht vor sich zu sprechen, sondern lässt ein Votum ad Imperatorem ergehen, worauf der Kayser selbst seine Resolution ertheilet. Wo aber im Reichs-Hofrath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasst und dem Kayser referirt werden sollte, soll er solches anderst nicht,

nicht, als in Anwesen des Reichs-Hofraths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hofräthen beyder Religion, insonderheit wann die Sache beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem anderen Rath resolviren *b)*.

a) Reichs-Hofr. Ordn. Tit. 1. §. 1.
b) Capit. nov. Art. XVI. §. 15.

§. XIV.

Ausser diesem soll der Reichs-Hofrath regulariter und so viel möglich sich nach der Cammer-Gerichts-Ordnung richten *a)*.

a) I. P. O. Art. V. §. 54. Reichs-Hofr. Ordn. T. II. §. 8.

§. XV.

Beyde höchste Reichs-Gerichte haben concurrentem Jurisdictionem, Krafft deren ein jeder Beklagter nach dem Wohlgefallen und der Wahl des Klägers, sich vor einem derselben einlassen; und wann eine Sache an einem von beyden würcklich anhängig gemacht worden, solche vor demselben, als dem judicio prævento, bleiben muß, und von dem andern von dar nicht avociret werden kan, sondern allenfalls remittiret werden

muß,

muß, wie dann sowohl in der Cammer-Gerichts- als Reichs-Hofraths-Ordnung, auch dem jüngern Reichs-Abschied versehen ist *a*), und der Kayser selbst versprochen hat *b*): dem Processe der beyden Reichs-Gerichter seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von dem Reichs-Hofrath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren zu lassen; dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände zu binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abzuziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen zu hinderen; überhaupt dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Inhalt zu thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten. Was auch einmal in erstgedachtem Reichs-Hofrath, oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weis abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey denn durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen

gen, die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hofrath gefordert, noch von dem Kayser aufgehoben und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weis rescribiret: ingleichen die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könten, einschlagen, bey dem Reichs-Hofrath nicht angenommen, auch in künfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXVII. R. A. de An. 1654. §. 165. & 166. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 8.

b) Capit. nov. Art. XVI. §. 7. 16. 17.

§. XVI.

Von dieser Concurrentia Jurisdictionis sind nach der heutigen Praxi ausgenommen, und gehören privative vor den Reichs-Hofrath: I.) alle Sachen, die in die Kayserliche Reservata einschlagen; insonderheit II.) wann über den Verstand eines Kayserlichen Privilegii gestritten wird; in Klagen über die Violirung desselben con-

concurriret auch das Cammer-Gericht. III.) Die Streitigkeiten in Reichs-Lehen-Sachen, Fürstenthum, Hertzogthum, Grafschafften etc. belangend, so einem Theil gäntzlich und endlich abgesprochen werden sollen a); insonderheit IV.) die Welsche Lehen betreffend.

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. VII. conf. supra L. II. C. V. §. IV.

§. XVII.

Es gehören auch zur Exception der Concurrentiæ Jurisdictionis die Privilegia electionis fori, Krafft deren dem Beklagten, und nicht dem Kläger, die Wahl gelassen wird, die Sache an eines von den beyden höchsten Reichs-Gerichten zu bringen a). Siehe aber oben L. II. C. VII. §. II.

a) Zum Exempel dienet I. P. O. Art. X. §. 12. Lünigs Reichs-Archiv Tit. V. p. 138.

§. XVIII.

Noch viel mehr machen eine Exception die Privilegia exemptionis fori, welcher wegen in den Capitulationen enthalten ist: a) daß der Kayser einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäs-

sigen

sigen Titul von Römischen Kaysern vorhin nicht erlangt, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen ins künfftige nicht gestatten; dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kaysern vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. VIII. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten soll, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denenselben zu Folg, oder auch sonsten dem Reich zu præstiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

a) Capit. nov. Art. XVIII. §. 1. 2.

§. XVIII.

Wann an dem Cammer-Gericht ein Process zwischen Catholischen und Protestanten geführet wird, oder auch nur ein Tertius interveniens von unterschiedener Religion ist, so sollen Assessores in gleicher Anzahl von beyden Religionen,

dar-

darinne urtheilen. Eben dieses soll auch bey dem Reichs-Hofrath in Acht genommen, und deswegen allezeit allda so viel Räthe Augspurgischer Confession, aus denjenigen Reichs-Creyssen, die entweder pur Evangelischer oder vermischter Religion sind, angenommen werden, daß auf obgedachte Fälle paritas judicantium ex utraque religione beobachtet werden möge *a*).

a) I. P. O. Art. V. §. 53.

§. XX.

Beyde Gerichte sind ferner verbunden, in keiner Sache allein auf ihr Gutbedüncken und eigensinnige Meinung, sondern auf des Reichs gemeine Abschiede, Religions- und Profan-Frieden, Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und Kayserliche Wahl-Capitulation, wie auch nach erbaren Ländischen Ordnungen, Statuten, und redlichen erbaren Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschafften und Gerichte, die für sie gebracht werden, in Ermangelung derselben aber nach den gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten, der Cammer-Gerichts- und Reichs-Hofraths Ordnung, auch nach dem löblichen alten Gebrauch und Stylo des Gerichts, worzu dann auch die gemeinen Bescheide gehören, Urthel zu fassen; weswegen dann auch die Kayserliche Wahl-Capitulation,

alle Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung, Münster- und Osnabrückischer Friedens-Schluß, Reichs-Matricul, Concordata Nationis Germanicæ, Corpus Juris Civilis & Canonici und der Stände Privilegia auf der Reichs-Hofraths-Tafel, damit man sich deren in zweifelhafften Fällen gebrauchen könne, stets vorhanden seyn, und von selbiger nicht verrückt werden sollen *a*).

a) Concept der C. G. O. P. I. Tit. XIX. pr. & Tit. LXXI. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. I. §. 15. Tit. VII. §. 21. 24. R. A. 1654. §. 105.

§. XXI.

Die causæ ecclesiasticæ z. E. matrimoniales, sowohl der Catholischen als Evangelischen, mittelbaren und unmittelbaren Stände, gehören vor keines von beyden Gerichten *a*), sondern zu dem jure episcopali und vor den geistlichen Richter, der hingegen sich in causas seculares nicht einmischen darf; und hat der Kayser versprochen *b*): wann es sich etwan begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abzuschaffen, zu vernichten und ernstlich zu verbieten, auch den Kayserlichen Fiscalen sowohl an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, als Cam-

Cammer-Gericht anzubefehlen, wider diejenige, sowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinne einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden möchten; Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen den Kayserlichen und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwehrung derer Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möge verhütet werden, so soll der Kayser daran seyn, daß die causae seculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erledigt, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge; doch denen Augspurgischen Confessions-Verwandten

ten Ständen und unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnenden Unterthanen, vermög des Religions- und Westphälischen Friedens, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. I. §. 3.
b) Capit. nov. Art. XIV. §. 4. 5. 6. R. A. 1654. §. 164. Conf. infra Lib. II. Cap. XIV. §. I. II. III. IV. XIV. & Lib. III. C. IV. §. I.

§. XXII.

Die Causæ possessoriæ bonorum & redituum ecclesiasticorum aber, zwischen Catholischen und Protestanten, desgleichen die Gravamina über Beeinträchtigungen wider den Religions- und Westphälischen Frieden können in allwege vor die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden, und hiervon sind die Worte: causæ ecclesiasticæ, in dem I. P. O. Art. V. §. 53. zu verstehen. Die Execution des Westphälischen Friedens erfordert solches. Dann es soll kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, in Religions-Sachen wider den Friedens-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt, das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens

tens suchen, und denen, so darwider beschwehret würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden. *a*) Und was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und andern, oder dero Voreltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht, gewaltiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu soll der Kayser einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterschied der Religion, verhelffen; auch dasjenige, so er selbst vermög jetzt gedachten Friedens-Schlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, schützen und schirmen. *b*)

a) R. I. nov. § 193.
b) Capit. nov. Art. XIX. §. 1. 2.

§. XXIII.

In criminalibus übt der Kayser allein über unmittelbare Stände und Glieder des Reichs die Gerichtbarkeit und Bestrafung aus. Jedoch ist wegen der Achts-Erklärungen zu folge des I. P. O. Art. VIII. §. 3. habeantur &c. und jüngern Reichs-Abschieds §. 162. in den neuesten Capitulationen versehen worden a): daß der Kayser in Acht- und Ober-Acht Sachen sich demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Osnabrückischen Friedens Schluß ꝛc verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten, absonderlich aber darauf halten solle, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen in die Acht, oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret werde; sondern in denen künfftigen Casibus, darinne nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber der Kayser entweder an dem Reichs-Hofrath oder dem Kayserlichen und des

des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiae angeruffen und imploriret wird, soll zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung biß zum Beschluß, auf des H. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung gegeben werden, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach angehöret werde; Wann es dann zum Schluß der Sachen kömmt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesambte Churfürsten, Fürsten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefast, und das also verglichene Urtheil, nachdem es von dem Kayser oder seinem Commissario gleichfalls approbirt, in des Kaysers Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der

Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden. Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das soll der Kayser sich und seinem Haus nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen. Und da auch der gewaltiger Weis entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so soll dem Kläger nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno effectu verholffen werden. Und wann auch auf vorbeschriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden.

a) Capit. nov. Art. XX. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 9. 10.

§. XXIV.

Es ist dem alten hergebrachten Gebrauch im Heil. Reich zuwider, daß in peinlichen Sa-

Sachen Appellation zugelassen werde. Doch da sich jemands beklagen würde, daß in peinlichen Sachen nichtiglich wider ihn procedirt, und der Beklagte dem Reich ohne Mittel unterworfen, werden die Nullitæts-Processe, an den höchsten Reichs-Gerichten, erkannt. *a*)

a) R. A. 1530. §. 95. Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXI. §. 14.

§. XXV.

Eben dieses hat stat, wenn um relaxationem juramenti ad effectum agendi gegen abgeschworne Urfehden angesucht wird. Doch muß vorher an die beklagte Obrigkeit ein Schreiben um Bericht ergehen *a*).

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXVI.

§. XXVII.

Vor diejenigen, welche einen ungefährlichen Todtschlag begangen haben, ertheilen die Kayser zuweilen einem Ort ein Privilegium Asyli, daß sie an demselben Freyung haben, und daselbst um solchen Todtschlag zu Recht nicht angefallen, und an keinen Gerichten wider sie, ihr Leib und Güter, nicht gericht, gerecht, urtheilt noch procedirt werden mag. *a*)

a) e. g. Maximil. I. Privileg. vor die Stadt Reutlingen in Lünigs Reichs-Archiv. T. XIV. p. 313.

§. XXVII.

In Civil-Sachen haben alle unmittelbare Glieder des Reichs (ausgenommen die Reichs-Städte) ihre erste Instantz vor den Austrägen, die mittelbare aber vor den Gerichten ihrer Landes-Herren *a*); folglich ist die Kayserliche Gerichtbarkeit regulariter nur in secunda instantia gegründet *b*).

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. I. pr. & §. 1.

b) Diesem ist einigermassen in Ansehen der unmittelbaren entgegen das Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXX. allwo es heißt: daß alle und jede Personen und Sachen, die der Kayserlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen sind, und durch sondere Austräge dieser Ordnung oder andere Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmäßige Gewohnheiten nicht ausgenommen sind, an dem Cammer-Gericht fürgenommen und gerechtfertiget werden sollen. Conf. Textor ad R. I. nov. Disp. II. §. 41. seqq.

§. XXVIII.

Die Stände haben schon in den alten Zeiten ihre gewillkührte Austräge gehabt. Durch die Cammer-Gerichts-Ordnung *a*) sind allgemeine gesetzmäßige Austräge vor alle unmittelbare eingeführet worden, jedoch mit Vorbeygehung der Reichs-Städte, welchen der Kayser durch Privilegia

legia dißfalls zu Hülffe kommt, wiewohl er versprochen hat: nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an sich zu halten. *b*)

a) Part. II. Tit. II. V.

b) R. A. 1654. §. 116. Capit. nov. Art. XVIII. §. 7.

§. XXIX.

Bey den legalen Austrägen ist ein Unterscheid zu machen unter den Beklagten, die Fürstenmäßig sind, und die es nicht sind. Jene haben dieses beneficium primæ instantiæ in allen Fällen. Diese aber nur, wann sie von jenen oder ihres gleichen belangt werden. Wann jene einander verklagen, schlägt der Beklagte vier Fürsten vor, aus welchen der Kläger einen zum Richter erwehlt. Wann sie aber von geringern verklagt werden, sind acht Wege verordnet, unter welchen die gewöhnlichsten sind, daß zum Richter entweder aus drey vorgeschlagenen Fürsten einer gewehlt, oder sonst ein Kayserlicher Commissarius erbeten wird. Und dieses hat auch stat, wenn unmittelbare, so nicht Fürstenmäßig sind, belangt werden. In allen und jeden Fällen ist also der Austrag-Richter ein Fürst, und als ein Kayserlicher Commissarius anzusehen *a*).

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. II. III. IV. V.

§. XXX.

Die Instanz der Austräge endiget sich durch das Urtel; dessen Execution von den höchsten Reichs-Gerichten muß erbeten werden *a)*; gleichwie auch an dieselbe von einem Austregal-Urthel appellirt werden kan *b)*.

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. VIII. §. 8.
b) Ibid. P. II. Tit. II. §. 2. & Tit. VI. pr.

§. XXXI.

Cammer-Richter, Præsidenten und Beysitzer sollen die ersten Instantias und Austräge bey Erkennung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dagegen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergleichen ersten Instantien mit geziemender Strafe pro arbitrio judicis ansehen. *a)*. Auch sollen die primæ instantiæ und Austräge bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath nicht weniger, als bey dem Cammer-Gericht, stricte observiret werden. *b)* Und hat der Kayser überhaupt versprochen: *c)* daß er die Churfürsten, Fürsten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden; sondern einen jeden

den bey seiner Immedietæt, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, electionis fori, item Jure Austregarum, tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium, bey der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen darwider beschwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreiffen lassen wolle.

a) R. A. 1654. §. 105.
b) Ibid. §. 168.
c) Capit. nov. Art. XVIII. §. 3. 4. 5.

§. XXXII.

Als eine Ausnahme von der oben §. XXVII. gesetzten Regel werden alsobald in erster Instanz an den höchsten Reichs-Gerichten angebracht: 1) ob solam qualitatem causæ, ungeachtet, ob die Beklagte mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen sind, folglich mit Vorbeygehung der Austräge und der Gerichte der

Lan-

Landesherren: 1) die Sachen wegen Uberfahrung des Land- und Religions-Friedens *a*); 2) alle und jede fiscalische Sachen und Fälle *b*); 3) insonderheit wie die Cameralisten wollen *c*) wann über die Violation eines Kayserlichen Privilegii geklagt wird;) 4) wo eine continentia causæ vorhanden ist *d*). II.) Wann beyde Parteyen dem Reich ohne Mittel unterworffen: die Sachen streitiger Possession *e*) Pfändung *f*) und Arresten g); III.) wann der Beklagte unmittelbar ist: 1) die Sachen der Reichs-Städte und anderer, so das Recht der Austrägen nicht haben; 2) Relaxation der Eide ad effectum agendi *h*); 3) wann ex L. diffamari gehandelt wird *i*); 4) Sachen des versagten oder verzogenen Rechts *k*).

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. X. sqq. R. A. 1654. §. 193.

b) Ibid. P. II. Tit. XXI.

c) Conf. Bocken ad Blum. Proc. Cam. Tit. XXXIX. n. 2. p. 411.

d) Concept der C. G. O. P. II. Tit. IX.

e) Ibid. P. II. Tit. XXII.

f) Ibid. P. II. Tit. XXIII.

g) Ibid. P. II. Tit. XXIV.

h) Ibid. P. II. Tit. XXVI.

i) Ibid. P. II. Tit. XXVII.

k) Ibid. P. II. T. I. §. 1. & Tit. XXVIII.

§. XXXIII.

§. XXXIII.

Alle diese Sachen primæ instantiæ qualificiren sich entweder zu Mandatis, oder sind nur causæ simplicis querelæ. Die letztere werden wie ein ordentlicher Proceß, da der Anfang mit der Citation gemacht wird, tractirt, und ist davon in dem letsten Reichs-Abschied *a*) folgendes verordnet: 1) daß der Kläger bey Ausziehung der Proceß oder Ladung seine Klag oder Libell nicht Articuls- sondern allein summarischer Weiß, mit angehängter Bitt, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, extrajudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation sowohl dieselbige, als auch besagten Libellum durch den Cammer-Boten insinuiren lassen solle; 2) hat der Kläger auf den ersten Termin, in ausgangener Ladung bestimt, die verkündete Ladung zusamt dem Libell mit kurtzen Worten gerichtlich einzuführen. 3) Würde hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer Termin, wenigst auf sechzig Tag, anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termin erscheinen, und also der Kläger gegen ihm in contumaciam zu procediren gedrungen, so soll, wann das Rufen erkannt, dem Kläger nach Verfliessung der sechs Juridicarum zugelassen seyn, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam in der Hauptsach ordentlicher

cher Weise biß zu Ende nach Belieben zu verfahren; jedoch mit Aufhebung der vormals gebräuchlichen zweyen Wegen, entweder auf die Pön der Acht, oder immission ex primo vel secundo decreto zu procediren; inmaßen auch der Kayser in seiner Capitulation versprochen hat *b*) daß soviel das bannum contumaciae belangt, er selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen wolle. 4) Ein jeder Beklagter und Antworter, wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte, soll dieselbe auf diesem ersten Termin praecise, alle sämtlich mitereinander vorbringen. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sache seine habende Documenta oder andere Probatoria in Extrahirung der Proceß beygelegt, also, daß sie mit der Klage dem citirten in vidimata copia intimiret werden mögen, so soll der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn. Sodann sollen die Procuratores ihre Gewalt und Legitimationes in diesem ersten Termin richtig einbringen oder darüber caviren, und über dieses das juramentum calumniae zu erstatten schuldig seyn. 5) Wann nun der Beklagte vorgesetzter maßen

maßen auf des Klägers Libell excipiendo und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so soll der Kläger auf den andern Termin repliciren, wenigers nicht zu Beweisung dessen, was ihme von dem Beklagten verneinet worden, bereit seyn, dergestalt, daß, so der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wo es nicht bereits zuvor beschehen, in diesem zweiten Termin zumal produciren, recognitionem begehren, und sonst der Sachen und des facti halber fernere schrifftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächstfolgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleichfalls schuldig seyn. 6) Wann dasjenige, was der Kläger klagweiß vorgebracht, und zu Behauptung seiner Intention mit lebendiger Kundschafft erweisen kan und will, vom Beklagten in seinen Exceptionibus und hauptsächlicher Gegenhandlung nicht gestanden, sondern negiret worden, soll der Kläger in dem darauf folgenden andern oder wann der Beklagte prorogation erhalten, im dritten Termin, Commissarios zu ernennen und Commission zu bitten, schuldig seyn. Deßgleichen wann dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrifft vorbracht, und er mit lebendiger Kundschafft darzuthun gedencket, vom Kläger in seiner Replic-Schrifft negiret worden, hat der Beklagte ebenmäs-

sig in dem darauf folgenden dritten oder respective vierdten Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweisthum halber erwehnt worden. 7) Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll in dem vierdten Termino der Kläger, auch respective der Verantworter, wann derselbe Gegen-Beweißthum geführet hat, Publication und Offnung der Zeugen-Sag und Kundschafft, so durch ihn geführet worden, begehren, auch andere seine Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derselben Abschrifft, auch, ob er wolle, wider dieselbe und alles anderes, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, in nächstfolgenden Termin zugelassen seyn. 8) Die Partheyen sollen auf die publicirte Attestationes in zweyen, also eine jede Parthey in einer Schrifft, eigentlich beschließen; nemlich wann die Beweißung gerichtlich angebracht, daß der Antworter dagegen in der darzu erhaltenen Zeit, in quinto Termino, seine Exception und in derselben omnia zu produciren schuldig seyn solle. Ebenmäßig 9) auf solche des Antworters Exception-Schrifft, und übriges Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Termin in hierzu bestimmter oder erbetener Zeit sub praejudicio seine Replic und Gegenschrifft auch schrifftliche Beschliessungen produciren, und sie also bey-

der-

derseits in diesem Termin schrifft- und mündlich zu beschließen verbunden seyn; jedoch 10) mit Vorbehalt des richterlichen Arbitrii, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zu verstatten.

a) §. 34--57.
b) Art. XX. §. 11.

§. XXXIV.

Ein Mandat-Procefs hingegen ist, wann der Richter nicht mit der Citation, sondern mit einem Mandato poenali gegen den Beklagten anfängt. Gleichwie aber dieses regulariter in streitigen Rechts-Sachen nicht erlaubt ist, sondern nur, wann das Recht oder Unrecht der einen oder andern Parthey klar ist, statt hat; Also sollen auch in denjenigen Fällen, worinne der Richter darzu schreiten kan, dennoch die Mandata nicht anders, dann mit Einverleibung Clausulae justificatoriae erkennt werden, dadurch den Wider-Theilen, wider die solche Mandata ausgehen, vorgesezt wird, Ursachen, warum dieselben Mandata nicht statt haben sollen, vorzubringen a). Es wäre dann: 1) daß die Sache und Handlung, darüber die Kayserliche Mandata zu erkennen gebeten, an ihr selbst von Rechts- oder Gewöhnheit wegen verboten, und wo dieselbe begangen, ohn einige weitere Erkenntniß vor strafwür-

dig oder unrechtmässig zu halten; oder 2) daß dardurch dem anruffenden Theil ein solch Beschwerd auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen; oder 3) daß die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre; oder 4) keinen Verzug leiden möchte; dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen Vermög der Recht à praecepto, ohne vorgehende Erkenntniß, angefangen werden mag: sollen und mögen durch Cammer-Richter und Beysitzer Mandata ohne Justificatori-Clausul erkannt, und ohne einig Wider-Rede oder Verhinderung vollzogen, und darauf wider die, so solche Mandata übertreten, auf die darin verleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt, und gehandelt werden *b*). Es sollen aber diese Mandata nicht erkannt werden, es seyen dann die Narrata denen Rechten allerdings gemäß und etlicher massen bescheiniget, damit der Referent in Erkennung der Processe nicht malitiose hintergangen werde *c*). Deswegen dann auch in den Mandatis S. C. dennoch allemal auch dem Beklagten erlaubt wird, erhebliche Ursachen fürzubringen, warum die Erklärung in die poenam Mandati nicht geschehen solle, wordurch dann exceptiones sub- & obreptionis verstanden werden *d*). Bey dem Reichs-Hoffrath sind anstatt der Mandatorum C. C. und auch zuweilen in causis Mandatorum S. C. die Rescripta gebräuchlich. *e*)

a)

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXV. pr.
b) Ibid. & R. A. 1654. §. 73.
c) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXV. §. 2. R. A. 1654. d. l.
d) Blum. Proc. Cam. Tit. XXXIV. §. 14. 15. 17-21.
e) Principia Processus Iud. Aul. §. 26. 29.

§. XXXV.

Sowohl in Mandat-Sachen als in causis simplicis querelae muß jedesmahl ein Schreiben um Bericht ergehen, wann der Beklagte der Landes-Herr ist, und dis wird Processus informativus genannt. Denn die Reichs-Gerichte sollen den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben a); und der Kayser hat versprochen b): Wann Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, so solle und wolle Er, insonderheit, wann es die Landes-herrliche Obrigkeit und Regalien sowohl überhaupt, als in specie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen, und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichs-Abschieds de An. 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschiedes §. Benebens sollen Cammer-Richter ꝛc. und §.

Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen ꝛc. zuvörderst die Austräg in Acht nehmen; Wo aber die Jurisdiction fundirt; dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderst vernehmen, gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten, und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium abhelffen, inmittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

a) R. A. 1654. §. 105. Conf. Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXV. §. 3. 4. & Tit. XXVI.
b) Capit. nov. Art. XIX. §. 6. 7.

§. XXXVI.

Von den ersten Instantzen sowol der unmittelbaren als mittelbaren Stände und Glieder des Reichs wird an die höchsten Reichs-Gerichte appellirt, und kan solches durch kein Statutum verboten werden a). Hierbey wird aber erfordert; 1) eine causa appellabilis 2) eine summa appellabilis, welche auf 400. Reichsthaler Capital, und in Sachen ewige unabläßliche Zins und Nutzung betreffend, auf 16. Reichsthaler ge-

setzet ist *b*); 3) daß der Judex a quo dem Reichs-Gericht unmittelbar unterworffen seye *c*); 4) soll sich der Appellant in allwege mit Ausbringung und Insinuirung der Proceß bey Strafe der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigst vor Ablauff der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen, und also nach der Insinuation zum wenigsten noch zwey Monate bis zu Beschliessung der fatalium introducendæ zur Reproduction, und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft übrig verbleiben. *d*)

a) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXI. pr. & §. 1.
b) Ibid. P. II. Tit. XXXI. §. 4. 7. Reichs-Abschied 1654. §. 112.
c) Concept der C. G. O. P. II. Tit. XXXII. pr.
d) Reichs-Abschied 1654. §. 67.

§. XXXVII.

Es haben aber die Kayser den Ständen des Reichs häuffig Privilegia de non appellando ertheilt, und zwar theils illimitata, dergleichen alle Churfürsten haben *a*); theils limitata ad certam summam und ad certas causas; und sind die Reichs-Gerichte angewiesen *b*), darwider keine Proceß zu erkennen, sondern die Stände dabey unbeschwert zu lassen. Deswegen aber ist nö-

thig, daß solche Privilegia den Reichs-Gerichten in originali insinuiret werden. c) Doch hat der Kayser versprochen: d) in Ertheilung der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschrenckung des H. Reichs Jurisdiction, ausrinnen können, die Nothdurfft väterlich zu beobachten.

a) A. B. C. XI.

b) Concept der C.G.O. P. II. T. XXXI. §. 12. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. II. §. 2. R. A. 1654. §. 111. Capit. nov. Art. XVIII. §. 4.

c) Concept der C.G.O. P. II. Tit. XXXI. §. 13. R.A. 1654. §. 111.

d) Capit. nov. Art. XVIII. §. 6.

§. XXXVIII.

Nachdem sich auch zu Zeiten Nichtigkeiten und Nullitæten der Proceß oder Urtheile, an den Unter-Gerichten ergangen, befinden; so werden die Klagen darüber sowol, wann sie principaliter, als auch incidenter angebracht werden, an den höchsten Reichs-Gerichten angenommen a). Es muß aber dabey die summa appellabilis, und wann es eine nullitas sanabilis ist, das fatale interponendæ beobachtet werden. b)

a)

a) Concept der C. G. O. P. III. Tit. XL.
b) R. A. 1654. §. 121. Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. XXXI. §. 5.

§. XXXIX.

Wann nun im Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, so soll der Kayser dessen Execution in keinerley Weis noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern darmit, nach der Reichs-Hofraths- oder Cammer-Gerichts und Executions-Ordnung schlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalten einem jedweden, ohne Ansehen der Personen, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen a). Damit dann die an den höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochene Urtheile ohnverlängt zur Vollziehung gebracht werden, soll jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiva dem verlustigten Theil ein Termin zur parition, und ad docendum de paritione, bey Straf und sub comminatione realis executionis angesetzt, und wofern derselbe solches nicht thätig, die Execution sowohl auf den Pönfall, als in der Haupt-Sache, seiner Obrigkeit, oder des

Creyßes, in dem er gesessen und begütert, ausschreibenden Fürsten per mandata executorialia, oder wann dieselbe bey der Sache interessirt, auch sonst erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creyßen aufgetragen und anbefohlen werden. Ob sich aber ein oder ander, was Würdens, Stands oder Wesens der immer seyn mag, solcher von einem Reichs-Gericht befohlner Execution in einigerley Weise thätlich widersetzen würde, soll derselbe in pœnam banni gefallen seyn. *b)* In Straf-Fällen soll aber der Kayser denenjenigen, so in der Sach cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen. *c)* Der Kayser soll auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden. *d)*

a)

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 1.
b) R. A. 1654. §. 159. 160.
c) Capit. nov. Art. XIX. §. 8.
d) Ibid. Art. XVII. §. 16.

§. XL.

Wann zuweilen in Rechts-Sachen Commissiones erkannt werden, so sollen die Commissarii in Streitigkeiten zwischen Augspurgischen Confessions-Verwandten allein derselben Religion, und zwischen Catholischen Partheyen allein Catholisch seyn, wann aber der Proceß zwischen Catholischen und Evangelischen ist, von beyderley Religionen in gleicher Anzahl ernennet werden; auch nur allein ihre Relationes cum voto ablegen, keinesweges aber die Sache durch ein Urtheil entscheiden a). Der Kayser hat annebst versprochen b): keinen Stand des Reichs wider seine jura Austrægarum und erste Instantz mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen zu beschweren, noch auch durch den Reichs-Hofrath und das Cammer-Gericht oder sonsten eingreiffen, in specie aber bey Erkennung deren Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sache beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commissarien, so viel möglich auf eine Gleichheit sehen, hingegen kei-

keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, inmassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

a) I. P. O. Art. V. §. 51.
b) Capit. nov. Art. XVIII. §. 5.

§. XLI.

Es pflegt der Kayser in Fällen, wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, eine Parthey durch Protectoria oder Patente, oder durch Conservatoria oder Commissiones auf benachbarte Stände, in seinen besondern Schutz zu nehmen *a*); welches doch ad nudam instantiam der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nicht geschehen soll *b*). Gestalten auch der Kayser alle und jede sub- & obreptitie erhaltene Protectoria cassiren und aufheben soll. *c*)

a) e. g. das Kayserl. Conservatorium auf die beyden Häuser Braunschweig-Lüneburg vor die Mecklenburgische Ritterschafft de An. 1717.

b) Capit. nov. Art. XIX. §. 6.

c) Capit. nov. Art. XV. §. 5.

§. XLII.

Bey den höchsten Reichs-Gerichten kommen auch allerley actus voluntariæ jurisdictionis vor, als die Bestellung und Bestätigung der Vormünder, Confirmation der Contracten, Vergleiche, ado-

adoptiones, arrogationes, emancipationes; jedoch 1) nur der unmittelbaren Stände und Glieder; 2) mit dem Unterschied, daß was in die Kayserliche Reservata einschlägt, allein bey dem Reichs-Hofrath gesuchet werden muß. Siehe oben §. XVI. n. 1. und unten C. XVI. §. 14. 17. 21. 22.

§. XLIII.

Bey diesen hohen Gerichteren soll der Kayser niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstag, welches er möglichst beschleunigen soll, beliebt und verglichen sind, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetretener seiner Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu deren mehrerer Nachricht, und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen. *a)*

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 17.

§. XLIV.

§. XLIV.

Von den Urtheilen, am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen, soll kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben. Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts beschwert zu seyn vermeynet, dem soll gegen den Cammer-Richter und Beysitzer den Weg der Revision und Syndicat vorzunehmen zugelassen seyn *a*); wie auch wann einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätte *b*).

a) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXI. Conf. P. II. Tit. XXXVII.

b) Concept der C. G. O. P. III. Tit LXII. §. 1.

§. XLV.

Die Restitutio contra sententiam wird von dem Cammer-Richter gebeten, hat einen effectum suspensivum, und ist darzu vier Jahr Zeit gelassen.

§. XLVI.

Ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, muß dieselbe 1) in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey dem Churfürsten zu Maynß, oder wann

wann derselbe bey der Sache interessirt, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren; wie nicht weniger 2) seine Revisions-Beschwerden summariter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben; auch zugleich 3) sowol die Parthey als der Advocat, Juramentum revisorium abzulegen schuldig seyn. 4) In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden. 5) Damit die Partheyen von den frivolis Revisionibus um so viel mehr abgehalten werden, sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisoren nach Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulae von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich hinterlegt werden, und er, da Sententia per Revisores confirmirt, oder er von der Revision wieder abgewichen, solcher hinterlegter Gelder verlüstig seyn, sondern auch, wann die Temeritaet und der Muthwill zu groß, noch darzu mit einer ansehnlichen Geld-strafe belegt werden. 6) Gleichwie eine gewisse Summa appellabilis, also ist auch eine revisibilis, und zwar auf zwey tausend Reichsthaler Capitals gesetzt. 7) Ist der effectus suspensivus bey den gesuchten Revisionibus wider die Cammer-gerichtliche Urtheil aufgehoben, und soll allein devolutivus stat finden;

den; jedoch mit der Condition, daß die Parthey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, genugsame Caution de restituendo auf den Fall der Verlustigung der Sache in dem Revisions-Gericht, leisten solle. *a)* Der Kayser hat auch versprochen *b)* daß er denen Revisionen keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten wolle, daß die Cognition über die, nach dem Reichs Abschied de An. 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

a) R. A. 1654. §. 124. 125. 126. 127. Conf. Conc. der C. G. O. P. III. Tit. LXIII.

b) Capit. nov. Art. XVII. §. 2. in fine.

§. XLVII.

Es ist bald nach der Stifftung des Cammer-Gerichts verordnet worden *a)*: daß dasselbe alle Jahr von Kayserlichen Commissarien, und nebst Chur-Mayntz noch von einem Churfürsten, darzu von zween Fürsten, einem geistlichen und weltlichen, nach der Ordnung, wie die in dem Reichs-Rath ihre Stimme und Session haben, desgleichen von Prälaten, Grafen und Städten, durch ihre Räthe visitirt, und

und die befindende Mängel und Gebrechen verbessert werden solten. Bey Gelegenheit nun dieser jährlichen Visitation sind allemahl auch die Revisions-Processe durch die zur Visitation deputirte Stände vorgenommen worden *b*).

a) Cammer-Gerichts-Ordnung zu Costniß An. 1507. Tit. XIV. R. A. 1510. §. 15. &c. Concept der C. G. O. P. I. Tit. LXIV.

b) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXIII. R. A. 1654. §. 128. seqq.

§. XLVIII.

Weil nun von An. 1582. (1587.) keine ordinari Visitationes noch Revisiones gehalten worden, und beyde ins Stecken gerathen, *a*) so ist verordnet worden *b*): damit die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist expedirt werden, daß eine Extraordinari-Deputation von vier und zwantzig Ständen, die in vier abgesonderte Räthe zu vertheilen, sich auf den 1. Nov. 1654. bey dem Cammer-Gericht einfinden, und nach Verrichtung der Visitation die Revisions-Sachen unter Hand nehmen sollen; zu welchem Ende ein Schema von fünff Classen solcher deputirten Stände gefertiget worden, des Endes, daß eine jede Classe nach der andern von halben zu halben Jahren von Chur-Mayntz beschrieben, und damit, bis

die alte Revisiones alle erlediget, unausſetzlich continuiret; und damit die etwan von neuem vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufſchwellen, jedesmal aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, folglich ſolche mit und neben den alten erledigt, und wann ſolches geſchehen, alsdann die ordinari Visitationes wieder eingeführt und alle Jahr fortgeſetzt werden ſollen.

a) R. A. 1654. §. 132.
b) R. A. 1654. §. 130. 132.

§. XLIX.

Es iſt aber dieſe Verordnung bis dato nicht befolgt, und dardurch Anlaß gegeben worden, daß viele Stände auf ein gantz auſſerordentliches Mittel gefallen ſind, und wann ſie in ihren an den Reichs-Gerichten anhängig gemachten Reichs-Sachen ſich gravirt zu ſeyn vermeynet, ihren Recurſum ad Comitia genommen haben *a*).

a) Siehe Moſers Tr. von dem Recurſu ad comitia.

§. L.

Deswegen hat denn der Kayſer verſprochen *a*): Wiewohlen obverſtandener maßen das bene-

beneficium revisionis & supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich, oder die Justiz krafftlos gemacht werden mögen, so wolle er sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen; Und, inmaßen er sich bereits hieroben im zwölfften Articul (v. L. II. C. I. §. XIV.) anheischig gemacht hat, die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, sich äusserst angelegen seyn lassen soll; inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung

des remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen, mittels der Innhalts desselben beschlossenen Extraordinari - Reichs Deputation zu helffen, so hat der Kayser versprochen, daran zu seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folge dermahlen fordersamst geleistet werde; so fort, daß er sobalden nach angetretener seiner Regierung, und zwar längstens binnen drey Monaten, die Vorsehung thun wolle, damit nebst seinen Commissarien die Innhalts des besagten jüngern Reichs-Abschieds und der demselben beygefügten erstern Claß zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den ersten Tag Maji des nächstkommenden Jahres 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende, der Sachen wohlgewachsene Räthe, ohnfehlbar sich einfinden, und darzu durch Chur-Mayntz als des Reichs Ertz-Cantzlern in zeiten ordnungsmäßig beschrieben werden mögen. Gestalt nun unter sothanen, vermög erster Claß im Jahr 1654. deputirter Stände, wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist; als soll vor dießmahl in Platz des erstern

erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer des Kaysers und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letztern Extraordinari-Reichs-Deputation von Reichs-wegen ertheilte Instruction, soweit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so läßt es der Kayser bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, biß vors künfftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, sobalden der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erfordern. Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte Extraordinari-

O 3 Reichs-

keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, dazu verordnen, immassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen.

a) I. P. O. Art. V. §. 51.
b) Capit. nov. Art. XVIII. §. 5.

§. XLI.

Es pflegt der Kayser in Fällen, wo Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, eine Parthey durch Protectoria oder Patente, oder durch Conservatoria oder Commissiones auf benachbarte Stände, in seinen besondern Schutz zu nehmen a); welches doch ad nudam instantiam der Unterthanen gegen ihre Landes-Herren nicht geschehen soll b). Gestalten auch der Kayser alle und jede sub- & obreptitie erhaltene Protectoria cassiren und aufheben soll. c)

a) e. g. das Kayserl. Conservatorium auf die beyden Häuser Braunschweig-Lüneburg vor die Mecklenburgische Ritterschafft de An. 1717.
b) Capit. nov. Art. XIX. §. 6.
c) Capit. nov. Art. XV. §. 5.

§. XLII.

Bey den höchsten Reichs-Gerichten kommen auch allerley actus voluntariæ jurisdictionis vor, als die Bestellung und Bestätigung der Vormünder, Confirmation der Contracten, Vergleiche, ado-

adoptiones, arrogationes, emancipationes; jedoch 1) nur der unmittelbaren Stände und Glieder; 2) mit dem Unterschied, daß was in die Kayserliche Reservata einschlägt, allein bey dem Reichs-Hofrath gesuchet werden muß. Siehe oben §. XVI. n. 1. und unten C. XVI. §. 14. 17. 21. 22.

§. XLIII.

Bey diesen hohen Gerichteren soll der Kayser niemand mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschwehren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstag, welches er möglichst beschleunigen soll, beliebt und verglichen sind, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres-Zeit, nach angetretener seiner Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu deren mehrerer Nachricht, und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen. *a)*

a) Capit. nov. Art. XVII. §.17.

§. XLIV.

§. XLIV.

Von den Urtheilen, am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen, soll kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben. Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserlichen Cammer-Gerichts beschwert zu seyn vermeynet, dem soll gegen den Cammer-Richter und Beysitzer den Weg der Revision und Syndicat vorzunehmen zugelassen seyn *a*); wie auch wann einige Parthey die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Ursachen zu bitten vorhätte *b*).

a) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXI. Conf. P. II. Tit. XXXVII.

b) Concept der C. G. O. P. III. Tit LXII. §. 1.

§. XLV.

Die Restitutio contra sententiam wird von dem Cammer-Richter gebeten, hat einen effectum suspensivum, und ist darzu vier Jahr Zeit gelassen.

§. XLVI.

Ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, muß dieselbe 1) in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey dem Churfürsten zu Mayntz, oder wann

wann derselbe bey der Sache interessirt, bey Chur-Trier ausbringen, und dem Cammer-Gericht insinuiren; wie nicht weniger 2) seine Revisions-Beschwerden summariter, kürtzlich und unterschiedentlich übergeben; auch zugleich 3) sowol die Parthey als der Advocat, Juramentum revisorium abzulegen schuldig seyn. 4) In Fällen, da die Appellationes, vermög gemeiner Rechten nicht zuläßig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden. 5) Damit die Partheyen von den frivolis Revisionibus um so viel mehr abgehalten werden, sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisoren nach Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulae von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich hinterlegt werden, und er, da Sententia per Revisores confirmirt, oder er von der Revision wieder abgewichen, solcher hinterlegter Gelder verlustig seyn, sondern auch, wann die Temeritaet und der Muthwill zu groß, noch darzu mit einer ansehnlichen Geldstrafe belegt werden. 6) Gleichwie eine gewisse Summa appellabilis, also ist auch eine revisibilis, und zwar auf zwey tausend Reichsthaler Capitals gesetzt. 7) Ist der effectus suspensivus bey den gesuchten Revisionibus wider die Cammer-gerichtliche Urtheil aufgehoben, und soll allein devolutivus stat finden;

den; jedoch mit der Condition, daß die Parthey, vor welche die Sententia gesprochen, und von deren die Execution begehrt wird, genugsame Caution de restituendo auf den Fall der Verlustigung der Sache in dem Revisions-Gericht, leisten solle. *a*) Der Kayser hat auch versprochen: *b*) daß er denen Revisionen keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten wolle, daß die Cognition über die, nach dem Reichs Abschied de An. 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Revisores gezogen werden möge.

a) R. A. 1654. §. 124. 125. 126. 127. Conf. Conc. der C. G. O. P. III. Tit. LXIII.

b) Capit. nov. Art. XVII. §. 2. in fine.

§. XLVII.

Es ist bald nach der Stifftung des Cammer-Gerichts verordnet worden *a*): daß dasselbe alle Jahr von Kayserlichen Commissarien, und nebst Chur-Mayntz noch von einem Churfürsten, darzu von zween Fürsten, einem geistlichen und weltlichen, nach der Ordnung, wie die in dem Reichs-Rath ihre Stimme und Session haben, desgleichen von Prälaten, Grafen und Städten, durch ihre Räthe visitirt,

und

und die befindende Mängel und Gebrechen verbessert werden solten. Bey Gelegenheit nun dieser jährlichen Visitation sind allemahl auch die Revisions-Processe durch die zur Visitation deputirte Stände vorgenommen worden *b*).

a) Cammer-Gerichts-Ordnung zu Costnitz An. 1507. Tit. XIV. R. A. 1510. §. 15. &c. Concept der C. G. O. P. I. Tit. LXIV.

b) Concept der C. G. O. P. III. Tit. LXIII. R. A. 1654. §. 128. seqq.

§. XLVIII.

Weil nun von An. 1582. (1587.) keine ordinari Visitationes noch Revisiones gehalten worden, und beyde ins Stecken gerathen, *a*) so ist verordnet worden *b*): damit die alte überhäuffte in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist expedirt werden, daß eine Extraordinari-Deputation von vier und zwantzig Ständen, die in vier abgesonderte Räthe zu vertheilen, sich auf den 1. Nov. 1654. bey dem Cammer-Gericht einfinden, und nach Verrichtung der Visitation die Revisions-Sachen unter Hand nehmen sollen; zu welchem Ende ein Schema von fünff Classen solcher deputirten Stände gefertiget worden, des Endes, daß eine jede Classe nach der andern von halben zu halben Jahren von Chur-Mayntz beschrieben, und damit, bis

die alte Revisiones alle erlediget, unausseßlich continuiret; und damit die etwan von neuem vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufschwellen, jedesmal aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, folglich solche mit und neben den alten erledigt, und wann solches geschehen, alsdann die ordinari Visitationes wieder eingeführt und alle Jahr fortgesetzt werden sollen.

a) R. A. 1654. §. 132.
b) R. A. 1654. §. 130. 132.

§. XLIX.

Es ist aber diese Verordnung bis dato nicht befolgt, und dardurch Anlaß gegeben worden, daß viele Stände auf ein gantz ausserordentliches Mittel gefallen sind, und wann sie in ihren an den Reichs-Gerichten anhängig gemachten Reichs-Sachen sich gravirt zu seyn vermeynet, ihren Recursum ad Comitia genommen haben *a*).

a) Siehe Mosers Tr. von dem Recursu ad comitia.

§. L.

Deswegen hat denn der Kayser versprochen *a*): Wiewohlen obverstandener maßen das bene-

beneficium revisionis & supplicationis im Reich statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Streitigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoffrath gar unsterblich, oder die Justiz krafftlos gemacht werden mögen, so wolle er sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen des Kayserlichen Cammer-Gerichts die dißfalls in dem Reichs-Abschied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen; Und, inmaßen er sich bereits hieroben im zwölfften Articul (v. L. II. C. I. §. XIV.) anheischig gemacht hat, die Ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Kayserlichen und des Reichs-Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, sich äusserst angelegen seyn lassen soll; inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justiz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten, bey Ermangelung

erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden. Sodann sollen besagte deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer des Kaysers und des Reichs Fürsehung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede, und was dahin einschlägt, sodann auch die der letztern Extraordinari-Reichs-Deputation von Reichs-wegen ertheilte Instruction, soweit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen, ein oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, sich versäumen oder gar aussen bleiben würde, so läßt es der Kayser bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Strafen zur Zeit und in so lang bewenden, biß vors künfftige wegen deren Schärfung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall, in Platz des säumigen Stands, sobalden der nächstfolgende von Chur-Mayntz zu erfordern. Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte Extraordinari-

Reichs-Deputation theils zur Visitation des Kaysers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu den alten Revisionen, wegen welcher die Partheyen gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben, dann neuern Revisions-Sachen sich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären; Als sollen dem zu Folge die nebst den Kayserlichen Commissarien in Termino erscheinende Stände sobalden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermahlen sothane Visitation zuforderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der vierte die neuern unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden. Der Kayser soll auch innerhalb gedachter drey Monaten von Antritt seiner Regierung, ein Edict ins Reich ergehen lassen zu folg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monaten bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht sub poena desertionis zu melden hätten. Es solle gleichwohlen weder durch sothane Visitation noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehalten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren. Es soll der Kayser ferner

ferner innerhalb mehrbesagten drey Monaten dem gesammten Reich, auf dessen von ihm sobalden herzustellender Versammlung, durch ein Kayserlich Commissions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional Vorsehung Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye, allerforderſamst einziehen, beynebens daran seyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichswegen beschlossene Extraordinari-Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge. Dergleichen Commissions-Decret dann auch der Kayser den 16. Oct. 1745. würcklich hat ergehen lassen. *b*)

a) Capit. nov. Art. XVII. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12.
b) Sammlung von Actis publicis unter Kayser Frantz T. I. p. 258.

§. LI.

Wo einige Parthey vermeynt, oder sich aus der Revision befindet, daß aus Betrug oder Arglist, von Schenck, Mied, Gaab, Feindschafft Bitt, Freundschafft, oder ander dergleichen Ursachen wegen ein nichtige oder ungerechte Urtheil gefällt und geben wäre, dieselbe Parthey

then soll in diesem Fall jederzeit sich nicht allein der Revision, wie obgemeldt, zu gebrauchen, sondern auch Fug und Macht haben, die Urtheiler, so angezeigter gestallt gehandelt, ad Syndicatum zu stellen, und soll alsdenn der Procefs, wie in Revisione, geführet werden *a)*.

a) Concept. die C. G. O. P. III. Tit. LXIII. §. ult.

§. LII.

Dafern sich nun ein oder ander Theil durch die am Kayserlichen Reichs-Hofrath gefällte Urtheil gravirt zu seyn vermeinen, und dannenhero entweder per viam Nullitatis, Syndicatus, Restitutionis in integrum, oder sonst einig ander im Recht zugelassenes Mittel, dardurch die Urtheil infirmirt werden könte, vor- und an Hand nehmen wolte, das solle ihm, vermöge des Münsterischen Frieden-Schlusses Art. V. §. 20. verf. quoad processum &c. per viam supplicationis zu thun erlaubt seyn, und auf solchen Fall der in jetzt gedachtem Frieden-Schluß vorgeschriebene Modus procedendi observirt werden, allda verordnet wird, damit den Partheyen am Kayserlichen Hof-Gericht das Remedium suspensivum nicht benommen werde, so solle an statt der, bey der Cammer üblichen Revision, dem gravirten Theil erlaubt

erlaubt seyn, von dem im Hof-Gericht gefällten Urtheil an den Kayser zu suppliciren, damit die gerichtliche Acta nochmals mit Zuziehung anderer, die der Sachen gnugsam gewachsen, und keiner Parthey zugethan, in gleicher Anzahl beederley Religions Räthen, und welche bey Fällung des ersten Urtheils nicht gewesen, oder doch des Re- und Correferenten Stelle nicht vertreten, revidirt werden mögen; dem Kayser auch bevorstehen, in wichtigen Sachen, und von welchen im Heil. Röm. Reich ein Aufstand zu befahren, etliche beeder Religion, Chur- und Fürsten, mit ihrem Gutachten und Meynungen zu vernehmen *a*). Woraus dann erhellet: 1) daß eben die Remedia contra sententias, die beym Cammer-Gericht eingeführet sind, insonderheit aber 2) das Remedium Revisionis allerdings auch bey dem Reichs-Hofrath stat habe; 3) daß nicht nur die Revision, sondern auch die übrigen Remedia per modum supplicationis allda angebracht werden müssen, und Remedia Supplicationis genennet werden können. In den neuesten Capitulationen ist enthalten: *b*) daß der Kayser mit der im Reichs-Hofrath an statt der Revision gebräuchlichen Supplication nach Innhalt des Instrumenti Pacis Art. V. §. Quoad Processum judiciarium, und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn wol-

 le,

ke, daß derselben ein Genüge geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge. Deßgleichen, *c)* daß das beneficium revisionis & supplicationis, so im Reich statt hat, auch bey seinem Kayserlichen Reichs-Hofrath wider dessen Erkänntnüsse, oder seine selbst eigene, aus Reichs-Hofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones, pro odioso oder unzulässig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sportulen schwehr gemacht werden solle.

a) I. P. O. Art. V. §. 54. Reichs-Hofraths-Ordnung Tit. V. §. 7.
b) Capit. nov. Art. XVII. §. 14.
c) Ibid. §. 2.

§. LIII.

Es ist auch schon in dem Instrumento Pacis Art. V. §. 55. verordnet worden, daß die Visitation des Reichs-Hofraths von Chur-Maynz so offt es nöthig, geschehen solle; iedoch observatis iis, quae in proximis Comitiis de communi Statuum placito observanda esse videbuntur. Weil aber seit dem nichts weiter hierinne vorgenommen worden, so hat nun der Kayser versprochen *a)*: so gleich nach angetretener seiner Kayserlichen Regierung vermittelst eines

nes Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den Modum Visitandi betrifft, zu erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck zu geben; inzwischen aber, und bis dahin geschehen zu lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynß, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, längstens ein Jahr nach angetretener Kayserl. Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drey Jahr so lang, bis in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmal der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

a) Capit. nov. Art. XXIV. §. 6. 7.

§. LIV.

Ausser den beyden höchsten Reichs-Gerichten sind noch hin und wieder einige der alten Kayserlichen Hof- und Land-Gerichte übrig, als z. E. das Hof-Gericht zu Rothweil, dessen Erb-Hof-Richter ist der Fürst von Schwartzenberg, der sich in Abwesenheit seinen Stat-

halter

halter setzt, und die Assessores, so durch den Stadt-Rath zu Rothweil aufgenommen werden. Item das Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben, so die Hertzoge von Oesterreich pfandsweise inne haben, welches in den drey Reichs-Städten Ravenspurg, Wangen, Ysni, und in dem Flecken Altdorf gehalten, und durch die Bürgermeister und Rath dieser Städte und den Ammann des Fleckens besetzt wird. Ferner das Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg, welches nun seinen Sitz zu Anspach hat, und von den Marckgrafen zu Brandenburg mit einem Praesidenten und Assessoribus versehen wird; und noch andere mehr.

§. LV.

Sie haben alle ihre angewiesene Gerichts-Bezircke, und praetendiren die Gerichtbarkeit in regula, auch über die unmittelbare Reichs-Stände und Glieder ihres Bezircks; und mit denjenigen Ständen, die auch exemptiones und privilegia de non evocando erlangt haben, concurrentem jurisdictionem, wenigstens in gewissen causis reservatis oder Ehehaffts-Fällen, die dann offt gar weit extendiret werden. Weil aber hierdurch offenbarlich der Stände juribus Austregarum und Superioritatis territorialis praejudiciret, und vielerley Verwirrung in dem Justitz-Wesen verursacht wird; so ist vorlängst an

Abö-

Abolition dieser unnöthigen Gerichte gedacht, und die Sache in dem I. P. O. Art. V. §. 56. auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen, auch seit dem in den Kayserlichen Capitulationen versehen worden *a*): daß weil von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren hero, sowohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als daß Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Frieden-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, der Kayser alles Ernstes daran seyn solle, daß solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschafften Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag baldmöglichst ein gewisses statuiret, inmittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Frist die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkundigung der Kayser ohn interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil.

Römi-

Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren soll, förderlichst aufgehoben, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche caßiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden; und nächst deme jedem gravirten frey stehen soll, von mehr erwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Caesaream, oder an das Kayserliche und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Widerrede oder Hinderung zu appelliren; in alle Weg aber soll der Kayser der Churfürsten, und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachten Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen.

a) Capit. nov. Art. XVIII. §. 8. 9. 10. 11.

§. LVI.

Nebst dem Justitz-Wesen hat der Kayser auch die Policey in dem Heil. Römischen Reich zu besorgen. Hievon ist schon An. 1577. eine Ordnung verfasset worden. Weil aber solche in vielen Stücken sich auf die heutige Zeiten nicht mehr schicket, so ist in dem I. P. O. Art. VIII.

§. 3.

§. 3. eine Reformation der Policey beliebt, und indessen durch den letztern Reichs-Abschied verordnet worden: *a*) daß gleichwie in den causis mandatorum & simplicis querelae, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klagt, ein Schreiben um Bericht ergehen soll, also soll es auch gehalten werden, wann Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policey-Zunfft- und Handwercks-Ordnungen anhangen, durch Appellation an das Kayserliche und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennt, jedes Orts Obrigkeit, und des Status publici mit einlauffendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte vernünfftige und den Reichs-Constitutionen nicht ungemäße Handwercks- und andere hergebrachte rechtmäßige Ordnung laufft, zu Abschneidung des in den Reichs-Constitutionen so hoch verbotenen Auftreibens, und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit, verweißen. Deßgleichen: *b*) daß in Wechsel-Fällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appella-

pellation die Execution zu vollziehen. Es ist auch seit dem auf dem noch währenden Reichs-Tag verschiedenes über das Policey-Wesen berathschlaget, und insonderheit wegen der Handwercks-Mißbräuche eine vortreffliche Verordnung An. 1731. gemacht c), in der Kayserlichen Capitulation auch weiters versehen worden d): daß der Kayser über die Policey-Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag beschlossen werden, halten; die grosse Gesellschafften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, so bishero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefüget, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, immassen wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun; keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, (es geschehe solches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Namen haben möge), ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen

Reichs-

Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben solle.

a) R. A. 1654. §. 106.
b) Ibid. § 107.
c) C. J. P. A. p. 382.
d) Capit. nov. Art. VII. §. 1. 3. 4.



Das XII. Capitel.

Von dem Jure Collectandi des Kaysers.

§. I.

Die Kayser haben in alten Zeiten gar ansehnliche Domania und Einkünfften in dem Reich gehabt, solche aber nach und nach an Stände des Reichs verpfändet und veräussert.

§. II.

Wegen der Reichs-Pfandschafften ist schon in den ersten Capitulationen versehen worden *a*): daß den Ständen solche zu confirmiren und sie dabey zu schützen seyen; und in dem I. P. O. Art. V. §. 26. in fine ist verordnet: Quod ad oppignorationes Imperiales attinet, cum in

P Capi-

Capitulatione Caesarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, caeterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla & quieta possessione defendere ac manutenere debeat; conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse. Deme, zu Folge der Kayser versprochen hat b): **Die Churfürsten, Fürsten und Stände bey denen ihnen verschriebenen und innhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maasgebung des** Instrumenti Pacis, **ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwischen den Römischen Kaysern und Reichs-Ständen, bleiben zu lassen;** und ihnen die **Reichs-Pfandschafften, so wie dieserhalben in dem** Instrumento Pacis **Versehung geschehen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form zu** confirmiren, **sie auch darbey als Römischer König zu handhaben und zu schützen.** c)

a) Capit. Caroli V. Art. IV. Ferd. I. Art. III. Maxim. II. Art. IV. Rudolphi. Matthiae, Ferd. II. & III. Art. III.

b) Capit. Caroli VII. & Francisci Art. X. §. 4.

c) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. III.

§. III.

Wegen der übrigen Veräusserungen ist nun in den Capitulationen prospiciret worden *a*: daß der Kayser dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen, in- und ausserhalb Teutschlandes, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten Fürsten und Stände sämtlich, nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren; sondern sich alles dessen, was etwan zu Exemtion oder Abreissung vom Reich Ursach geben könte, enthalten; vielmehr aber sich aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden solle, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum forderlichsten wiederum darzu zubringen und zuzueignen; vornehmlich auch dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien, und sonsten, veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um

solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres-Frist, nach angetretener Königlichen Regierung anzurechnen, unfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zunehmen, was durch ihn und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80 jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten worden; so soll der Kayser solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern sich angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Praejudiz. Und ob der Kayser selbst oder die seinige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigem Titel bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das soll er, bey seinen schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Vorzug, auf der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

a) Capit. nov. Art. X. §. 1.2.3.6.7.8.9.

§. IV.

§. IV.

Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften, und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber, dem Kayser durch Erbschafften oder in andere Wege heimfallen, und Er die zu seinen Handen behält; oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung derer Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht v. supra L. II. C. V. §. XIV. eine Reichs-Stadt betreffen thäte,) des Städtischen, andern zukommen lassen würde, oder, da Er dergleichen allbereit in seinen Händen hätte, daran sollen dem Heil. Reich sein Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creiß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller praetendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht, und Gerechtigkeiten, in Geist und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß,

mäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden. *a*)

a) Capit. nov. Art. XI. §. 13. 14. 15.

§. V.

Hieher gehört auch, was schon oben von eröffneten Lehen *a*) und von Reichs-Steuren der Städte *b*), angeführet worden, als wodurch man verhoffet, inskünfftige wiederum ein Reichs-Domanium zusammen zu bringen.

a) L. II. C. V. §. XIV.
b) L. I. C. XIV. §. III.

§. VI.

Im übrigen soll der Kayser die Churfürsten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern, ohne Noth nicht beladen noch beschweren; auch in zugelassenen, nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tagen ansetzen *a*).

a) Capit. Art. V. §. 1. 2. Conf. I. P. O. Art. VIII. §. 2.

§. VII.

§. VII.

Ob bey dergleichen Berathschlagungen auf Reichs-Tagen die majora vota gelten? ist schon in alten Zeiten bestritten, und in dem I. P. O. Art. V. §. 52. nur folgendes: Quod ad pluralitatem votorum in materia collectandi attinet, cum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima Comitia remissa esto; seit dem aber nichts weiters verordnet, noch der Streit ausgemacht worden. Mich bedüncket, was nothwendiger, unumgänglicher Weise zum Besten des Reichs erfordert wird, dessen kan ex regulis societatis kein Stand des Reichs durch ein dissentirendes Votum sich entziehen.

§. VIII.

Die verwilligte Anlagen werden nach dem Fuß einer Matricul, worinne ein jeder Stand des Reichs angeschlagen ist, praestiret. Dergleichen Matricul ist im Jahr 1521. zu Caroli V. vorgehabtem Römer-Zug auf eine Mannschafft zu 4000. zu Pferde und 20000. zu Fuß errichtet, hernach aber auch zu Geld-Anlagen gebraucht, und ein Mann zu Pferd auf 12. Fl. einer zu Fuß aber auf 4. Fl. ausgerechnet worden. Daher werden nun heut zu Tage diese Matricular-Anschläge auch Römer-Monate genennet.

§. IX.

Es sind aber in folgenden Zeiten vielerley Veränderungen hierinne vorgegangen. Dann erstlich haben sich viele Stände über die Unrichtigkeit der Matricul selbst beschwehret, und um Ringerung und Moderation ihrer Anschläge gebeten; und ist darauf verordnet worden: *a*) daß diejenige, so Ringerung begehren, sich bey ihren Creyßen melden, und durch dieselbe Erkundigung ihres Zustandes und darauf entweder Ringerung und Moderation oder Erhöhung ihrer Anschläge vorgenommen werden solle. Einige nun sind solchergestalt von ihren Creyssen, praevia inquisitione in vires & facultates, legaliter moderiret worden. Einige haben bey dem gesamten Reiche aus offenbahr billigen Ursachen, absque tamen praevia inquisitione, Moderationem usque ad rectificationem Matriculae; einige aber nur auf eine gewisse determinirte Zeit erhalten; Einige sind nicht von dem gesamten Reich, sondern nur von ihren Creyßen, absque praevia inquisitione, moderiret worden; wodurch allerley Streitigkeiten und Verwirrungen entstanden sind.

a) R. A. 1541. §. 71. seq. R. A. 1544. §. 12. sqq. R. A. 1548. §. 78. sqq. R. A. 1555. §. 115. sqq. Neben-Absch. 1559. §. 35. R. A. 1582. §. 50. R. A. 1594. §. 107. R. A. 1603. §. 57. R. A. 1654. §. 184.

§ X.

§. X.

Ferner sind auch verschiedene Herrschafften und Länder theils von fremden Potenzen dem gantzen Reich entzogen worden, so man exemtionem totalem nennet; theils von ihren vorigen Besitzern an andere Reichs-Stände gekommen, welche zum Theil das alte onus matriculare noch fortführen, theils aber nicht mehr tragen, welches exemtio, oder Ausziehung, cum vel sine onere (matriculari) genennet wird. Weil nun durch diese letztere Art zu grossem Nachtheil des Reichs die Creysse an ihren collectablen Gliedern verringert, und das Quantum matriculare gar sehr vermindert worden, so hat man schon in dem R. A. de Anno 1548. §. 53. fiscaliter gegen die eximentes zu agiren beschlossen, ist auch eine Consignation solcher Exemtionen *a*) zu diesem Ende verfaßt, aber seit dem weiter nichts in der Sache vorgenommen worden.

a) Limn. Jus Publ. T. I. Addit. ad. L. I. C. VII. n. 73. p. 69. Pfeffing. Vitriar. illustr. T. II. p. 1038.

§. XI.

Wegen dieser vielfältigen Veränderungen, Unrichtigkeit und Verwirrung hat man vorlängst vorgehabt, die Creysse wieder zu ergäntzen, und eine neue richtigere Matricul zu verfassen, ist auch in den neuen Capitulationen *a*) versehen: daß

daß der Kayser die Ergäntzung der Reichs-Creyße, wenn es inmittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen solle, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen; Gestalten Er wegen der Wiederherbeybringung auch Ergäntzung derer Reichs-Creyßen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erfordern, und dahin sehen soll, daß die also restituirte Creyße und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietaet ungekränckt gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fördersamst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand bieten; auch *b*) daran seyn soll, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculae & Peraequationis, und überhaupt die Exemtions-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig und förderlichst, wo möglich innerhalb zwey Jahren, vorgenommen und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contuma-

ces

ces vermög der Executions-Ordnung verfahren werden solle.

a) Capit. nov. Art. XII. §. 1. 2.
b) Capit. nov. Art. V. §. 10. 11.

§. XII.

Inzwischen hat man in neuern Zeiten vor gut befunden, die Praestationes an Mannschafft auf die Creysse zu repartiren, und ist dieser wegen An. 1681. ein Regulativ auf 40. tausend Mann gemacht worden *a*). Die Geld-Praestationes werden theils nach einzelnen Römer-Monaten, theils ebenfalls nach einer gewissen Repartition auf Creysse *b*) eingebracht; und ist durch einen Reichs-Schluß An. 1705. festgestellet *c*): daß jeder Creyß sein völliges Quantum nach dem Fuß de An. 1681. liefern soll.

a) C. J. P. A. p. 1111. 1144.
b) C. I. P. A. p. 1159.
c) Staats-Cantzley T. X. p. 335.

§. XIII.

Bey Verwilligung der Gelder werden allemal gewisse Legstädte und Caßirer oder Pfennigmeister, sowohl in den besondern Creyssen als vor das gesamte Reich ernennet, und hat der Kayser versprochen *a*): die verwilligte Reichs-Steu-

Steuren in den gewöhnlichen Legstädten durch die von den Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen zu lassen, und daran zu seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben, und denen Reichs-Pfennigmeistern, denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Legstädten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf dem so dann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, dem nächst darauf folgenden Reichs-Tag, (wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden), richtige Rechnung gethan werde; auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anzuwenden.

a) Capit. nov. Art. V. §. 3. 4. 5.

§. XIV.

Desgleichen a): daß er weder sich selbst mit seinen Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anla-

gen

gen entziehen, noch auch gestatten wolle, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweis eximire, oder von ihm, oder sonst jemanden, inner- oder ausserhalb Reichs, auf einigerley Weise eximiret werde. So soll auch der Kayser niemanden Assignationes auf Reichs-Creysse oder Stände, wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- sodann seinen oder andern Privat-Geldern oder Schulden gestatten, auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen. Doch soll er auch *b*) in- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

a) Capit. nov. Art. V. §. 6. 7. 8. 9.
b) Capit. nov. Art. X. §. 12.

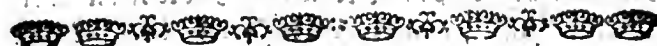
§. XV.

Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts sind alle Stände nach einer besondern so genannten Usual-Matricul *a*) angeschlagen, vermöge welcher

cher sie ihre Anschläge auf zwey Zieler, Annunciationis und Nativitatis Mariae an den Pfennig-Meister bezahlen. Es ist aber durch den Reichs-Schluß An. 1719. *b)* diese Matricul auf 7. Cammer-Zieler, auf zwey Fristen jedesmal mit drey und ein halb Ziel zu liefern, erhöhet worden.

a) C. J. P. A. p. 1540.

b) Ibid. pag. 1310.



Das XIII. Capitel.

Von des Kaysers Recht des Krieges und Friedens, der Bündnisse und der Gesandschafft.

§. I.

Der Kayser hat zwar die Rechte des Krieges, Friedens und der Bündnisse, als Jura Majestatica, Nahmens des gesamten Reichs allein, er ist aber bey Ausübung derselben, vermöge des Instr. Pac. Art. VIII. §. 2. gaudeant &c. an die Beystimmung der Reichs-Stände gebunden.

§. II.

§. II.

Und zwar was den Krieg anbetrifft, so ist in seiner Capitulation versehen: *a*) daß er sich in Zeit seiner Regierung gegen die benachtbarte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistentz, daraus dem Reich, Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten; auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündnisse mit ihnen machen soll, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag; oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwolen, und so balden mit gesamten Reich die Gebühr zu beobachten; wo er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag er sich aller dem Reich unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

a) Capit. nov. Art. IV. §. 2. 5.

§. III.

Wann nun von dem Kayser ein Reichs-Krieg den Ständen proponirt, und von diesen bewilliget worden, so wird solcher von ihm allein angekün-

gekündiget, Avocatoria, Dehortatoria, und dergleichen Mandata publicirt, der fernere Erfolg aber und die gantze quaestio quomodo? jedesmal wiederum dem Reichs-Convent vorgetragen, und sowol die Zusammenrückung, als das Commando der Reichs-Armee, die Bestellung der Reichs-Generalitaet, und des Kriegs-Raths, wie auch das Marschwesen, Einquartirung, Herbeyschaffung der Kriegs-Nothwendigkeiten u. s. w. desgleichen der Geld-Beytrag zu einer Operations-Cassa, anderst nicht als mit Einwilligung der Reichs-Stände, regulirt a).

a) Siehe die Acta von dem letztern Reichs-Krieg de An. 1734. in dem C. J. P. A. p. 1407. 199.

§. IV.

Es muß demnach ein Reichs-Krieg nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, auch die von dem Kayser und dem Reiche in gleicher Anzahl beyder Religionen zu bestellende Generalitaet, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen so wohl, als das gantze Kriegs-Heer, in des Kaysers und des Reichs Pflichten genommen werden, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-

Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erfordern und mit sich bringen; und soll der Kayser seinem eigenen Kriegs Rath und Generalitæt nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens das Marsch-Wesen anzuordnen, iemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband- oder andere Commertien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalitæt einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken; und das Kriegs-Volck ohne Churfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen *a*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 3. 4. 8.

§. V.

Es soll auch der Kayser keine Einqvartirung im Reich ohne vorgehende Einwilligung der gesamten Churfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einqvartirungen, Muster-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen

nen selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen *a*).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. gaudeant &c. Capit. nov. Art. IV. §. 9.

§. VI.

Es sind zwey Reichs-Vestungen, Philipsburg und Kehl, deren Besatzung und übrige Versorgung eigentlich dem gesamten Reich zukommt, bisher aber von dem Schwäbischen und Fränckischen Creyß, aus Patriotischem Eifer, zu ihrer grossen Last, unter beständiger Protestation und Anforderung einer Indemnisation, übernommen und geführet worden. Uber diese Reichs-Vestungen soll der Kayser vor sich und ohne Einwilligung der Stände nicht disponiren *a*); desgleichen weder in währendem Reichs Krieg noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 4. v. Supra §. IV.
b) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. IV. §. 6.

§. VII

§. VII.

Desgleichen soll der Kayser ohne vorgedachten Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anstellen *a*).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. IV. §. 7.

§. VIII.

Und dieweil den fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet, und von alters her *a*) zur Teutschen Freyheit mit gerechnet wird, um Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen; anbey aber in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus *b*) vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem Stand oder angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Krieges-Dienste zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so soll der Kayser, daferne etwan von ihm oder andern einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuforderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen An-

gehörigen, bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquartirungen, Muster-Plätzen oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwider verfahren werde *c*).

a) R. A. 1570. §. 4.
b) d. l.
c) Capit. nov. Art. IV. §. 14. conf. R. A. 1654. §. 186.

§. IX.

Mithin sollen des Kaysers eigene sowohl als seine etwa habende Hülffs-Völcker, nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten, Fürsten und Stände Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe fürohin keine Etappen-mäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld für den landläuffigen Preis, und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und von Land anschaffende baar bezahlen. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keinesweges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Genera-

neralität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft, mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und Kauffleuten in Reichs-Städten, gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen *a.*)

a) Capit. nov. Art. IV. §. 15. 16. 17.

§. X.

Der Kayser soll auch ohne vorgedachten Consens der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs kein Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe soll er mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülff-Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt deren Reichs-Satzungen und Exe-

cutions-Ordnung gedeihen lassen *a*). Und nachdem auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedens-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verspricht der Kayser nicht allein durch eifferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächst angesessenen Creyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden. Bey welchen allen er Churfürsten, Fürsten und Stände (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen soll *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 7.
b) Ibid. §. 18. 19.

§. XI.

§. XI.

Bey dem Friedens-Geschäffte hat zuweilen ein Kayser wegen pressanter Umstände der Stände Consens nicht gleich anfangs eingeholt. Es haben auch die Stände vielmals den Kayser bevollmächtiget, durch seine Gesandschafft allein, auch von wegen und im Nahmen des gesamten Reichs, zu tractiren *a*). Zuweilen und insonderheit bey dem Ryßwickischen Frieden An. 1697. haben sie der Kayserl. Gesandschaft eine Reichs-Deputation beygefügt *b*) mit der es aber allerley Schwierigkeiten gegeben, wie dann auch solche zu dem würcklichen Congress mit den Fremden nicht admittiret worden. Nunmehr ist ausgemacht *c*): **daß der Kayser keine verbindliche** Praeliminar-**weniger Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs vornehmen, weniger schliessen solle, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte; welchen Falls er wenigstens einsweilen, bis die Sache an das gesamte Reich gebracht werden kan, des Churfürstlichen** Collegii **Einwilligung einholen soll, ehe er sich in etwas verbindliches einlässet. So fort soll er auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres** Deputations-**und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert ge-**

brauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen der Kayserlichen Gesandschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg verfangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Kayserlichen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertreten. Im Fall aber Churfürsten, Fürsten und Stände dem Kayser zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, soll er sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

a) C. J. P. A. pag. 1274. 1317. 1432.
b) Ibid. p. 1136.
c) Capit. nov. Art. IV. §. 11.

§ XII.

Wann Reichs-Deputirte zu dem Friedens-Schluß concurriren, so unterschreiben sie solchen auch nebst den Kayserlichen Gesandten *a*). Desgleichen wird auch zu allen Friedens-Schlüssen nicht allein des Kaysers, sondern auch des Reichs Ratification erfordert *b*). a)

a) C. J. P. A. p. 1132.

b) Ibid. p. 1106. 1140. 1278. 1343. 1431.

§. XIII.

Bey erfolgendem Frieden soll der Kayser ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in ecclesiasticis & politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde a).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 12.

§. XIV.

In vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirter Stände Mit-Einwilligung nichts vornehmen lassen a).

a) Capit. Art. X. §. 5.

§. XV.

Was An. 1709. von einer Reichs-Barriere gegen Franckreich vorgekommen *a)*, ist unter die pia desideria zu rechnen.

a) Staats-Cantzley T. XIV. §. 719.

§. XVI.

Wegen des Rechts der Bündnisse hat der Kayser versprochen *a)*: daß er vor sich selbst, als erwehlter Römischer Kayser, in des Reichs Händeln, keine Bündnisse oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen wolle, er habe dann zuvor der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tage hierzu erlanget; da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, soll er aller Chur-Fürsten sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstat, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen. Wann er auch inskünfftig seiner eigenen Landen halber einige Bündnisse machen würde, so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbe-

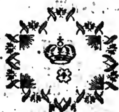
unbeschädiget des Reichs und nach Inhalt des Instrumenti Pacis.

a) Capit. Art. VI. §. 1. 2. 3. Conf. Art. IV. §. 2.

§. XVII.

Das Gesandschaffts-Recht übt der Kayser im übrigen nach seiner gantzen Kayserlichen Macht-Vollkommenheit aus. Wegen der fremden Gesandten ist in den Capitulationen versehen a): daß der Kayser zu Verhütung allerhand Simultæten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten solle, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandte, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen; vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an seinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

a) Capit. nov. Art. XXVIII. tot.



Das

Das XIV. Capitel.

Von des Pabsts und der Bischöffe Gewalt, und dem heutigen Religions-Zustand in Teutschland.

§. I.

Nach den Principiis Juris Canonici haben unter der allerhöchsten Gewalt des Pabsts, die Bischöffe in ihren Diöcesen allein das Jus Diœcesanum und die Jurisdictionem ecclesiasticam, und sind ihnen disfalls nicht allein geistliche, sondern auch alle weltliche, wes Standes sie seyn mögen, Kayser, Könige, Churfürsten, Fürsten und geringere, die sich in ihren Diöcesen befinden, als membra ecclesiæ unterworffen, und ist keine einige weltliche Obrigkeit fähig, ein Jus Diœcesanum oder Jurisdictionem ecclesiasticam auszuüben, mithin werden die Worte: Diœcesis, Jus Diœcesanum, und Jurisdictio Ecclesiastica, von niemand anders prædicirt, als von Bischöffen.

§. II.

Die Protestanten sind von dieser Gewalt der Bischöffe frey worden durch das I. P. O. Art. V. §. 48. allwo es also lautet: Jus diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus

bus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis Electores, Principes Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate, eorumque subditos, tam inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanæ Confessionis Status, usque ad compositionem Christianam dissidii religionis, suspensa esto, & intra terminos territorii cujusque jus diœcesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat.

§. III.

Krafft dieser Dispositon, und der Lehre der Augspurgischen Confession, sind alle Protestantische Territorial-Herren zugleich Summi Episcopi, und üben in solcher Qualitæt ein Jus Diœcesanum und Jurisdictionem ecclesiasticam aus in ihrem Territorio, ohne einige Dependenz von einer andern höhern geist- oder weltlichen Gewalt.

§. IV.

Und ihre Protestantische Unterthanen sind ebenfalls von der Catholischen Bischöffe Jure Diœcesano und jurisdictione ecclesiastica frey.

§. V.

Gleichwie nun Catholische weltliche Herren überhaupt keines juris Diœcesani noch jurisdi-

dictionis ecclesiasticæ fähig sind, und über ihre eigene Catholische Unterthanen in diesem Stücke die Bischöfliche Gewalt müssen ausüben lassen; also können sie sich auch über ihre Evangelische Unterthanen dergleichen Rechte nicht anmassen; sondern es gebühren solche allenfalls den Bischöffen, deren Diœceses sich so weit erstrecken.

§. VI.

Wegen dieser aber ist in I. P. O. Art. V. §. 48. weiter verordnet: Catholicorum Augustanæ Confessioni addicti Status Provinciales & subditi, qui An. 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ iurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil injungatur, Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans. Aus welchen Worten folget: 1) daß dergleichen Unterthanen gar keinem juri diœcesano unterworfen sind, sondern dißfalls Freyheit haben, eigenmächtige Verordnungen zu machen; 2) daß wann sie An. 1624. keine Bischöfliche jurisdictionem ecclesiasticam erkannt haben, sie hierinne ebenfalls frey sind, und ihre eigene geistliche Gerichte bestellen können; 3) daß wann ein Bischoff An. 1624. noch im Besitz einer jurisdictionis ecclesiasticæ gewesen ist, er solche noch fernerhin, jedoch nicht anders als

nach

nach den Principiis der Evangelischen Religion, über solche Unterthanen ausüben möge.

§. VII.

Eodem etiam jure, heisset es in angezogener Stelle des I. P. O Art. V. §. 48. weiter, Augustanæ Confessionis Magistratuum Catholici subditi censeantur; inque hos, qui An. 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus Diœcesanum, quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto. Woraus wiederum folget: 1) daß wann ein Bischoff An. 1624. über Catholische Unterthanen Evangelischer Landes-Herren noch im Besitz einer geistlichen Jurisdiction gewesen, er dabey fernerhin gelassen werden muß; 2) wann er aber in diesem Jahr ausser Besitz derselben gewesen, solche Unterthanen alsdann des Evangelischen Landes-Herrn, als Episcopi Summi, jurisdictioni ecclesiasticæ unterworffen sind, aber darinne nach den Principiis ihrer Religion tractirt werden müssen. 3) Daß ein Bischoff sein ehemaliges Jus Diœcesanum nur über diejenige Catholische Unterthanen Evangelischer Landes-Herren ausüben kan, welche An. 1624. ein publicum exercitium ihrer Religion gehabt haben, und zwar 4) nur in so weit, als er in demselbigen Jahr das Jus diœcesanum exerciret hat; in sofern er es nicht exerciret hat, fällt es an den Evangelischen Lan-

Landes-Herrn, als summum Episcopum in seinem Territorio. 5) Wann aber solche Unterthanen A. 1624. nur ein exercitium privatum ihrer Religion gehabt haben, darf der Bischoff gar kein Jus diœcesanum über sie ausüben, sondern sie sind disfalls abermals dem Juri diœcesano ihres Evangelischen Landes-Herrn, als summi Episcopi, völlig und gäntzlich unterworffen.

§. VIII.

Wegen der von den Protestanten seit der Reformation her weggenommenen geistlichen Güter ist zwischen Catholischen und Protestanten ein terminus decretorius oder regulativus, sive normalis, nemlich der erste Januar. des Jahrs 1624 gesetzt worden *a)*, dergestalt, daß welcher Theil von beyden damals in realem Besitz eines solchen unmittelbaren oder mittelbaren Guts, oder auch nur einiger geistlichen Einkünffte *b)*, gewesen, noch fernerhin dabey so lang bleiben soll, donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur *c)*, und wird hierbey auf das nudum factum possessorium gesehen *d)*.

a) I. P. O. Art. V. §. 14-24. & §. 25-29.

b) Religions-Friede §. 16. 21. I. P. O. Art. V. §. 45-47.

c) I. P. O. Art. V. §. 15.

d) I. P. O. Art. V. §. 25.

§. IX.

§. IX.

Von diesem anno regulativo hänget auch ab der Geistliche Vorbehalt, Reservatum ecclesiasticum, Krafft dessen alle unmittelbare geistliche Güter denenjenigen Religions-Verwandten bleiben müssen, die An. 1624. den 1. Jan. in dem Besitz derselben gewesen sind; folglich ein Catholischer Bischoff, Abt rc. sein Bißthum, Abtey rc. verlieret, sobald er die Religion ändert *a)*.

a) I. P. O. Art. V. §. 15.

§. X.

Uberhaupt ist in Religions-Sachen die Regel zu mercken *a)*: inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus formæ Reipublicæ, & Constitutionibus Imperii conformis est, ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum; daher in allen wichtigen Geschäfften paritas religionis beobachtet werden soll.

a) I. P. O. Art. V. §. 1.

§. XI.

Seit dem Westphälischen Frieden sind wiederum gar häuffige Religions-Streitigkeiten, insonderheit über folgende Clausel des vierten

Artickels des Ryßwickischen Friedens, entstanden, da es von denen damals von Seiten Franckreich ausserhalb Elsaß weggenommenen und durch gedachten Frieden wieder restituirten Orten heißt: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu quo nunc est, remanente; welche dem obgedachten anno regulativo des Westphälischen Friedens schnurstracks entgegen läufft *a*).

a) Mosers Tr. von der Clausula Art. IV. des Ryßwickischen Friedens. Staats-Cantzley T. XXXIX. p. 319. seqq.

§. XII.

Insonderheit hat die beyderseitige Animositæt nach dem An. 1714 geschlossenen Badischen Frieden dergestalt zugenommen, daß es fast zu einer Ruptur auszuschlagen schiene, welche zu verhüten An. 1720. auf das Tapet gekommen ist, daß die Gravamina einsweilen und provisorie wenigstens auf den Fuß des Badischen Friedens wieder hergestellet werden solten *a*).

a) Moseri differt. de gravaminibus relig. provisorie ad statum pacis Badens. reducendis.

§. XIII.

Auch ist verschiedentlich zu Abhelffung der vielen Religions-Beschwerden bald eine Local-Commission, bald eine Reichs-Deputation, wiewol

wol ebenfalls vergeblich, in Vorschlag gekommen *a*).

a) Staats-Canzley T. XXXIX. p. 382. XLV. p. 407.

§. XIV.

In den neuesten Capitulationen ist versehen *a*): daß wann die Protestanten sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutiones beschwehret zu seyn erachten, der Kayser auf ihre, der Augspurgischen Confessions-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stände (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt oder sonders an ihn thuende Vorstellungen, sich ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Seine Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ohngesäumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Gesetzen nachgehen; nicht weniger daran seyn solle, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte Religions-Beschwerden des fördersamsten Reichs-Gesetz-mäßig abgethan werden; wie Er dann ihnen Churfürsten

und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, krafft seiner Capitulation versprochen, und sich damit zu einem wie anderem verbunden hat. Desgleichen soll der Kayser nicht gestatten, *b*) daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in ecclesiasticis & politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de An. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde. Zumahlen auch *c*) diejenige, so sich gegen jetztermeldten Friedens-Schluß zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dardurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder solten, gebührend abstrafen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl als complices, wie erstgemeldt, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen,

nach

nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet sind; Auch weder seinem Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkenn-Fortsetz- und Aburtheilung der Processen, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire; am wenigsten aber sich annaße, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen. Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde.

a) Capit. nov. Art. I. §. 11.
b) Capit. nov. Art. II. §. 3.
c) Ibid. §. 6. 7. 8.



Das XV. Capitel.

Von dem Nexu totius Imperii, und der daraus entspringenden Verbindlichkeit des Kaysers, des gesamten Reichs, und der Glieder desselben, gegen einander.

§. I.

Daß das teutsche Reich una Respublica seye, ist oben L. I. C. III. §. I. schon bemercket worden, und aus demjenigen, was bißher in diesem zweyten Buch in allen Capiteln vorgekommen, klar zu ersehen gewesen. Es entstehet also daraus ein allgemeines und unstreitiges principium iuris publici, woraus viele wichtige conclusiones folgen, nemlich der nexus unius civitatis, krafft dessen der Kayser der allgemeine oberste Regent dieses corporis, und die Stände die vornehmsten Glieder desselben sind, und alle zusammen in gewissen Verpflichtungen gegen einander stehen.

§. II.

Des Kaysers Verbindlichkeit gegen das gesamte Reich und alle dessen Glieder, erhellet aus seinem Amt eines allerhöchsten Oberhaupts und Regentens des gesamten Reichs, und insonderheit aus seiner Capitulation. Es gehöret überhaupt

haupt dahin *a*): daß er die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich. und die Chur-Fürsten, als dessen vorderste Glieder und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, und sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lasse; und das Reich, so viel in seinen Kräfften ist, schirme und vermehre.

a) Capit nov. Art. I. §. 2. & Art. II. §. 1.

§. III.

Die Stände alle zusammen müssen ihn also als ihre allerhöchste von GOtt ihnen vorgesetzte Obrigkeit veneriren, und die Eyd und Pflichten vor Augen haben, die sie bey der Lehen-Empfängniß und Huldigung praestiren. Siehe oben Lib. II. Cap. V. §. V. & L. I. C. XIV. §. II.

§. IV.

Der Nexus totius Imperii und unius civitatis bringt mit sich, und die Reichs-Gesetze, insonderheit der Land-Friede, verordnen expresse *a*): **daß niemand, wes Würden, Stands oder Wesens der sey, um keinerley**

ley Ursachen willen, wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern noch einige verbotene Conspiration, oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen: daß auch keiner den andern seiner Possession, Innhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städt, Dörffer, Kirchen, Clöster, Clausen Zinß, Gülden, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoh und Oberkeiten, Geistlicher und Weltlicher, Zöll, Wasser, Weyde, und aller anderer Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That, freventlich entsetzen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldter ihrer Wissen und Willen, anders dann wie es jederzeit bey vorigen Kaysern herkommen ist, in Schutz und Schirm annehmen; sondern ein jeder den andern, bey dem Seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu des andern Unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine Fürstenthum, Landschafften, Graffschafften, Herrschafften, Oberkeit und Gebiet, frey, sicher, und unverhindert wandern, ziehen und werben lassen,

und den Seinen keines Wegs gestatten soll, dieselbe an ihren Ehren und Freyheiten, wider Recht, mit gewaltiger That anzugreiffen, zu vergewåltigen, zu beleydigen oder zu beschweren, in keine Weiß. Und ob jemands hohes oder nieders weltlichen Stands, wer der oder die wåren, wider der eins oder mehr, so gemeldt ist, handeln oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der That, von Recht, zusamt einer Pôn von zwey tausend Marck feines Goldes halb in die Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem Beschådigten unnachlåßig zu bezahlen, in die Kayserliche und des Heil. Reichs Acht gefallen seyn, und wan sie also gefallen zu seyn erkläret worden, (davon oben L. II. C. XI. §. XXII.) so soll ihr Leib und Gut erlaubt seyn, daß niemands daran freveln oder verhandeln soll oder mag: darzu auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündnüß ihnen zustehend, darauf sie Forderung oder Zuspruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhafft wåren, ab und todt, auch die Lehen, so viel die Uberfahrer dero gebraucht, den Lehen-Herren verfallen seyn &c. &c. Et nulli omnino Statuum Imperii liceat, jus suum vi vel armis persequi, sed si quid controversiae sive jam exortum sit, sive posthac

hac inciderit, unusquisque jure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis *b*).

a) Land-Friede An. 1548. procem. §. 1. & Tit. II. III.

b) I. P. O. Art. XVII. §. 7.

§. V.

Gleichwie nun die Kayserliche Majestät, und kein Stand den andern mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffentlich, beschwehren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleydigen oder betrüben soll; Also ist weiter verordnet *a*): daß, so einig Theil oder Stand wider solchen aufgerichten Frieden den andern mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder bedrängen würde, die Kayserliche Majestät und alle Stände alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnehme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden vergewältiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewältiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten sollen. Und um dieser Ursach willen ist vornem-

lich

lich die Creyß-Verfassung eingeführet und anbefohlen worden *b*): Wann ein Creyß dergleichen Gewaltthätigkeiten zu widerstehen nicht starck genung wäre, daß die andern Creyße zu Hülffe ziehen, und causam communem machen sollen. Deßgleichen: *c*) daß ein jeder Stand und benachbarte auch andere weitgesetzene Obrigkeiten, einander mit rechten, guten, wahren und ganzen Treuen meynen, halten und fördern sollen, auch in solcher guten Correspondentz, Verständnüß und Verwandtnüß stehen, daß je einer, was er verständigt oder vernimt, so dem andern zu Beschwehrden und Nachtheil fürgehen möchte, desselbigen zu dem förderlichsten verwarne, auch für sich selbst seines besten Verstands und Vermögens, vor dem, ehe die Sachen zu thätlicher Beschädigung gelangen, abzuwenden geneigt, gutwillig und beflissen seyn soll. In dem allen sich jederzeit nach Gelegenheit der Sachen und Nothdurfft ein jeder dermaßen freundlich und mitleydentlich gegen den andern erweißen soll wie ein jeder, vermög der natürlichen, Völker- und gemeinen Rechten, des Heil. Reichs Landfrieden, Constitutionen, Ordnungen und Satzungen, auch Christlicher brüderlicher Lieb, zu thun schuldig und verbunden ist.

a)

a) R. A. 1555. §. 31.
b) Ibid. §. 62. 63. 64. Deputat. Abschied 1564. §. 17. sqq. R. A. 1566. §. 23. 27. 28.
c) R. A. 1555. §. 54. 55.

§. VI.

Es folgt daraus ferner, daß wann nicht allein das gantze Reich, sondern auch nur ein einzelner Stand desselben, von einer fremden Potentz vergewaltiget, bedrängt, oder gar mit öffentlichem Krieg angegriffen wird, der Kayser und das gesamte Reich mit dem beleidigten Stand causam communem zu machen, und ihm gegen den auswärtigen Beleydiger kräfftigen Beystand zu leisten schuldig ist. Wie denn auch ausdrücklich verordnet worden a): Nachdem Chur-Fürsten und Stände befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reiflich zu berathschlagen, welcher Gestalt das Heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Gewalt, und etwan herfürbrechende Empörungen, auf alle Fäll gesichert, und bey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren hero, und zwar nach offt besagtem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrüch wider Chur-Fürsten und Stände des Reichs, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürge-

fürgenommen und vollnzogen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Heil. Röm. Reich sowohl verderb- als schimpflichen Proceduren, ohne ferners Nachsehen, mit beständigem Ernst zu begegnen, die höchste Nothdurfft erfordert; so soll der Executions-Ordnung, wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen, mit rechtem Eyffer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll die darin enthaltene Hülfleistung und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellet werden.

a) R. A. 1654. §. 178.

§. VII.

Insonderheit gehöret hieher die Garantie des Westphälischen Friedens, davon folgendes verordnet ist a): Teneantur omnes huius transactionis consortes universas & singulas huius Pacis leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem, inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spacium trium annorum terminetur controversia,

versa, teneantur omnes & singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte læsa consiliis, viribusque arma sumere ad repellendam injuriam, a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit.

a) I. P. O. Art. XVII. §. 5. 6.

§. VIII.

Es folget aus dem nexu civitatis der Reichs-Stände ferner, daß denselben bey einem Reichs-Krieg nicht erlaubt ist, ausser einem höchsten Nothfall und Dereliction, weder neutral zu bleiben, noch einen besondern Frieden zu machen, sondern wenigstens mit seinem Reichs-Contingent Hülfe zu leisten.

§. IX.

Desgleichen ist wegen des nexus totius Imperii keinem Reichs-Stand erlaubt, sich mit seinem Land von des Teutschen Reichs Botmäßigkeit oder Gerichtbarkeit zu entziehen, und soll sich deswegen auch der Kayser alles dessen, was etwan zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursache geben kan, enthalten a). Als auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Königen und Kaysern etlichen auswärtigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-

Städte

Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme sie sich deren jezuweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Autoritæt und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als soll der Kayser zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillitæt des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection- und Schirm-Briefe über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst seiner

ner Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaysern allbereits gegebene, oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere Extension und Ausdehnung reducirt, also forthin männiglich in Kayserlichen und des H. Römischen Reichs alleinigem Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil Römischen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächst vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten; die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten

ten Brabantischen güldnen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichem Nachtheil herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das An. 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall durch das Jus retorsionis kräfftige Hülfe geleistet werde. *b)*

a) Capit. nov. Art. X. §. 2.
b) Ibid. Art. XXVII. tot.

Das XVI. Capitel.

Von der Conditione privata der Stände des Reichs.

§. I.

Weil alle Stände ohne Ausnahm der allerhöchsten Majestät des Kaysers und dessen Gerichtbarkeit unterworffen sind, so werden sie in dieser Relatione gar füglich als subditi, obgleich eminentioris conditionis, und unter sich als cives und privati angesehen, und in ih-

ren Privat-Handlungen nach dem Recht der Privatorum gerichtet.

§. II.

Die Catholische geistliche Stände sind in Ansehen ihres gantzen geistlichen Standes privati und dem Juri Canonico unterworffen; ob sie wohl Vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ und anderer Päpstlichen Verwilligungen einige besondere Vorzüge vor vielen ihres gleichen in andern Reichen geniessen; bey welchen dann auch der Kayser sie schützen zu helffen mit diesen Worten versprochen hat: a) **Wir sollen und wollen auch bey dem heiligen Vater, dem Papst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von Demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens sind, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päpstlichen Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder deren Dom-Capituln, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen in keine Weiß gehandelt werde.**

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 1.

§. III.

§. III.

Nach diesen Concordatis, und der darin erneuerten Constitution: Ad regimen &c. ist, soviel die Ertzbistümer, Bistümer und Abteyen betrifft, dem Papst vorbehalten die Collation derjenigen, die 1) apud Sedem Apostolicam oder in Curia Romana; deßgleichen 2) durch depositionem, privationem, translationem, electionis cassationem, postulationis repulsam und renunciationem; oder 3) per obitum Cardinalium aut Officialium Sedis Apostolicæ vacant werden; wie auch 4) derjenigen, die auf einer Reise ad Curiam Romanam innerhalb zweyer Tagreisen von Rom mit Tod abgehen. *a*)

a) Concord. Nat. Germ. c. 1.

§. IV.

Außer diesen der Päpstlichen Provision reservirten Fällen *a*) werden die Ertz-Bischöffe und Bischöffe von den Dom-Capiteln, und die Aebte von ihren Conventen, gewehlt oder postulirt, und müssen in ihren Capitulationen schwören, se susceptos Ecclesiasticos Principatus, dignitates & beneficia nequaquam hæreditario jure possessuros, aut id acturos, ut hæreditaria fiant; soll also jederzeit den Capiteln die freye Wahl ungekränckt und solche juxta

cujusque loci consuetudines & statuta antiqua aufrecht erhalten werden *b*).

a) Concordata N. G. in C. J. P. A. p. 38. 42.
b) I. P. O. Art. V. §. 16. 17.

§. V.

So bald sie canonice geweblet worden, sind sie fähig, nicht allein der Jurisdictionis ecclesiasticæ, sondern auch der Superioritatis Territorialis und Reichs-Standschafft, und die drey geistliche Churfürsten ihres Chur-Rechts.

§. VI.

Sie müssen aber hernach vornehmlich noch von dem Papst confirmiret werden, und schwören demselben dabey einen Eyd, unter andern mit diesen Worten *a*): fidelis & obediens ero Domino nostro N. Papæ, suisque successoribus. Papatum Romanum & Regalia S. Petri adiutor eis ero, ad retinendum & defendendum, salvo meo ordine, contra omnem hominem. Jura, honores, privilegia & autoritatem S. Ecclesiæ Romanæ, Domini nostri Papæ & successorum, conservare, augere, defendere, promovere curabo. Neque ero in consilio vel facto seu tractatu, in quibus contra ipsum Dominum nostrum vel eandem Romanam Ecclesiam aliqua sinistra vel præjudicialia personarum, juris, honoris, status & potestatis eorum machinentur.

Et

Et si talia a quibuscunque tractari vel procurari novero, impediam hoc pro posse, & quanto citius potero, significabo eidem Domino nostro. Haereticos, schismaticos & rebelles eidem Domino nostro vel successoribus prædictis, pro posse persequar & impugnabo &c.

a) Lünigs Reichs-Archiv T. V. p. 465. T. XXII. p. 1153. T. XXIII. P. II. p. 78.

§. VII.

Wann sie die Päpstliche Confirmation erlangt haben, werden sie von dem Kayser wegen ihrer Weltlichkeit belehnt, und schwören demselben ebenfalls deswegen den Eyd der Treue. Siehe oben Lib. II. Cap. V. §. V.

§. VIII.

Zur Vollkommenheit ihres geistlichen Amts ist zuletzt noch nöthig die Consecration, welche insgemein nur von dem Weih-Bischoff mit Assistentz zweyer infulirter Aebte zu geschehen pfleget. Hierdurch bekommen sie einen characterem indelebilem und die jura ordinis.

§. IX.

Sie bezahlen vor die Annaten nur dasjenige, was man servitium commune nennet, und zwar in zwey Jahres-Fristen a). Die Ertz-Bischöffe und eximirte Bischöffe lösen darneben auch das Pallium.

a) Concordata N. G. in C. J. P. A. p. 40. 44.

§. X.

Die Wahl der Coadjutorum geschiehet eben so, wie der Bischöffe ihre. Sie erlangen aber nicht durch dieselbe, sondern erst durch die Päpstliche Confirmation, die spem succedendi.

§. XI.

Die Dom-Capitel treten, sede vacante, in die Stelle der Bischöffe, sowohl was die Jurisdictionem ecclesiasticam, als die Superioritatem territorialem, und allgemeine Jura der Reichs-Standschafft betrifft *a*). Die Canonicate in denselben werden in mensibus papalibus von dem Papst, und in den übrigen von dem Capitel vergeben *b*). Wann in einem Catholischen Capitel Anno 1624. den 1. Jan. Canonici von der Augspurgischen Confession gewesen sind, müssen eben soviel noch derselben gewehlet werden *c*).

a) I. P. O. Art. V. §. 17. 21.
b) Concordata N. G. p. 40. 44.
c) I. P. O. Art. V. §. 23.

§. XII.

Der Kayser soll bey dem Papst sein bestes Vermögen anwenden, daß gegen die Concordata durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft Manigfältigung, Erhöhung der Officien, im Rö-

Römischen Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Praebenden, Praelaturen, Dignitaeten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden; sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen; auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorios Praelaturarum electivarum & Praebendarum, Judicatur super statu Nobilitatis, oder in andere Weg zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und derer Lehenherrn, in keine Weiß gehandelt; noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möge, in partibus einzuholen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten; wann zumahl derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm

der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden mögen, sondern soll solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen. *a*) Doch soviel den gantzen Articul der Capitulation von den Concordatis betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsaßen sind, (unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden. *b*)

a) Capit. nov. Art. XIV. §. 1. 2.
b) Ibid. §. 6.

§. XIII.

§. XIII.

Die wenige Evangelische geistliche Stände, als der Bischoff zu Lübeck und der zu Osnabrück, (wenn diesen die in dem I. P. O. Art. XIII. eingeführte Alternation trifft,) desgleichen die gefürstete Aebtissinnen zu Qvedlinburg, Gandersheim, und Hervorden, sollen auch canonice und nach den statutis, in soferne solche nichts enthalten, das der Augspurgischen Confession zuwider ist, eligirt und postulirt werden, und den Titel erwehlte oder postulirte Bischöffe, Aebtissin 2c. führen *a*). Es sind aber ihre Wahlen wegen verschiedener Pactorum nicht gantz frey, und sonst auch weder Ordines noch Confirmation oder Consecration gebräuchlich, sondern wenn sie gewehlt sind, werden sie mit der Weltlichkeit von dem Kayser belehnt, und bezahlen dabey über die ordentliche Lehen-Tax noch die Helffte *b*).

a) I. P. O. Art. V. §. 16. 21. 22.
b) Ibid. Art. V. §. 21.

§. XIV.

Die weltliche Reichs-Stände succediren in ihren Landen regulariter nach dem Lehen-Recht, und werden also so viel Erbtheile gemacht, als Söhne vorhanden sind; weil die Regel des Juris Feudalis Longobardici, daß feuda regalia individua seyn sollen, in Teutschland, wenig-

stens seit den Zeiten des so genannten grossen Interregni her, nicht beobachtet, sondern das entgegen gesetzte principium: Si filius, ergo hæres, so gar vor Juris divini gehalten worden ist.

§. XV.

Um die viele Landes-Theilungen zu verhüten, hat man vor diesem allerley Arten von gemeinschafftlicher Regierung erfunden, da man offt dem primogenito, offt dem seniori, offt nach dem Looß demjenigen, welcher sich verheyrathet, ein præcipuum gelassen, offt durch eine Mutschierung in den Landes-Portionen abgewechselt hat.

§. XVI.

Nachdem aber schon durch die güldene Bulle *a*) das Jus primogenituræ in den Chur-Landen der Churfürsten eingeführet worden, welches auch die Kayser insonderheit ohne dasselbe restringiren zu lassen, zu erhalten versprochen *b*); so haben in neuern Zeiten nach und nach andere Fürsten und Grafen solches ebenfalls theils durch Testamente, theils durch dispositiones inter vivos und andere Vergleiche in ihren Landen eingeführet *c*); jedoch allezeit unter Kayserlicher Confirmation, die prævia causæ cognitione ex rationibus boni publici, auch ohngeachtet des Widerspruchs der nachgebohr-

nen

nen Brüder erfolgt, und zum Bestand der Sache nothwendig ist.

a) A. B. Tit. VII. §. 2. 3. & Tit. XXV. §. 2. 3.
b) Capit. nov. Art. I. §. 2.
c) e. g. die Gothaische, Eisenachische, Coburgische, Mecklenburgische 2c. Primogenitur-Constitutiones, in Ludolfs Tr. de introduct. Jur. primog. in Appendice.

§. XVII.

Das Recht der Primogenitur bestehet hauptsächlich und wesentlich darinne, daß 1) das gantze Land, insonderheit aber die allgemeine Landes-Regierung, ungetheilt bey dem Erstgebohrnen bleibt; folglich die andern Brüder gar nicht erben, noch zu einer Theilung kommen; sondern 2) nach dem Tod des Erstgebohrnen wiederum nur allein dessen erstgebohrner Sohn, mit Ausschliessung aller Brüder und Vaters Brüder, erbt und also in infinitum linealiter und nicht gradualiter succedirt wird. 3) Daß den nachgebohrnen Söhnen zu ihrem Unterhalte ein Apanagium in einer gewissen Absicht auf die legitimam, jedoch nicht per modum divisionis, sondern nur per modum provisionis, verordnet, und sie damit abgefunden werden.

§. XVIII.

§. XVIII.

Das Apanagium bestehet gemeiniglich in baarem Gelde, oder in Geld und Naturalien, die manchmal auf gewisse Aemter angewiesen werden; und diß ist ein Apanagium proprium. Zuweilen werden aber den Nachgebohrnen ganze Aemter mit Jurisdiction und allerley Regalien zu ihrem Unterhalt überlassen, jedoch daß sie mit ihrer ganzen Apanage der Landes-Hoheit des Erstgebohrnen unterworffen bleiben. Diß nennet man ein Apanagium improprium. Das von einigen neuern Privat-Lehrern aus dem Frantzösischen Recht erborgte Paragium ist in dem Teutschen Reich unbekannt, und schnurstracks der Natur des Iuris primogenituræ zuwider.

§. XIX.

Es sind auch von alten Zeiten her unter den Ständen üblich die Erb-Verbrüderungen oder Pacta successoria *a*), worzu des Kaysers, als obersten Lehen-Herrn, Consens nöthig ist; der aber versprochen hat: die unter Chur-fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form zu confirmiren *b*).

a) e. g. die grosse Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen de An. 1457. & 1614. in Lünigs Reichs-Archiv. T.V. P. II. p. 154. & T. VIII. p. 763.

b) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. XX.

Zu einer Landes-Succession wird nothwendiger Weise erfordert eine Standes-mäßige Geburt, weil nach alten Teutschen Rechten ein Kind Ebenbürtig seyn muß, und allemahl der ärgern Hand folget. Eine gleiche und Standes-mäßige Heyrath bey Fürsten und Grafen ist diejenige, welche mit Gemahlinnen aus dem hohen Adel eingegangen wird. Eine Miß-Heyrath aber und ungleiche Ehe geschiehet zwischen dem hohen und niedern Adel oder dem adelichen Herrn- und Knecht-Stand. Siehe oben Lib. II. Cap. IV. §. IV. Die Pacta ad Morganaticam haben in Teutschland keinen Nutzen. Der Kayser hat sich verbunden: denen aus unstreitig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Haußes, die väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beyzulegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erb-Folger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Successions-fähig zu erklären, und wo derglei-

chen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen und zu achten.

§. XXI.

Bey Verheyrathung Fürstlicher und Gräflicher Töchter, auch der apanagirten Herren, ist das Land allenfalls schuldig, die sogenannte Fräulein-Steuer zu bezahlen, um denselben das Heyrath-Gut und Aussteuer mitzugeben. Der Gemahl giebt so dann die Morgen-Gabe, und Hand- und Spiel-Gelder. Wann sie Witwen werden, empfangen sie von dem Landes-Herrn das Leibgeding, so gemeiniglich in vierfacher Verzinsung des würcklich eingebrachten Heyrath-Guts bestehet, und in compensationem dotis bezahlet wird.

§. XXII.

Von den Churfürsten verordnet die güldene Bulle *a)*: Si Principem Electorem, seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, & haeredes masculos, legitimos, laicos, defectum aetatis patientes, relinquere contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti, tutor eorum & administrator existat, donec senior ex iis legitimam ætatem attigerit, quam in Principe Electore decem & octo annos completos censeri volumus, & statuimus perpetuo & haberi: quam dum exegerit, jus, vocem

&

& potestatem, & omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare. Woraus gar deutlich erhellet, daß nur allein die tutela legitima bey Churfürsten statt hat.

a) Tit. VII. §. 4.

§. XXIII.

Bey andern Ständen wird es sowohl in Ansehen der Volljährigkeit als der Vormundschafften nach dem Jure Communi gehalten, es sey denn, daß durch Pacta familiæ ein anders versehen wäre, oder der Kayser einem veniam ætatis ertheilte. Die Confirmation und allenfalls auch die gantze Bestellung der Vormundschafft, wird bey dem Kayser, als aller Witwen und Waysen obersten Vormund in dem Reich, und zwar an beyderley höchsten Reichs-Gerichten, gesucht. Ein jeder Vormund, auch die Mutter selbst, muß den Vormundschaffts-Eyd abschwören, und von der Administration Rechnung thun.

§. XXIV.

Die Adoptiones der Reichs-Stände haben in Ansehung des Standes und der Würden gar keinen, und in Ansehung der Succession nur in gewisser Masse, in Allodial-Stücken, einigen effect, und geschehen daher gar selten. Die Emancipationes aber sind nach Teutschen Rechten gar unförmlich, und noch ungewöhnlicher.

Den-

Dennoch hat man von denselben Exempel, die am Cammer-Gericht vorgekommen sind a).

a) Külpis dissert. de adoptionib. & emancipat. Principum Imp. Schilter Exerc. III. ad ff. §. 16.

§. XXV.

Testamente können Reichs-Stände anders nicht, als dem Lehen-Recht und den Pactis familiæ gemäß, und wenn es testamenta solennia seyn sollen, mit denen jure communi hierzu erforderlichen solennitatibus, wenigstens intrinsecis, machen.

§. XXVI.

In allen Contracten, die die Stände sowohl unter sich, als mit privatis schliessen, sind sie dem iuri communi unterworffen, mithin muß auch ein Successor seines Vorfahren Obligationes nicht allein in Regierungs- sondern auch in Privat- und absonderlich in Schuld-Sachen und zwar in letztern nach dem jure feudali erfüllen.

§. XXVII.

Also hat auch nicht allein unter den Ständen, sondern auch, wenn es keine Regalien betrifft, (davon Lib. III. Cap. II. §. VII.) unter Ständen und ihren Unterthanen, die Præscription nach der dispositione iuris communis statt.



Das

Das dritte Buch.

Von der besondern Regierung der Provintzen des Teutschen Reichs durch die Stände.

Das I. Capitel.

Von den Landen oder Territoriis der Stände.

§. I.

Territorium wird genennet ein Strich Landes mit der anklebenden Jurisdiction a). Teutsch: Ein Gebiet. Item: Zwing und Bann. Ist also nicht ein jeder District Landes ein Territorium.

a) L. 239. §. Territorium 8. de V. S.

§. II.

Die Länder und Territoria der Stände sind von unterschiedener Beschaffenheit. Einige sind groß, andere klein. Einige sind unmittelbar, deren Besitzer in Ansehen derselben unmittelbar unter des Kaysers und Reichs Jurisdiction stehen;

andere mittelbar, die entweder als Pertinentz-Stücke zu einem unmittelbaren Land gehören, oder deren Besitzer einer Landes-Hoheit unterworffen sind. Einige sind Lehen, einige Allodia, die meisten aus Lehen und Allodiis vermischt, die aber nicht eher, als nach Abgang des Manns-Stammes einer Familie separirt werden. Etliche sind geistlich, die eine geistliche Stifftung haben, andere weltlich, zu welchen letztern auch die secularisirte Stiffter gehören. Etliche werden genennet geschlossene Lande, in welchen alles, was darinnen liegt, der Landes-Herrlichkeit unterworffen, landsäßig und mittelbar ist; etliche ungeschlossene. Von jenen ist das unnütze brocardicum: Quidquid est in Territorio, præsumitur esse de Territorio. Etliche Güter sind Tafel-Güter, bona mensalia der Bischöffe; oder Cammer-Güter, die zum Unterhalt eines weltlichen Standes dienen; oder Patrimonial-Güter, die ein Herr aus seinen eigenen Mitteln erworben hat, und womit er frey disponiren kan; dahingegen die beyde erstern regulariter inalienable sind.



Das

Das II. Capitel.

Von der Landes-Hoheit oder Superioritate Territoriali überhaupt.

§. I.

Nachdem die Stände des Reichs diejenigen Lande, denen sie anfangs nur als Magistratus vorgesetzt gewesen, zugleich nebst der Jurisdiction darüber als Lehen erblich besessen, und hernach allerley Regalien, Müntzen, Zölle und Kayserliche Domainen unter allerley Titel particulariter nach und nach an sich gebracht, exemtiones von Land- und Hof-Gerichten erhalten, und in allen diesem durch ein beständiges Herkommen sich befestiget haben, endlich auch durch das I. P. O. Art. VIII. §. 1. in folgenden Worten darinne bestätiget worden sind: Omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prærogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis, tam in ecclesiasticis quam politicis, exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant; so sind sie in den Besitz der Landes-Hoheit oder Superioritatis territorialis gekommen, und haben seit dem die Kayser in allen Capitulationen versprochen *a)*:

Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffenthalt, in beständiger Form zu confirmiren, sie auch dabey als Römischer König zu handhaben und zu schützen.

a) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. II.

Die Kayser haben weiter versprochen: a) Sie wollen die mittelbahre Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in ihrem Kayserlichen Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten; wie Sie dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand, (die unmitelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsaßen, ihme mit- oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürstlichen, und andern Pflichten zugethanene Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstlicher hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig herge-

gebrachten respective Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehenherrschafft, Standes-Erhöhung noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten. Deßgleichen: *b*) daß Sie die Stände ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise, nicht entsetzen; und weder den Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten wollen, daß denen Ständen in ihren Territoriis, in Religion-Politischen- und Justitz-Sachen sub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbündliche pacta vor- oder eingegriffen werde.

a) Capit. nov. Art. XV. §. 1. 2.
b) Capit. Art. I. §. 4. 8.

§. III.

Es ist also heut zu Tage die Superioritas Territorialis in regula ein Complexus aller derjenigen Rechte, die zur Regierung von Land und Leuten erfordert, und von den Landes-Herren aus eigener Gewalt, auch mit Ausschliessung des Kaysers, in den Grentzen ihres Territorii, ausgeübet werden, daher dann diese Lan-

des-Hoheit nicht unfüglich æmula majestatis genennet wird.

§. IV.

Es sind aber die Stände in Ansehen derselben nicht allein der Kayserlichen allerhöchsten Majestät, den Reichs-Gesetzen, und den Reichs-Gerichten unterworffen, sondern stehen auch in dem nexu unius civitatis, und können unterschiedene Stücke entweder gar nicht, oder doch nicht vollkommen oder nach eigenem Gefallen ausüben, sondern müssen in allen Stücken, den Eid und die Pflichten, womit sie dem Kayser und Reich verwandt sind, dabey vor Augen haben *a*); widrigenfalls sie in die Acht erklärt, und dardurch ihrer gantzen Landes-Hoheit verlustig werden können.

a) Conf. I. P. O. Art. VIII. §. 2. ibi: ita tamen &c.

§. V.

Die Rechte der Landes-Hoheit kommen vermöge der Reichs-Gesetze einem Stand sowohl als dem andern in gleicher Maasse zu, und macht der von einigen Lehrern erdichtete so genannte Suprematus oder Potentatus hierinne keinen rechtlichen Unterschied. Aber die Stände selbst stehen unter sich und mit ihren eigenen Land-

Stän-

Ständen und Unterthanen offt in solchen Verbindungen, daß sie ein und andere Rechte nicht, wie ihnen sonst die Gesetze verstatten, zuweilen aber auch einige per modum servitutis gar in des andern Land ausüben können. Daher dann der Schluß von des einen Landes-Herrn Rechten auf des andern seine nicht völlig angehet.

§. VI.

Einem unmittelbaren Territorio inhæriret regulariter die Superioritas, und wird zugleich mit demselben transferiret. Doch kan sie auch wohl in Ansehen des Besitzers davon separirt und per pacta oder per præscriptionem besonders erworben und verlohren werden.

§. VII.

Die einzelne Rechte, welche den gantzen complexum der Landes-Hoheit ausmachen, werden Regalien genennet, und sind wie partes integrantes, jedoch zum Theil separabiles, derselben anzusehen.

§. VIII.

Einige derselben sind so wesentlich und essentialiter mit der Regierung verknüpfft, daß sie nie-

niemand anders als dem Landes-Herrn zustehen können, und ein Unterthan ihrer nicht fähig ist. Andere sind nur accidentalia, die gemeiniglich und in den meisten Ländern auch dem Landes-Herrn gehören, aber doch durch ein Herkommen, durch expresse pacta und durch Præscription von Unterthanen können acquiriret und rechtmäßig besessen werden.

§. IX.

Mit der letzten Gattung von Regalien sind viele Stände vom Kaysern unmittelbar belehnet oder gantz besonders privilegiret; und alsdann sind sie in effectu wie essentialia anzusehen, und können die Unterthanen solche nicht anders besitzen, als wann sie beweisen, daß sie ihnen von den Landes-Herren verwilliget worden. Exempel hievon siehe C. V. §. 7. 8. 15.



Das

Das III. Capitel

Von dem Jure circa sacra der Landes-Herren.

§. I.

Es ist hier zuförderst zu mercken, daß 1) das Jus Episcopale nicht unter die Rechte der Landes-Herrn gehört. Es ist dasselbe kein jus circa sacra, sondern das jus ipsum sacrorum, und sind dessen Catholische weltliche gar nicht, und die Geistliche nicht anders, als Geistliche, und nach der Vorschrifft des Juris Canonici und dependenter von dem Papst, die Evangelische aber majestatice und dergestalt fähig, daß sie disfalls weder unter Papst noch Kayser, noch Reichs-Gerichten stehen, und in ihren Landen, ohne jemanden zu fragen, den gantzen cultum divinum anordnen, und Kirchen und Schulen einrichten, wie es der Lehre der Augspurgischen Confession gemäß ist; doch alles dieses nicht anders, als summi Episcopi und allerhöchste geistliche Richter, und keineswegs als Landesherren. Siehe oben Lib. II. Cap. XIV. §. III.

§. II.

(II) Das Jus reformandi hingegen kommt bloß allein aus der Superioritate Territoriali her *a*), und stehet also Catholischen und Evangelischen Geist- und Weltlichen Ständen in gleicher Maasse zu. Krafft desselben ist ein Landes-Herr befugt, in seinem Lande ein exercitium religionis, publicum und privatum einzuführen und wieder abzuschaffen, Toleranz zu verstatten oder zu verweigern, und überhaupt bey der Religion das sogenannte brachium seculare zu seyn.

a) I. P. O. Art. V. §. 30. 42. 43. 44.

§. III.

Dieses Recht ist aber durch den annum decretorium 1624. dergestalt eingeschrenckt *a*), daß ein Landes-Herr dasselbe gegen diejenige Unterthanen, welche in solchem Jahr ein exercitium Religionis sive publicum sive privatum gehabt haben, nicht ausüben darff, sondern dieselbe in allen Stücken darinne ungekränckt lassen, den andern aber, so lange sie im Lande bleiben, ihre Devotionem domesticam *b*), und wann sie wegziehen, oder er sie nicht länger toleriren will, das Beneficium emigrationis *c*) verstatten muß, welches vor-

nehm-

nehmlich darinne bestehet, daß sie zur Emigration drey oder fünff Jahr lang Zeit haben, und ihre Güter in dem Land behalten oder verkauffen, und in dem ersten Fall solche administriren lassen, und deswegen von Zeit zu Zeit ab- und zureisen dörffen.

a) I. P. O. Art. V. §. 31. 32.
b) Ibid. Art. V. §. 34. 35.
c) Ibid. Art. V. §. 36. 37.

§. IV.

Es ist hieraus von selbst leicht zu urtheilen, was von dem so genannten Simultaneo zu halten seye? dann wann es auch nur mit der geringsten Beschwerlichkeit derjenigen Glaubens-Genossen, die An. 1624. ein exercitium religionis gehabt haben, vergesellschafftet ist, so laufft es schnurstracks dem I. P. O. Art. V. §. 31. 32. zuwider.

§. V.

Es ist auch das Jus reformandi dadurch eingeschrenckt, daß ausser den drey Religionen, der Catholischen, Lutherischen und Reformirten, sonst keine andere darff eingeführt noch tolerirt werden *a*).

a) I. P. O. Art. VII. §. 2. in fine.

§. VI.

§. VI.

Zwischen den beyden Augspurgischen Confeßions-Verwandten hat das Jus reformandi nicht völlig und der annus decretorius gar nicht statt, sondern es müssen die Unterthanen, welche unter einen Landes-Herrn von unterschiedener Religion kommen, in dem gantzen Kirchen- und Schul-Wesen ungestört und ungekränckt bleiben, behalten auch ihr eigenes Consistorium. *a)* In übrigen Fällen steht dem Landesherrn das Jus reformandi ohne Einschrenckung völlig zu. z. E. der Reichs-Stadt Franckfurt in Ansehen ihrer reformirten Eingesessenen. *b)*

a) I. P. O. Art. VII. §. 1.
b) Ibid. Art. V. §. 29.

§. VII.

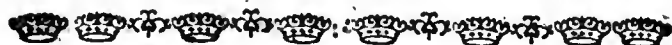
Es gehören auch zu dem Jure circa sacra (III) die Advocatiæ ecclesiasticæ, Kasten-Vogteyen und Schutz- und Schirms-Gerechtigkeiten über gantze Bistümer und Klöster, die theils von Kayserlichen Investituren, theils von besondern Pactis herrühren, und gemeiniglich Jurisdictionalia, offt auch allerley andere Jura territorialia in sich begreiffen, und überhaupt von gar unterschiedener Beschaffenheit sind, nachdem es die Stifftungs- Lehen- und andere Briefe und das Herkommen mit sich bringen.

§. VIII.

§. VIII.

Einige Catholische Geistliche und einige Protestantische Fürsten üben in Capiteln und Klöstern in ihren Landen ein so genanntes jus primariarum precum aus, davon mir das eigentliche wahre fundament unbekannt ist. Einige gründen sich dißfalls auf alte Verträge mit der Geistlichkeit, krafft deren ein Landes-Herr bey dem Antritt seiner Regierung, oder wann er heyrathet, von jeglichem Kloster eine geistliche Präbende empfängt *a*); so aber etwas gantz anders ist, als das Jus primariarum precum.

a) Leibnit. Scriptores rer. Brunswic. T. II. p. 397.



Das IV. Capitel.

Von den wesentlichen und eigentlichen Regalien der Landes-Herren.

§. I.

Weil die Landes-Herren die gantze Landes-Regierung zu führen haben, (siehe oben Lib. III. Cap. II. §. II. & III. so sind alle ihre Land-Stände und Unterthanen überhaupt schuldig, ihnen als Regenten und vorgesetzten Obrigkeit, gehor-

gehorsam zu seyn, und die Huldigung, sowohl vor ihre Personen als wegen ihrer Güter, zu leisten, und sonst bey allen Gelegenheiten, insonderheit durch das allgemeine Kirchen-Gebet, und durch öffentliche Freuden- und Trauer-Bezeugungen, ihren Respect zu erweisen. Gleichwie auch die Landes-Herren selbst um ihres Ansehens und Sicherheit willen sich eine Garde halten und in ihren Residenzen Burg-Frieden gebieten.

§. II.

Sie haben also auch das Recht, ihre Regierung durch allerley Collegia zu bestellen, Hof-Cantzley- und Militar-Chargen zu vergeben, und solchen Bedienten Titel, Rang und Würden zu ertheilen.

§. III.

Auch andere zu gemeinen Unterthanen anzunehmen; dahin auch heut zu Tage der Jüden-Schutz gehöret, welcher sonst niemand zustehet, als denenjenigen, die von dem Kayser und dem Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegiret sind *a*).

a) Policey-Ordnung 1577. Tit. XX. §. 1.

IV.

§. IV.

Insonderheit aber ist jede Landes-Obrigkeit befugt, allgemeine Landes-Gesetze sowohl, als andere Verordnungen, Gebot und Verbot ergehen zu lassen, solche, wie auch das gantze in subsidium eingeführte Römische Recht, zu ändern, zu erklären, und gar aufzuheben, jedoch nichts zu disponiren, das den allgemeinen Reichs-Schlüssen zuwider läufft, davon oben Lib. II. Cap. VI. §. III. und Lib. III. C. II. §. III.

§. V.

Hiermit ist nothwendiger Weise verknüpft das Recht in den eigenen Landes-Gesetzen zu dispensiren, und den Unterthanen allerley Privilegia zu ertheilen; dahin zum E. gehöret das jus legitimandi, veniam ætatis & moratoria concedendi, und in delictis das jus aggratiandi, asyla condendi, famae restituendæ &c.

§. VI.

Es folgt auch hieraus die höchste Gerichtbarkeit in civilibus und criminalibus, und das Recht, die Gerichte in dem Lande zu bestellen, welchen dann die Unterthanen dergestalt unterworffen sind, daß es in ihrer Macht nicht steht, die Jurisdiction zu prorogiren; weßwegen auch heut

heut zu Tage keine privilegia de non evocando mehr nöthig sind. Auf diese Territorial-Jurisdiction gründet sich das forum domicilii, rei sitae, contractus, delicti commissi und deprehensionis, und daß die Auslieferung und Durchführung der Delinquenten durch Requisitions-Schreiben begehrt werden muß; die Nacheile aber nur auf frischer That und in Land-Friedens-Bruchs-Fällen *a*) erlaubt ist.

a) R. A. 1559. §. 21. sqq.

§. VII.

Der Kayser soll Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnüssen, auch Gerichtbarkeit, in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gericht neque sub prætextu continentiæ causarum, neque judicii universalis, eingreiffen lassen. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen, ex crimine læsæ Majestatis oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so soll der Kayser sie derhalben nach ihren Willen schalten und wal-

walten lassen, keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen *a*). Es ist auch dasjenige, was oben von der Achts-Erklärung, und dardurch erfolgenden Verwirckung der Lehen angeführet worden, so viel die particular-Lehen, so nicht immediate von dem Kayser und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehenherrn, auch sonst der Cammer-Gerichts-Ordnung und einem jeden n seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet, zu verstehen. *b*)

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 1. 2. 3.
b) Capit. nov. Art. XX. §. 7.

§. VIII.

Denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonst durch beständiges Herbringen habenden Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen soll auch der Kayser die Allodial-Güter, welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter massen verwürckt sind, oder verwürckt werden möchten, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung gewehren lassen *a*). Woraus zugleich

erhellet, daß die Jura fisci keinesweges zur blossen Jurisdiction gehören.

a) Capit. nov. Art. XXI. §. 4.

§. IX.

Die Archiven, Cantzley- und Amts-Registraturen der Stände haben den Vorzug, daß die daraus producirte Documenten auch in propria causa probiren, welches man das Jus Archivi nennet.

§. X.

In Policey- Handwercks- und Handlungs-Sachen haben die Landes-Herren die Gewalt, Statuta nach Gelegenheit der Läuffte und Zeiten zu machen, zu widerruffen und zu ändern. a) Es ist ihnen auch in den Reichs-Gesetzen anbefohlen worden, in ihren Landen und Gebieten nach Gestalt, Gelegenheit und Gebrauch derselben Policey-Ordnungen zu machen; b) und in dem Reichs-Schluß de An. 1731. die Handwercks-Misbräuche betreffend, jedem Reichs-Stand, nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und Umstände, krafft besitzender Regalien, alle Landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungs-Briefe in specie in ihrem Gebiet vorbehalten, und nebst vielem andern auch allen-

falls

falls das Recht ertheilet worden, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen. c) Ferner soll auch der Kayser fürohin keinerley von seinen Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so deren Churfürsten, Fürsten und Stände in dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Wege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern *d*).

a) R. A. 1654. §. 106. Siehe auch oben L. II. C. XI. §. LVI.

b) Policey-Ordnung 1577. Tit. XV.

c) C. I. P. A. p. 1396.

d) Capit. nov. Art. VII. §. 5.

§. XI.

Insonderheit stehet den Landes-Herren zu, fremde Manufacturen und Handels-Waaren, vornehmlich die nur zum Luxu dienen, in ihrem Lande entweder gar zu verbieten, oder mit Imposten zu belegen.

§. XII.

Das Recht, einem Dorf Stadt-Recht zu geben, desgleichen an einem Ort Wochen- und Jahr-Märckte anzulegen, welches vor alters un-

ter die Kayserliche Reservata gerechnet worden, gehöret heut zu Tage der Landes-Obrigkeit.

§. XIII.

Das Jus viarum publicarum, der öffentlichen Land- und Heeres-Strassen, und die ordentlicher Weise damit verknüpffte geleitliche hohe Obrigkeit ist eigentlich ein Stück der Landes-Hoheit. Doch ist die letztere offt per modum servitutis einem andern Landes-Herrn zuständig, und alsdann hat der Geleits-Herr auf der Geleits-Strasse die völlige Jurisdiction und die Geleits-Gelder, zugleich aber die Obliegenheit, die Geleits-Strasse vor allerley Plackereyen, Raub und Mord sicher zu stellen, und wofern jemand auf derselben thätlich angegriffen und beschädiget würde, demselben seines Schadens Erstattung zu thun *a*). Alle ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge lauffende Geleits-Gelder soll der Kayser aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben *b*).

a) R. A. 1559. §. 33. 34.
b) Capit. nov. Art. VIII. §. 12.

§. XIV.

Das Jus collectandi haben die Stände nicht nach ihrer Willkühr, sondern nur in nothdürfftigen Fällen, zumalen aber in den von dem ge-

sam-

samten Reich bewilligten Anlagen, wann es ihnen aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Einkommen allein zu leisten unerschwinglich fallen will; und sollen die Obrigkeiten hierinne nicht anders, dann sich von Rechts wegen, und wie sie es in ruhigem Gebrauch und Herkommen haben, fürnehmen, und insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, für andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten *a*). In diesem Fall der Reichs-Anlagen und was noch ferner zu Vollziehung und Handhabung des Land-Friedens in den Creyssen nöthig ist, sind die Stände eigentlich nur als Subcollectanten und Executores anzusehen, folglich hat zwar eine jede Obrigkeit Macht ihre Unterthanen, geistlich und weltlich, die seyen exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, niemand ausgenommen, derhalben mit Steur zu belegen; doch höher und weiters nicht, dann so fern sich einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anschläge sich erstrecken, und dann den Unterthanen zuförderst eigentlich und ausdrücklich die Reichs-Anlage kundbar gemacht werde; und demnach sind die Unterthanen, auf Ersuchen ihrer Obrigkeit jeder sein Gebührniß unweigerlich darzu zu geben und zu bezahlen schuldig; und kan der Kayserliche

 Fiscal

Fiscal gegen den Ungehorsamen vor den Reichs-Gerichten procediren, und die zur Bezahlung anhalten *b*).

a) R. A. 1543. §. 24.

b) R. A. 1555. §. 82. R. A. 1576. §. 11. 12.

§. XV.

Es ist hernachmahl wegen der Creyß-Verfassung und Executions-Ordnung im Reich durch den letzten Reichs-Abschied §. 180. verordnet worden, daß weil dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfarth, und des Heil. Reichs beständigem Ruhestand zielet, wovon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren; also soll auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen, und an dem Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley Processs dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber, nach laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediat Stand, Stadt, Land-Saß und Unterthan nicht ausgenommen; sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Land-

Saß-

Sassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen, ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn. Auch hat der Kayser auf der Stände Begehren An. 1670. declariret a): daß ein jeder Churfürst und Stand des Reichs von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyß-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge. Als aber einige Stände gesucht haben, daß eines jeden Churfürsten und Standes Land-Stände, Land-Sassen, Städte und Unterthanen, nicht allein zur Lands-Defensions-Verfassung, sondern auch zur Handhabe und Erfüllung der gedachten Instrum. Pacis nicht zuwiderlauffenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhaltung und Besetzung der nöthigen, sondern indefinite, der Vestungen, Oerter und Pläze, auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lands-Fürsten, Herrschafften und Obern, die jedesmal erfordernde Mittel, und folglich alles was an sie, und so offt es begehret wird, gehorsamlich und unweigerlich darzugeben schuldig seyn, und daß einige Klage der Unterthanen, weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath noch Cammer-Gericht hierwider

 nicht

nicht angenommen, und alle Processe und Mandata sowohl wegen der vorgegangenen, als gegenwärtigen und künfftigen Zeit abgethan und aufgehoben seyn, auch denen Land-Ständen, Land-Sassen und Unterthanen einige Privilegia und Exemtiones, wie sie auch Namen haben, oder zu was Zeit selbige erlangt seyn möchten, nicht zustatten kommen sollen; so hat der Kayser solches abgeschlagen, und nur dieses verwilliget: daß es nicht allein bey angedeutetem §. 180. des R. A. und dem denen Churfürsten und Ständen, gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Creyß-Verfassung, wie auch des Reichs Anlagen, gebührenden iure collectandi verbleiben, sondern auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehrers, als im vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Land-Sassen rechtmäßig hergebracht, darbey geschirmet und gehandhabet, die Land-Sassen und Unterthanen aber zu allem deme zu contribuiren angewiesen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executions Ordnung vermag, und die Landes-Defension, contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheischenden Nothdurfft nach erfordert *b*). In den neuesten Capitulationen ist enthalten *c*) daß der Kayser keinem Stand seine Unterthanen wegen der rechtmäßig hergebrachten respective

Steu-

Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten eximiren, auch nicht gut heissen noch zugeben wolle, daß die Land-Stände wider des jüngsten Reichs-Abschieds und anderer darüber Zeithero errichteter Reichs-Schlüssen ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten Fürsten und Stands Landsassen und Unterthanen zur Besetz- und Erhaltung deren einem und anderen Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Garnisonen, wie auch zu des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen, bey dem Kayser oder seinem Reichs-Hofrath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, soll der Kayser daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde. Gestalten er auch alle und jede dargegen hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemtiones für null und nichtig erklären soll.

a) C. J. P. A. p. 1092.

b) C. J. P. A. p. 1093. Conf. Ludolfs Symphorema Consult. & Decis. Forens. T. I. P. III. p. 1. seqq.

c) Capit. nov. Art. XV. §. 2. 3. 4. 5.

§. XVI.

Die Collecten werden eigentlich und reguläriter nicht von dem Vermögen, sondern von den Einkünfften gegeben. Die Vermögen- und Kopff-Steuern sind etwas ausserordentliches.

§. XVII.

Die Licenten oder Accise waren es vor diesem auch. Heut zu Tage aber sind sie durch ein Herkommen fast allgemein worden.

§. XVIII.

In den meisten Provinzen müssen Unterthanen, so aus dem Land, oder auch nur in ein anderes Amt ziehen; desgleichen Fremde, so eine Erbschafft aus dem Lande holen, den Abzug oder Nachsteuer entweder nach der ordentlich eingeführten Gewohnheit, oder per modum retorsionis, bezahlen.

§. XIX.

Gleichwie den Reichs- und Creyß-Ständen in- und ausserhalb der Reichs-Tage unverwehret ist, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder circulariter oder col-

legi-

legialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten *a*); Also ist ihnen auch zu allen und jeden Zeiten erlaubt gewesen *b*), um ihrer Sicherheit und Defension willen unter sich allerley Bündnisse und Vereinigungen zu machen, wie insonderheit die Chur-Fürsten, Fürsten- und Grafen-Vereinen, die Creyß-Associationes und die verschiedene Erb-Einungen bezeugen. In Land-Friedens-Executions-Sachen ist ihnen so gar durch Reichs-Gesetze anbefohlen *c*), einander Hülffe zu leisten. Der Kayser soll auch die vor diesem unter den Ständen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones confirmiren und sie dabey handhaben. *d*)

a) Capit. nov. Art. XIII. §. 10.
b) A. B. Tit. XV. §. 2.
c) R. A. 1555. §. 54. 55. 62. 63. Conf. supra Lib. II. Cap. XV. §. IV.
d) Capit. nov. Art. I. §. 9.

§. XX.

Allen und jeden Ständen des Reichs bleibet auch frey das Recht Bündnisse nicht allein unter sich, sondern auch mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen; jedoch dergestalt, daß solche Bündnisse nicht wider den regirenden Röm. Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-

Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seyen, und daß diß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem H. Röm. Reich verwandt ist. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also, und nicht anderst, begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge *a*).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 2. Capit. nov. Art. VI. §. 4. 5.

§. XXI.

Das Recht der Rayß- und Heeres-Folge, krafft dessen die Unterthanen sich zu Kriegs-Diensten aufbieten und gebrauchen lassen müssen, hat den Landes-Herren schon in alten Zeiten zugestanden, und gründet sich noch heut zu Tage darauf das Recht eine Land-Militz zu verordnen. Gleichwie aber auch schon zu denselben Zeiten Soldner oder geworbene Militz in Ubung gewesen, und auf den Fall eines allgemeinen Kriegszugs durch die Matriculn jeder Stand zu einer gewissen Anzahl Mannschafft angeschlagen worden; Also ist hernach wegen Handhabung des Land-Friedens, nach eingeführten Reichs-Creyssen, desgleichen um der Türcken-Hülffe willen den Ständen anbefohlen worden *a*): sich mit ihrer

ihrer Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß dermassen geschickt, gefaßt und bereit zu machen, so er von dem Hauptmann seines Creyßes beschrieben und erfordert, daß er alsdann sein Kriegs-Volck von Stund und ungesäumt, wohlgerüstet auf Zeit und Mahlstatt unverzüglich schicke &c. Die Creyß-Hülf soll auf des Heil. Reichs Anschläge dergestalt in einem jeden Creyß geleistet werden, daß ein jeder Creyß-Stand seine Anzahl zu Roß und Fuß, ihme angesetztem Anschlag nach, auf des Obersten seines Creyßes Erfordern, unweigerlich und unsäumlich an den Ort, dahin er bescheiden, zu benannter Zeit abfertigen, und soll kein Stand die Hülff über die Anzahl des einfachen Anschlags, ohne fernere Vergleichung der Churfürsten, deputirten Fürsten, Stände, oder auch gemeiner Reichs-Versammlung, zu leisten oder zu schicken schuldig seyn. Und demnach einem Kriegs-Volck zu Roß und Fuß, zu Vollstreckung fürgenommenes Wercks im Feld, und sonst nach Gelegenheit seiner Anzahl, etliches Geschütz, Artillerie, Munition, und was darzu gehörig, von Nöthen, so sollen die Stände eines jeden Creyß, sich mit einer gewissen, ziemlichen Anzahl Geschütz, ingemein zu gebrauchen, gefaßt machen, oder sich, bey wem sie unter ihnen jederzeit

solches

solches finden und nehmen mögen, verglei-chen und entschliessen, damit sie im Fall der Noth dessen nicht in Mangel stehen, auch ein Creyß dem andern, wo es die Sachen erfordern, fürsetzen, und zu Steuer kommen mögen *b*). In den neuern Zeiten ist von Reichs wegen ein beständiges, geworbenes und wohlgeübtes Kriegs-Volck zu 40tausend Mann beschlossen und auf die Creyße repartiret worden *c*). Alle diese Kriegs-Verfassungen aber sind nur auf des gesammten Reichs innerliche und äusserliche Sicherheit angesehen, und finde ich in den Reichs-Gesetzen ausdrücklich nicht, daß den Landes-Herrn krafft ihrer Landes-Hoheit extra nexum totius Imperii & Circulorum vor sich selbst ins besondere ein Jus belli zustehe; ausgenommen den Fall einer Nothwehre.

a) R. A. 1530. §. 104.
b) R. A. 1555. §. 81.
c) C. J. P. A. p. 1111.

§. XXII.

In eben dem Verstande ist es also zu nehmen, daß Vestungen von neuem anzulegen, oder zu bauen, und zerfallene oder alte wiederum zu erneuern, allein die Landes-Herren, nach den Reichs-Satzungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget *a*), und die Un-

Unterthanen schuldig sind, zu Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landes-Fürsten, Herrschafften und Obern mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen *b*).

a) Capit. nov. Art. IV. §. 6.
b) R. A. 1654. §. 180.

§. XXIII.

Es ist im Heil. Reich Teutscher Nation von alters die löbliche Gestalt Teutscher Freyheit gewesen, um Ehr und Ruhm mit ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohn alles Beleidigen des Vaterlands und dessen Angehörigen, zu dienen *a*); und diese Freyheit ist den Ständen des Reichs noch in dem Westphälischen Frieden vorbehalten worden *b*). Da aber solche Freyheit in etwas Misbrauch zu gerathen angefangen, so ist durch unterschiedene Reichs-Abschiede verordnet worden *c*): daß sowohl durch Werbung, als An- Durch- und Abzüge, auch Muster-Plätze niemand beschweret, was sie verbrauchen, bezahlet, und denen Creyß-Obersten deswegen genugsame Caution erstattet werden solle. Insonderheit ist wegen der Durchzüge noch in dem Westphälischen Frieden folgendes versehen *d*): Quoties milites quavis occasione aut quocun-

cunque tempore, per aliorum Territoria, aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur, eius ad quem transeuntes milites pertinent, sumptu, atque adeo sine maleficio, damno & noxa eorum, quorum per Territoria ducuntur, ac denique omnino observentur, quæ de conservatione Pacis publicæ Imperii Constitutiones decernunt & ordinant.

a) R. A. 1570. §. 4. 5.
b) I. P. Monast. Art. III. in fine.
c) R. A. 1570. §. 7. 8. R. A. 1576. §. 34. sqq. R. A. 1582. §. 31. sqq. R. A. 1594. §. 26. sqq.
d) I. P. O. Art. XVII. §. 9.

§. XXIV.

Es ist also nach dem bisher angeführten ausser Zweiffel zu stellen, daß den Landes-Herren zusteht, in ihren eigenen Landen Volck zu werben, und bey ihren Unterthanen einzuquartiren.

§. XXV.

Repressalien unter den Ständen sind durch den Land-Frieden verboten; können aber gegen auswärtige in gewisser Maasse gar wohl defendiret werden.

§. XXVI.

§. XXVII.

Von dem Recht der Neutralitæt und des Friedens ist schon oben Lib. II. Cap. XV. §. VII. gedacht worden.

§. XXVII.

Das Gesandschaffts-Recht ist mit der Landes-Regierung nothwendig verknüpfft, vornehmlich mit dem Recht der Bündnisse, und stehet also allen Ständen krafft der Landes-Hoheit zu. Mit dem Ceremoniel aber und den Ambassadeurs hat es eine andere Beschaffenheit. Siehe oben Lib. I. Cap. X. §. IX. & C. XI. §. VI.



Das V. Capitel.

Von andern Rechten der Landes-Herren, die zum theil auch zu den Regalien gerechnet werden.

§. I.

Krafft der Landes-Hoheit gebühret dem Landes-Herrn die Ober-Herrschafft über alles Eigen-

genthum seiner Unterthanen, und das Recht, durch allerley Ordnungen den Gebrauch desselben, um des allgemeinen Besten und der Policey willen, einzuschrencken, auch im Nothfall ein Dominium eminens darüber auszuüben. Ausser dergleichen Nothfall bleibt es bey der Regel: Wem das Eigenthum einer Sache zusteht, dem gehören auch alle Nutzungen derselben; welche dann ein Landes-Herr dem Unterthan nicht nehmen kan.

§. II.

Der Landes-Herr ist Eigenthums-Herr seiner Patrimonial-und einiger massen seiner Cammer-Güter, und überhaupt alles desjenigen, so keinem privato eigen ist oder seyn kan; deßgleichen alles dessen, so ihm von den Kaysern durch Lehen-Briefe, oder sonst verliehen worden; davon oben L. III. C. II. §. VIII. Erwehnung geschehen.

§. III.

Also gehöret dem Landes-Herrn das Eigenthum des an sein Territorium anstossenden Meeres, in so weit er es behaupten kan, und der durch sein Land gehenden Flüsse, mithin auch das so genannte Strand-und Grund-Ruhr-Recht, Fischerey, Inseln und alveus derelictus. Wann hingegen ein privatus auf seinem Gute

Gute einen kleinen Bach oder See hat, gehören demselben privato auch alle Nutzungen davon.

§. IV.

Die Schiffart muß ein Landes-Herr in seinem Lande vor jedermann völlig frey, ungehindert, unbeschwehrt und sicher lassen *a*). Das Flößen aber stehet in seiner Macht zu verbieten, oder mit gewissen Conditionen zu verstatten.

a) I. P. O. Art. IX. §. 1. 2. Siehe oben Lib. II. Cap. VIII. §. XV. p. 92. sq.

§. V.

Es gehört also auch zur Landes-Hoheit, Fähren über die Flüsse zu halten, oder Brücken zu bauen, und deswegen ein Brücken-Geld einzuziehen.

§. VI.

Es ist auch keinem privato erlaubt, ohne des Landes-Herrn Einwilligung eine Mühle zu bauen.

§. VII.

Das Recht der Bergwercke und Saltz-Quellen ist aus besonderer Gnade der Kayser vor alters an die Landes-Herren gekommen, *a*) denen es dann in regula noch als ein Regale zu-

stehet, so sie unter gewissen Conditionen privatis zu nutzen überlassen.

a) A. B. Tit. IX.

§. VIII.

Gleiche Bewandniß hat es mit den ehemaligen Königlichen Forsten und Waldungen. Die hohe Forstliche Obrigkeit stehet regulariter dem Landes-Herrn zu, und begreifft eigentlich zwey Haupt-Theile in sich, die manchmal von einander abgesondert sind, nemlich den Forst- und den Wild-Bann.

§. IX.

Zu dem Forst und Forst-Recht oder Forst-Bann in besonderem Verstande gehört der Wald mit allem Holtz, Grund und Boden, und allen dessen Nutzungen, mit dem Recht, die Wald-Frevel zu bestrafen.

§. X.

Der gantze Wild-Bann begreiffet das Eigenthum über alles Wild in dem Wald, nebst allen Nutzungen desselben, folglich die Jagd und alle darzu gehörige Jurisdiction.

§. XI.

§. XI.

Wann die Jagd-Gerechtigkeit ohne Wild-Bann einem zusteht, so gehöret darzu die blosse Nutzung des Wildes, oder das Jagen. Und auch diese ist nicht allemal vollkommen, sondern offt getheilet in die hohe, niedere, mittlere Jagd, offt nur erlaubt vor sich, ohne einen Jäger zu halten, offt nur als eine Gnaden-Jagd ꝛc.

§. XII.

Wann privati z. E. Edelleute, Städte, Dorff-Gemeinden, eigenthümliche Waldungen haben, so gehören ihnen auch alle Nutzungen derselben an Holtz und Wild, mithin auch das Jagen, oder die sogenannte freye Pürsch. Gleichwie aber dem Landes-Herrn seine Ober-Herrschafft darüber allezeit vorbehalten ist, also kann er auch den gemeinen Unterthanen, die keine Edelleute sind, das Jagen auf ihrem Eigenthum ex rationibus boni publici, und ohne Nachtheil der ihnen zukommenden Nutzungen, gar wohl verbieten.

§. XIII.

Und dis ist auch von dem Vogel-Fang zu verstehen, als welcher eigentlich einen Theil der Jagd-Gerechtigkeit ausgemacht.

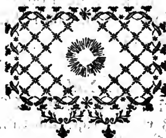
§. XIV.

Wann ein Landes-Herr ödliegende Güter zu Neubrüchen macht und zur Cultur bringen läst, gehöret ihm, nach Protestantischen Principiis, der Noval-Zehenden. Zwischen Catholischen und Protestanten kommt es disfalls auf den Besitz des Jahrs 1624 an *a)*.

a) I. P. O. Art. V. §. 47.

§. XV.

Das Recht über gefundene Schätze wird an einigen Orten nach dem Jure Romano als eine accessio fundi, an andern aber vor ein Regale gehalten.



Das VI. Capitel.

Von Land-Ständen und Unterthanen.

§. I.

Der Landes-Hoheit ist jedermann, der in dem Lande sich aufhält, hohen und niedern Standes, edel und unedel, fremd und einheimisch, angesessen und nicht angesessen, privilegirt und nicht privilegirt, geistlich und weltlich, unterworffen, und also deswegen ein Unterthan zu nennen.

§. II.

Unter denselben sind einige Land-Stände, die nemlich Landsassen sind und das Recht haben, auf Land-Tagen Sitz und Stimm zu führen. Insgemein machen dieselbe dreyerley Classen aus: der Prälaten, Ritterschafft und Städte.

§. III.

Vor alters hatte jedes Fürstenthum Land-Stände, und diese musten in den meisten wichtigen Regierungs- und Landes-Sachen von dem Landes-Herrn zu Rath gezogen werden. Heut zu Tage sind die Land-Stände hin und wieder gar abgekommen, und wo sie noch sind, haben sie nicht einerley Rechte.

§. IV.

Die Land-Tage können nicht gehalten werden, wann sie der Landes-Herr nicht ausschreibt. Auf demselben rathschlagen die Land-Stände nach ihren drey Classen über die Proposition des Landes-Herrn, und wann sie mit demselben einig worden, wird das beschlossene in einen Abschied verfasset, und exequiret, insonderheit die verwilligte Steuren in die Landschaffts-Cassam gebracht. Der Kayser hat versprochen a): nicht gut zu heissen noch zuzugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herren privative vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten sollen. Siehe auch oben Lib. III. Cap. IV. §. XVI.

a) Capit. nov. Art. XV. §. 3.

§. V.

Einige Unterthanen sind, meistens in Ansehen ihrer Güter, Schrifft- und Cantzley- oder Amtsässig.

§. VI.

Die eigentliche rechte Unterthanen sind Bürger und Bauern, die von bürgerlichen commodis und oneribus Antheil nehmen. Darneben giebt es Hintersassen oder Schutz-Verwandte, und nur blosse Einwohner, die weder Bürger noch Hintersassen sind. Die Juden sind keine Bürger.

§. VII.

Vor alters waren die gemeine Unterthanen alle Leibeigene oder Freygelassene. Die Leibeigenschafft ist auch noch in vielen Provinzen übrig, jedoch von unterschiedener Beschaffenheit. Offt hat auch ein Herr in des andern Territorio Leibeigne.

§. VIII.

Von der alten Leibeigenschafft kommen noch her die Frohndienste der Unterthanen, die entweder gemessen, oder ungemessen, und überhaupt gar unterschiedlich und mannigfaltig sind.

§. IX.

So lange Fremde sich in einem Lande aufhalten, währet ihre Unterthänigkeit, und ihr forum contractus, delicti und deprehensionis; und wann sie Güter im Lande besitzen, das forum

rum rei sitæ, und das so genannte homagium reale.

§. X.

In Streitigkeiten eines Landes-Herrn mit seinen Unterthanen haben in prima instantia theils die Austräge, theils die höchsten Reichs-Gerichte die Judicatur, und muß von den letztern der processus informativus gebraucht werden, davon oben L.II. C. XI. §.XXVIII. & XXXV. Der Kayser soll auch alle denen Reichs-Satzungen zuwider an seinem Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne Derosolben vorher schrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben. Alle unziemliche hässige Verbindnüsse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinfüro vorgenommen werden mögten, soll Er aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hülfe daran

seyn,

seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verboten und vorgekommen, keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde. Jnmaßen dann auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung derer Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden *a*).

a) Capit. nov. Art. XV. §. 5. 6. 7. 8. 9.

§. XI.

Einem Unterthanen, der nicht leibeigen, oder besonders obligat ist, kan nicht verwehret, und keinem Unterthan, der nicht die Landes-

Ver-

Verweisung durch Verbrechen verschuldet hat, geboten werden, aus dem Lande zu ziehen.

§. XII.

Die alte Teutsche Freyheit, fremden Potentaten im Krieg zu dienen, davon oben Lib. III. Cap. IV. §. XXVI. kan den Unterthanen von ihren Landes-Herren heut zu Tage in gewisser Maase mit gutem Recht genommen werden.



Anhang.



Anhang

I.

Verzeigniß der Churfürsten, und ihrer Ertz-Aemter; wie auch der Erb-Beamten.

Der Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler.

Der Ertz-Bischoff zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Ertz-Cantzler.

Der Ertz-Bischoff zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzler.

Der König in Böhmen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schenck.

Der Hertzog in Bayern, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß.

Der Hertzog zu Sachsen, des H. Röm. Reichs Ertz-Marschall.

Der Marckgraf zu Brandenburg, des H. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer.

Der Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister.

Der Hertzog zu Braunschweig-Lüneburg, bedient sich noch zur Zeit des Titels: des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister.

Erb-

Erb-Beamten.

Der Graf von Althan, des H. Röm. Reichs Erb-Schenck.

Der Graf von Waldburg, des H. Röm. Reichs Erb-Truchseß.

Der Graf von Pappenheim, des H. Röm. Reichs Erb-Marschall.

Der Fürst von Hohen-Zollern, des H. Röm. Reichs Erb-Cämmerer.

Der Graf von Sinzendorf, des Heil. Röm. Reichs Erb-Schatzmeister.

II.

Geistliche Reichs-Fürsten, nach ihren gegenwärtigen Sitz und Stimmen auf dem Reichs-Tage.

Der Ertz-Bischoff zu Saltzburg.
[Der Hoch- und Teutschmeister.
c.[Der Bischoff zu Bamberg.
[Der Bischoff zu Würtzburg.
a.[Der Bischoff zu Worms.
Der Bischoff zu Eichstädt.
Der Bischoff zu Speyer.

Der

a) Bedeutet alterniren.
c) Bedeutet competiren.

Der Bischoff zu Straßburg.
Der Bischoff zu Costantz.
Der Bischoff zu Augspurg.
Der Bischoff zu Hildesheim.
Der Bischoff zu Paderborn.
Der Bischoff zu Freysingen.
Der Bischoff zu Regenspurg.
Der Bischoff zu Passau.
Der Bischoff zu Trident.
a. [Der Bischoff zu Brixen.
[Der Bischoff zu Basel.
Der Bischoff zu Lüttich (*).
Der Bischoff zu Osnabrück.
Der Bischoff zu Münster.
Der Bischoff zu Lübeck.
Der Bischoff zu Chur.
Der gefürstete Abt zu Fulda.
Der gefürstete Abt zu Kempten.
Der gefürstete Probst zu Ellwangen.
Der Johanniter-Meister.
Der gefürstete Probst zu Berchtolsgaden.
Der Bischoff zu Speyer, wegen der gefürsteten Probstey Weissenburg.
Der Ertz-Bischoff zu Trier, wegen der gefürsteten Probstey Prüm.
Der gefürstete Abt zu Stablo.
Der gefürstete Abt zu Corvey.
Der gefürstete Abt zu S. Emeran in Regenspurg.

III.

(*) Lüttig alterniret mit Münster.

III.

Weltliche alte Reichs-Fürsten und Fürstenthümer, nach ihren Sitz und Stimmen auf dem Reichs-Tage.

Ertz-Hertzog zu Oesterreich.
Hertzog zu Burgund.
Hertzog zu Bayern.
Hertzogthum Magdeburg.
Pfaltz-Lautern.
Pfaltz-Simmern.
Pfaltz-Neuburg.
Hertzogthum Bremen.
Pfaltz-Zweybrücken.
Pfaltz-Veldentz.
a. { Sachsen-Coburg.
Sachsen-Gotha.
Sachsen-Altenburg.
Sachsen-Weymar.
Sachsen-Eisenach. }
Brandenburg-Onoltzbach.
Brandenburg-Culmbach.
Braunschweig-Zell.
Braunschweig-Wolffenbüttel.
Braunschweig-Calenberg.
Braunschweig-Grubenhagen.
Fürstenthum Halberstadt.

Vor-

a.
- Vor-Pommern.
- Hinter-Pommern.
- Behrden.
- Mecklenburg-Schwerin.
- Mecklenburg-Güstrau.
- Würtenberg.
- Baden-Baden.
- Baden-Durlach.
- Baden-Hochberg.
- Hessen-Darmstadt.
- Hessen-Cassel.
- Holstein-Glückstadt.
- Holstein-Gottorp.

Sachsen-Lauenburg.
Fürstenthum Minden.
(Hertzog von Savoyen.)
Landgrafschafft Leuchtenberg.
Fürsten zu Anhalt.
Gefürstete Grafschafft Henneberg.
Fürstenthum Schwerin.
Fürstenthum Camin.
Fürstenthum Ratzeburg.
Fürstenthum Hirschfeld.
Marckgrafschafft Nomeny.
Gefürstete Grafschafft Mömpelgard.
Hertzog von Aremberg.

IV.

Neue Fürsten so introduciret worden.

Hohen-Zollern.
Lobkowitz.
Salm.
Dietrichstein.
Nassau-Hadamar und Siegen.
Nassau-Dillenburg, Siegen und Dietz.
Auersperg.
a. [Ost-Friesland.
[Fürstenberg.
Schwartzenberg.
Lichtenstein.

V

Prälaten und Aebtißinnen auf der Schwäbischen Banck.

Salmansweil.
Weingarten.
Ochsenhausen.
Elchingen.
Yrsee.
Ursperg.

Rog-

Roggenburg.
Münchenroth.
Weisenau oder Minderau
Schussenried.
Marthal.
Petershausen.
Wattenhausen.
Zwiefalten.
Gengenbach.
Gefürstete Aebtißinnen zu Lindau und Buchau am Federsee.
Aebtißinnen zu Heggebach, Guttenzell, Rotenmünster, und Baind.

VI.

Prälaten und Aebtißinnen auf der Rheinischen Banck.

Kaysersheim.

Des Teutschen Ordens Land-Commentur der Baley Coblentz.

Land-Commentur der Baley Elsaß und Burgund.

Der Bischoff zu Speyer wegen der Probstey Odenheim.

Werden und Helmstädt.

S. Ulrich und Afra zu Augspurg.

S. Georgen zu Yßni,

S. Corneli-Münster.
Das freye Adeliche Ritterstifft zu Bruchsal.
Die gefürstete Aebtißinnen zu Essen, zu Quedlinburg, zu Herford, zu Gernrode, zu Niedermünster und zu Ober-Münster in Regenspurg und zu Gandersheim.
Die Aebtißin zu Burscheid.

VII.

Wetterauisches Grafen-Collegium.

Nassau-Saarbrücken.
Nassau-Weilburg.
Hanau.
Solms.
Ysenburg.
Stollberg.
Witgenstein.
Die Wild- und Rheingrafen.
Chur-Maynz wegen der Herrschafft Königstein.
Leiningen.
Mannsfeld.
Fürst zu Waldeck.
Fürsten zu Schwartzburg.
Reussen von Plauen.
Hatzfeld und Gleichen.
Schönburg.
Ortenburg.
Wartenberg.

VIII.

Schwäbisches Grafen-Collegium.

Fürstenberg.
Erb-Truchsessen von Waldburg.
Oettingen.
Montfort.
Der Fürst von Schwartzenberg wegen der Grafschafft Sultz.
Königseck.
Die Grafen von der Leyen wegen der Herrschafft Geroltzeck.
Fugger.
Grafeneck.
Hohenems.
Rechberg und Pappenheim.
Trautmansdorff.
Schlick.
Ungnad, Grafen zu Weissenwolff.
Sintzendorff.
Freyherren von Freyberg, als Innhaber der Herrschafft Justingen in Schwaben.
Stadian.
Traun.
Waldstein.

IX.

Fränckisches Grafen-Collegium.

Hohenloe.
Castell.
Löwenstein-Wertheim.
Erbach.
Limburg.
Der Fürst von Schwartzenberg wegen der Herrschafft Seintzheim.
Nostitz wegen der Grafschafft Rheineck.
Wolfstein.
Schönborn wegen Reichelsberg und Wiesendheit.
Windischgrätz.
Rosenberg.
Stahrenberg.
Wurmbrand.
Grävenitz.
Pückler.
Giech.

X.

Westphälische Grafen nach der Session im Westphälischen Creyß.

Wegen der Grafschafft Sayn und Antheils Sayn-Altenkirchen, der Marckgraf von Brandenburg-Onoltzbach.

Wegen

Wegen Sayn-Hachenburg der Burggraf zu Kirchberg.

Der Graf von Wied, und Graf zu Wied-Runckel.

Wegen der Grafschafft Schaumburg der Landgraf zu Hessen-Cassel und der Graf zu Lippe in Bückeburg.

Wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst der König von Dänemarck.

Der Graf zur Lippe.

Die Grafen zu Bentheim.

Wegen der Grafschafften Hoya, Diepholt und Spiegelberg der Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg.

Wegen der Grafschafft Virneburg die Grafen zu Löwenstein-Wertheim.

Wegen der Grafschafft Rittberg der Graf von Kaunitz.

Wegen der Grafschafft Pyrmont der Fürst zu Waldeck.

Der Graf von Gronsfeld.

Wegen der Grafschafft Reckum der Graf von Aspermont.

Wegen der Herrschafft Anholt der Fürst von Salm.

Wegen der Grafschafft Winneburg-Beilstein der Graf von Metternich-Beilstein.

Wegen der Grafschafft Holtzapfel der Graf zu der Lippe.

Der Graf von Manderscheid-Blanckenheim.

Wegen der Herrschafft Witten der Graf von Giech.

Wegen der Herrschafft Gehmen der Graf von Limburg-Styrum.

Wegen der Herrschafft Gymborn-Neustadt der Fürst von Schwartzenberg.

Wegen der Herrschafft Wickeradt der Freyherr von Qvad.

Wegen der Herrschafft Mylendonck der Graf von Berlebsch.

Wegen der Grafschafft Reichenstein der Graf von Nesselrod.

Der Graf zu der Marck und Schleiden.

Wegen der Grafschafft Kerpen-Lommertzheim der Graf von Schaesberg.

Hieher gehören noch folgende, theils im Nieder-Sächsischen, theils noch in keinem Creyß begriffene Gräfliche Stände.

Wegen der Grafschafft Barby-Mühlingen das Chur-Haus Sachsen.

Wegen der Grafschafft Reifferscheid der Graf von Salm.

Wegen der Herrschafft Saffenburg der Graf zu der Marck und Schleiden.

Wegen

Wegen der Herrschafft Bretzenheim der Graf von Vehlen.

Wegen der Grafschafft Rheinstein Chur-Brandenburg.

Wegen der Grafschafft Hallermund Chur-Braunschweig-Lüneburg.

Wegen der Grafschafft Lingen prætendirt der König in Preussen auch zum Voto admittiret zu werden.

Wegen der Herrschafft Khevenich ist der Anschlag noch nicht verglichen.

XI.

Verzeichniß der Reichs-Städte.

I.

Von der Rheinischen Banck.

c. [Cölln.
[Aachen.
a. [Lübeck.
[Worms.
Speyer.
Franckfurt am Mayn.
Dortmund.
Goßlar

Bremen.
Mühlhausen.
Nordhausen.
Friedberg.
Wetzlar.
Gelnhausen.
(Hamburg.)

2.

Von der Schwäbischen Banck.

Regenspurg.
Augspurg.
Nürnberg.
Ulm.
Eßlingen.
Reutlingen.
Nördlingen.
Rotenburg an der Tauber
Schwäbisch Hall.
[Rothweil.
a. [Uberlingen.
Heilbronn.
Schwäbisch Gemünd.
Memmingen.
Lindau.
Dinckelspühl.
Biberach.

Raven.

Ravenspurg.
[Schweinfurt.
a. [Kempten.
[Windsheim.
Kauffbeuren.
Weil.
Wangen.
Ißni.
Pfullendorff.
Offenburg.
Leutkirch.
Wimpfen.
Weissenburg am Nordgau.
Giengen.
Gengenbach.
Zell am Hammersbach.
Buchhorn.
Aalen.
Buchau am Federsee.
Bopfingen.

XII.

Die zehen Reichs-Creyße mit ihren Directoribus oder Creyß-Ausschreibenden Fürsten.

In dem Oesterreichischen Creyße ist ausschreibender Fürst der Ertz-Hertzog von Oesterreich.

In

In dem Burgundischen der Hertzog von Burgund.

In dem Chur-Rheinischen der Chur-Fürst zu Mayntz.

In dem Fränckischen der Bischoff zu Bamberg und die Marckgrafen zu Brandenburg-Bareut und Onoltzbach, beyde alternatim alle drey Jahre.

In dem Schwäbischen der Bischof zu Costantz und der Hertzog von Würtemberg.

In dem Bayrischen der Churfürst in Bayern und der Ertz-Bischoff von Saltzburg.

In dem Ober-Rheinischen der Bischoff zu Worms, und der Churfürst zu Pfaltz wegen Pfaltz-Simmern.

In dem Ober-Sächsischen der Chur-Fürst zu Sachsen.

In dem Nieder-Sächsischen Magdeburg und Bremen alternatim alle drey Jahre, und der Senior der beyden Braunschweig-Lüneburgischen Häuser.

In dem Nieder-Rheinisch-Westphälischen der Bischoff zu Münster und die Chur-Fürsten von Brandenburg und Pfaltz als Besitzer der Jülichischen Lande.

XIII.

XIII.

Einrichtung der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft.

I. Schwäbischer Ritter-Creyß.

1. Viertel oder Canton an der Donau, hat das beständige Ausschreiben dieses Creyßes.

2. Viertel oder Canton Hegau, Algau und am Bodensee.

3. Viertel oder Canton theilt sich in zwey Bezirck: 1) am Neckar und Schwartzwald, 2) in der Ortenau.

4) Ort am Kocher.

5. Ort im Creichgau.

Jedes Viertel hat seinen Directorem und seine Ritter-Räthe und Ausschüsse.

II. Fränckischer Ritter Creyß.

1. Ort Odenwald.

2. Ort Gebürg.

3. Ort Röhn-Werra, so in vier Qvartiere getheilet ist, darunter eines ist das von Buchen oder dem alten Buchonia, an dem Fuldischen gelegen.

4. Ort am Steigerwald.

5. Ort an der Altmühl.

6. Ort an der Baunach.

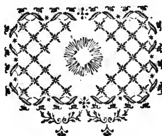
Jeder

Jeder Ort hat seinen Ritter-Hauptmann, und seine besondere Ritter-Räthe und besondere Ritter-Ausschüsse.

III. Rheinischer Ritter-Creyß.

1. Ober-Rheinstrohm.
2. Nieder-Rheinstrohm.
3. Mittel-Rhein, so dermalen das Directorium des Rheinischen Ritter-Creyßes führet.

Jeder Theil hat seinen Ritter-Hauptmann, besondere Ritter-Räthe und besondere Ausschüsse.

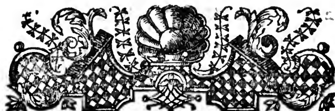


Nothwendiger

Anhang

betreffend

diejenige Stellen, die bey der vorigen Edition in der Leipziger Censur geändert worden.



§. I.

Als mein Compendium Juris publici zu Leipzig dem Druck übergeben wurde, hat es dem dasigen Herrn Censori gefallen, unterschiedliche Stellen in dem MSCt. theils gar wegzustreichen, theils solchergestalt zu ändern, daß mir dardurch allerley Lehren, die ich vor Irrthümer halte, und die einen Widerspruch mit andern Stellen meines Systematis in sich begreiffen, zugeeignet werden. Weil nun dardurch insonderheit meine Zuhörer in Verwirrung kommen können, so habe ich vor nöthig erachtet, die also verstümmelte Passagen anzuzeigen, und nach meinem eigentlichen Concept wieder herzustellen, zugleich auch mit wenigem zu vertheidigen.



§. II.

In dem dritten Cap. des ersten Buchs p. 8. hatte ich zu Ende des II. §. gesetzt, daß die Stände des Reichs gar irrig und ungeschickt coimperantes genennt würden. Es ist dieses eine Conclusion, die nothwendiger weise aus dem im vorhergehenden §. festgesetzten principio herfliesset, daß niemand als der Kayser die majestatem über das gesammte Reich habe. Dann das will nichts anders sagen, als daß niemand, als der Kayser, imperans ist, mithin nicht mehrere imperantes sind. Wer nur die erste Grundlehren des Juris publici universalis verstehet, kan nicht daran zweifeln. Der Gegensatz kommt eben so ungereimt heraus, als wann in einem Fürstenthum, wo Landstände sind, die zu allgemeinen Landes-Gesetzen und Steuren ihre Einwilligung geben, man dieselbe „Mit-Landes-Regenten nennen wolte, da sie doch offenbar nichts als wahrhaffte Landes-Unterthanen sind. Mein Herr Censor hat selbst diese meine Lehre in dem folgenden 3ten §. paßiren lassen, wo es heist: daß die Reichs-Stände in Ansehen des Kaysers und Reichs Unterthanen sind. Es ist mir wohl bekannt, daß die Meynung von den coimperantibus sich auf die unreine und exorbitante, aus blossem Gehirn und nicht aus Reichs-Gesetzen genommene Lehren des Monzambano, Thomasii und Titii gründet, und daß viele diesen Scribenten nach-

be-

beten und nachschmieren; denen dann, weil sie des eigenen Nachdenckens und weitern Nachlesens nicht gewohnt sind, meine Sätze freylich als fremd, und vielleicht gar als den Ständen an ihrer Hoheit nachtheilig vorkommen werden. Aber durch eine solche turbam unreifer und superficiellen Publicisten muß sich niemand irren lassen. Zum wenigsten ist mir nicht bekandt, daß diese Meynungen einiger Privat-Scribenten dergestalt autoritate publica angenommen sind, daß kein Compendium iuris publici dörffte gedruckt werden, worinn das Gegentheil statuiret wird. Mich bedünckt, so viel Recht Titius gehabt hat, nach seinem Begriff die Stände vor coimperantes auszugeben und solches ohne Anfechtung der Censur hat können gedruckt werden; so viel Recht haben andere, nach ihrer Einsicht die Meynung Titii vor irrig zu halten, ohne daß ein Censor befugt wäre, hierinn Parthey zu nehmen und einer Richterlichen Autorität sich anzumassen.

§. III.

Eben so ist es mit dem folgenden §. III. und IV. gedachten Capitels beschaffen, da ich in meinem MSct. gesetzt hatte: eine *subalterne* Regierung der Stände in den Provintzen, und mein Herr Censor das Wort *subaltern* in beyden §§. ausgestrichen hat. Es ist mir kein Publicist bekannt, ausser allein Titius, der sich unter-



standen hätte, dieses zu läugnen. Man darf nur des grossen Hertii dissertation de specialibus R. G. I. Rebuspubl. Sect. I. §. 1. (Opusc. T. I. P. II. p. 82.) nachlesen, und Hornii Compendium iuris publici, das zu Wittenberg geschrieben und zu Berlin cum privilegio gedruckt worden, aufschlagen, der C. XIV. §. XI. p. 132. diese Worte hat: In hac vero magna civitate (universalis Imperii nostri) cum dentur societates civiles SVBALTERNAE, territoria quae dicuntur, & in se consideratae separatae respublicae videntur, revera tamen non sunt, dum summa potestate carent &c. Ja der Herr Hofrath Mascov schreibt selber in seinem zu Leipzig gedruckten Compendio L. VI. C. I. §. IX. Superioritas haec, quantumvis in Territorio vigeat, SVBORDINATA est universae Reip. cuius indoli & legibus, uti ipsa vigorem debet, ita fasces suos veluti submittit. Wann Titius die Superioritatem Territorialem vor independent ausgiebt, so connectirt es doch noch mit seinen übrigen principiis, da er leugnet die Unitatem Reip. und Status Imperii esse subditos. v. Spec. I. P. L. VII. C. IIX. §. 24. seqq. & dissert. de Habitu Territor. Germ. C. I. §. 67. Wie aber meines Herrn Censoris Systema juris publici connectire, da er mir zuläßt die Unitatem Reip. Imperii nostri, und daß die Reichs-Stände in Ansehen des Kaysers und Reichs

Unter-

Unterthanen sind, und dennoch läugnet, daß sie *subaltern* sind, welches noch weniger, als unterthänig bedeutet, das kan ich nicht begreiffen. Noch weniger aber kan ich begreiffen, wie er hat können glauben, als Censor eines Buchs befugt zu seyn, mir das unschuldige Wort *subaltern* wegzustreichen, weil er es mit seinen übelgefaßten principiis nicht hat harmoniren können.

§. IV.

Von dem Jure primariarum precum hatte ich in meinem MSct. L. II. C. III. §. X. gesetzt: **Hierzu wird aber allemal erfordert, daß der Kayser von dem Pabst ein Indult erhalte.** Dis hat mein Herr Censor also corrigirt: **Hierzu wird allemal beobachtet** &c. Ich will nun nicht anführen, daß es nicht gut deutsch lautet: **Hierzu wird beobachtet,** sondern daß es hätte heissen sollen: **Hierbey wird beobachtet.** Sondern ich will nur dieses bemercken, daß wann gleich der Herr Censor etwan aus der Rubric der Dissertation des Herrn Gribners gelernet hat, Preces primarias Imperiales sine Pontificis indultu validas esse, ihm doch solches kein Recht giebt, meine gegenseitige Meynung zu corrigiren, und mir etwas anzudichten, was ich nicht geschrieben habe. Gesetzt ich hätte geirret: Ist dann eines Censoris Amt, alle Irrthümer zu corrigiren? Er



müſte gewiß ein donum infallibilitatis haben. Es iſt nicht wider die Religion, noch wider bonos mores, noch wider die Rechte des Chur-ſächſiſchen Hofs, wann man ſtatuirt, daß zu dem jure primariarum precum ein Päbſtliches Indult erfordert werde. Was ficht dann den Herrn Cenſorem an, dieſen paſſum zu ändern? und zwar auf eine gar ungeſchickte Art. Dann er ſetzt: es werde „allemal„ beobachtet, daß der Kayſer ein Indult empfängt. Das iſt aber eben das, was ich will. Der verkappte Oligenius hat durch die Indult-Briefe ſelbſt von Kayſer zu Kayſer von Friderico III. an bis auf Leopoldum bewieſen, daß „allemal„ Päbſtliche Indulte ertheilt und ausgebeten worden. Es iſt auch gewiß, daß Carolus VI. Carolus VII. und Franciſcus I. dergleichen Indult erhalten haben. Wann nun „allemal„ beobachtet wird, ein Indult zu erlangen, ſo wird ja dardurch nach allgemeinen bekannten principiis ein Herkommen und eben ſo feſtes Recht, als ein pactum expreſſum oder lex expreſſa geben kann; mithin iſt es ja eben ſo viel, als wann ich ſage, es werde ein Indult „allemal„ nothwendig erfordert. Hätten die Kayſer geglaubt, befugt zu ſeyn, ohne Päbſtlichen Indult primarias preces zu geben, ſo würden ſie dergleichen weder jemahls begehrt, noch wenn es wäre offerirt worden, angenommen haben. Dann worzu ein Herr jure proprio befugt iſt,

dar-

darzu braucht er keinen Indult, und nimmt ohne sich zu præjudiciren keinen Indult an.

§. V.

L. II. C. XIV. §. V. lautet mein MSct. also: Gleichwie nun Catholische weltliche Herrn überhaupt keines *Juris dioecesani* noch *jurisdictionis ecclesiasticae* fähig sind, und über ihre eigene Catholische Unterthanen in diesem Stücke die Bischöffliche Gewalt müssen ausüben lassen; also können sie sich auch über ihre Evangelische Unterthanen dergleichen Rechte nicht anmassen; sondern es gebühren solche allenfals den Bischöffen, deren *Dioeceses* sich soweit erstrecken. Aus was Ursachen der Herr Censor die Flick-Wörter hier eingerückt habe, läßt sich leicht errathen. Und so ist es auch mit den §. VI. allda beschaffen, allwo ich p. 180. lin. 2. in meinem MSct. also gesetzt hatte: Aus welchen Worten folget: 1) daß dergleichen Unterthanen gar keinem *juri dioecesano* unterworffen sind, sondern disfalls Freyheit haben, eigenmächtige Verordnungen zu machen, 2) daß wann sie ꝛc. Es sind auch allda die Worte nach der Landes-Verfassung von dem Censore gantz unnöthiger weise eingeflickt worden. Alle diese

diese Aenderungen halte ich meinem Herrn Censori wegen allerley Ursachen, mit deren Anführung ich ihn verschonen will, zu gut, und bemercke nur dieses, daß die obangeführten Worte meines MSCt. die wahre und ungeheuchelte Lehren der Protestantischen Publicisten sind. Siehe unter andern des Herrn geheimen Justitz-Rath Struben Neben-Stunden II. Theil p. 113. seqq. & 173. seqq.

§. VI.

Lib. II. C. XVI. §. 1. habe ich in meinem MSCt. die Worte also gesetzt: Weil alle Stände ohne Ausnahm der allerhöchsten Majestät des Kaysers und dessen Gerichtbarkeit unterworffen sind, so werden sie in dieser *Relatione* gar füglich als *subditi*, obgleich *eminentioris conditionis*, und unter sich als *cives* und *privati* angesehen, ꝛc. Hier ist nun dem Herrn Censori das Wort *subditi* bedencklich vorgekommen, als welches den Lehren Titii, seines vermuthlichen ehemaligen Praeceptoris, zuwieder läufft, und überhaupt hart zu seyn scheint, weil der vulgus insgemein unter dem Wort *subditus* nichts als Bürger und Bauren versteht. Aber nach den wahren principiis juris publici universalis ist alles, was eine ma-

jesta-

jestatem superioris erkennt, majestati subditum, und sind majestas und imperans auf einer Seite, und subditus oder subjectus auf der andern Seite, termini relativi, wie dominus und servus, wie pater und filius &c. Wann ich meine Worte: weil alle Stände der Majestät des Kaysers unterworffen sind, in das Lateinische übersetze, so würde es also lauten: Quia omnes status majestati Imperatoris *subditi* oder *subiecti* sunt. Es ist also mehr vor eine Tautologie, als vor einen Schluß zu halten, da ich hierauf weiter gesetzt habe: so werden sie NB. in dieser *Relatione* gar füglich als *subditi* angesehen. Dann das ist in effectu eben so viel, als wann ich sagte: Weil sie subditi sind, so werden sie als subditi angesehen. Dann unterworffen seyn, und *subditus* oder *subiectus* seyn ist ja einerley. Das Wort *Cives*, so mein Herr Censor substituiret hat, quadriret zu der Relatione ad majestatem principis nicht; dann imperans ist selber civis, i. e. membrum civitatis. Es hat also der Herr Censor durch diese abermalige ungeschickte Correction nicht allein meine Principia und Lehren verwirret, sondern auch nicht undeutlich zu erkennen gegeben, daß er in principiis juris publici noch gar nicht so fest gegründet seye, daß er anderer Autorum Schrifften corrigiren könne. Er hat mir oben p. 9. eingeräumt, wie schon §. II. & III. angefüh-



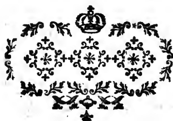
führet worden, daß die Stände in Relatione ad Imperatorem Unterthanen seyen; und hier p. 192. will er nicht leyden, daß sie NB. in eadem Relatione *subditi* seyen.

§. VII.

Die letzte Aenderung ist in der Censur geschehen mit den Final-Worten des XXII. §. L. III. C. IV. die in meinem MSct. also gelautet haben: und finde ich in den Reichs-Gesetzen nicht, daß den Landesherrn Krafft ihrer Landes-Hoheit extra nexum totius Imperii & Circulorum vor sich selbst insbesondere ein jus belli zustehe; ausgenommen den Fall einer Nothwehre. Hiermit connectiren in meinem Compendio §. XXIII. die Anfangs-Worte: Ju eben dem Verstande ist es also zu nehmen &c. Da nun die Worte zu Ende des §. XXII. worauf sich der Anfang des folgenden §. XXIII. bezieht, weggestrichen sind, so entstehet dadurch eine Verwirrung, die meine Meynung in der Sache gänzlich verdunkelt. Nun glaube ich wohl, daß diese Meynung dem Herrn Censori nicht recht eingeleuchtet haben mag; ich glaube aber auch, daß er deswegen nicht eben befugt gewesen seye, solche auszustreichen. Dann ich bleibe noch dabey, daß ein Censor weder verbunden, noch befugt, noch, ohne



ohne ein infusum donum infallibilitatis, im Stande seye, Irrthümer der Authorum von Büchern, wann sie nicht wider Religion, bonos mores und die Obrigkeit sind, zu corrigiren. Wie leicht kan es geschehen, daß ein Censor librorum, indem er etwas vor einen Irrthum hält, selbst irret, weil er es nicht besser gelernt hat.



Errata.

p. 47. lin. 5. lese: Vicariaten.

p. 112. · 3. nach: pactorum familiæ, lese: nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der prætorum familiæ, (wel-chen &c.

p. 113. lin. 9. Vor: Minorennitæt, lese: Majorennitæt.

p. 119. lin. pen. Vor: darwieder, lese: Der Stände Gerechtigkeiten zuwieder.

p. 183. lin. 18. Vor: Prälaten-Stand, lese: Prälaten und Grafen-Stand,